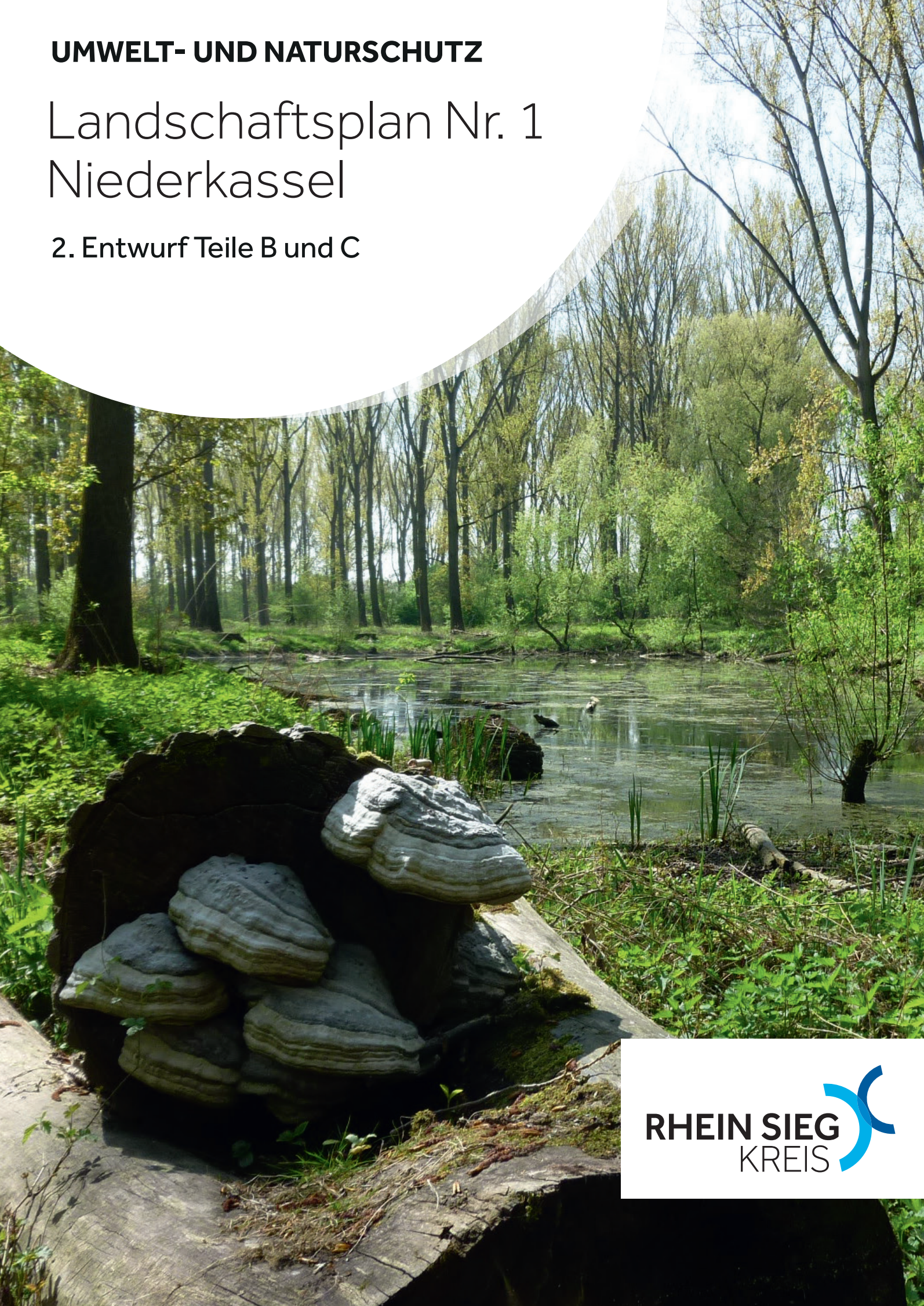


UMWELT- UND NATURSCHUTZ

Landschaftsplan Nr. 1 Niederkassel

2. Entwurf Teile B und C



Landschaftsplan Nr. 1

Niederkassel

1. Änderung

2. ENTWURF, STAND: 12. MÄRZ 2026

SATZUNG DES RHEIN-SIEG-KREISES

Teile B und C Vorspann und Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Entwurfsbearbeitung:



Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. 02241 13-0
landschaftsplanung@rhein-sieg-kreis.de
www.rhein-sieg-kreis.de

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Abteilung Räumliche Planung,
Naturschutzprojekte

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (FH) Sabine Lwowski
Dipl.-Ing. Frauke Weber



Sweco GmbH
Stegemannstraße 5-7, 56068 Koblenz
koblenz@sweco-gmbh.de
www.sweco-gmbh.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (FH) Sabine Seipp
M.Sc. Sarah Fuchs
M.Sc. Anna Göbel

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Verzeichnis der Rechtsnormen	5
Abkürzungsverzeichnis	9
Teil B – Vorspann	13
1 Rechtsgrundlage	13
2 Planbestandteile	13
3 Kartographische Grundlage	14
4 Räumlicher Geltungsbereich	14
5 Nummerierungssystem	15
6 Aufstellungsablauf	16
Teil C – Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	17
1. Entwicklungsziele für die Landschaft	18
1.1 Entwicklungsziel 1	19
1.1.1 Entwicklungsziel 1.1	19
1.1.2 Entwicklungsziel 1.2	21
1.1.3 Entwicklungsziel 1.3	22
1.1.4 Entwicklungsziel 1.4	23
1.1.5 Entwicklungsziel T-1	24
1.1.6 Entwicklungsziel T-2	25
1.2 Entwicklungsziel 2	26
1.3 Entwicklungsziel 3	28
1.3.1 Entwicklungsziel 3.1	28
1.3.2 Entwicklungsziel 3.2	29
1.4 Entwicklungsziel 4	29
1.5 Entwicklungsziel 5	30
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	33
2.1 Naturschutzgebiete	36

2.1-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	38
2.1-1 Naturschutzgebiet „Lülsdorfer Weiden“	69
2.1-2 Naturschutzgebiet „Kiesgrube Ranzel“	75
2.1-3 Naturschutzgebiet „Weilerhofer See“	77
2.1-4 Naturschutzgebiet „Kiesgrube Uckendorf“	81
2.1-5 Naturschutzgebiet „Stockemer See“	83
2.1-6 Naturschutzgebiet „Stockem Nord“	86
2.1-7 Naturschutzgebiet „Kiesgrube Fuchskaule“	90
2.1-8 Naturschutzgebiet „Mondorfer See“	92
2.2 Landschaftsschutzgebiete	96
2.2-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	98
2.2-1 Landschaftsschutzgebiet „Rheinaue“	116
2.2-2 Landschaftsschutzgebiet „Landschaftskorridore“	122
2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Liburer See“	125
2.2-4 Landschaftsschutzgebiet „mit Befristung“	126
2.3 Naturdenkmäler	128
2.3-0 Festsetzungen für das Naturdenkmal	129
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	135
2.4.1 Einzelobjekte: Bäume, Baumreihe	137
2.4.2 Flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile	143
3. Zweckbestimmung von Brachflächen	164
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	164
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	165
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	166
5.2 Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume in einem abgegrenzten Landschaftsraum	173
6. Anhang	177
6.1 Invasive und potenziell invasive Baumarten	177
6.2 Waldbaumarten der FFH-Waldlebensraumtypen	178
6.3 Experimentierbaumarten gemäß Waldbaukonzept NRW	179
7 Verfahrensablauf	181

8 Aufhebung bestehender Vorschriften

187

Verzeichnis der Rechtsnormen

Sofern in den Planbestandteilen des Landschaftsplanes als Satzung des Rhein-Sieg-Kreises auf EU-Richtlinien, Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen oder Erlasse Bezug genommen wird, verweisen diese auf die im Folgenden aufgeführten Fundstellen. Die Rechtsnormen und untergesetzlichen Normen sind jeweils in der aktuellen Fassung zu Grunde zu legen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018, BauO NRW 2018) (GV. NRW. S. 421) (1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1167).

Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332).

Düngegesetz (DüngG) vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752).

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MLV): Bekämpfung von Bisam und Nutria/Tötung von Wanderratten vom 15. Oktober 2008 i. d. F. vom 27.12.2022 – III.4 63.08.03.04.000015).

Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) in der Fassung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, 864), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288).

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Zusammenarbeit zwischen Naturschutz- und Forstbehörden bei der Wahrnehmung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Wald vom 5. Februar 2025 (MBI. NRW. 2025 S. 327).

Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz, LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288).
- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz, LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288).
- Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288).
- Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2025 (GV. NRW. S. 784).
- Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411).
- Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz, DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662).
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie – FÖRL HWRM/WRRL); RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) (MBl. NRW. 2024 Nr. 44).
- Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen (Förderrichtlinien Wolf); RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) – III-4 – 63.06.01.03 vom 10. Juni 2024.
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald und Körperschaftswald (FÖRL Privat- und Körperschaftswald);

RdErl. d. Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV) – III.3 - 63.07.01.02 vom 5. Juli 2023.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinie Naturschutz – FöNa), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) III-6-618.01.02.00 v. 16.03.2001.

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL), (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311, S. 32).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, VS-RL, kodifizierte Fassung), (ABl. L 020, vom 26.01.2010, S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158, S. 198).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL), (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363, S. 368).

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) zur Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten - III B 2 – 605.15.01.00/III B 6 – 765.11 – v. 14.11.1997.

Runderlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MELF) zu Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen – IV B 4 – 1.05.02, III B 3 – 2700-30919, II B 6 – 2474.5 v. 26.11.1984.

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV): Landwirtschaftliche Bewirtschaftung durch Beweidung mit Nutztieren im Bereich von Fließgewässer-Randstreifen – III-4 – vom 13. Juni 2016.

Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV): Forstlicher Wegebau im Wald – III.2 – 63.07.04-001002 – vom 23. Mai 2023.

Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiverordnung – LFischVO) vom 9. März 2010 (GV. NRW. S. 172) SGV. NRW. 793, zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 18. November 2025 (GV. NRW. S. 1039).

Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.10.1986 (GV. NW. 1986 S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122).

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - (Landeswassergesetz, LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470).

Abkürzungsverzeichnis

ABK	Amtliche Basiskarte
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BK	Biotopkataster
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)
BSN	Bereiche für den Schutz der Natur
BSLE	Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
BT	Biotoptyp
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
DSchG	Denkmalschutzgesetz NRW (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen)
DVO-LNatSchG	Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW
E+E-Vorhaben	Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben (zur Realisierung von Erfolg versprechenden Naturschutzideen und Umsetzung wichtiger Forschungsergebnisse in die Naturschutzpraxis)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Gebiet	Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
FFH-LRT	Lebensraumtyp nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
FNP	Flächennutzungsplan
FöNa	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, RdErl. D. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Förderrichtlinie Naturschutz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

ha	Hektar (Flächenmaß, entspricht 10.000 m ²)
IM NRW	Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
i. V. m.	in Verbindung mit
KLB	Kulturlandschaftsbereich
KuPro RSK	Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises
LANUK NRW	Landesamt für Natur-, Umwelt- und Klima Nordrhein-Westfalen, vormals LANUV NRW
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LEP	Landesentwicklungsplan
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz)
LFischG	Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz)
LFischVO	Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiverordnung) NRW
LINFOS	Landschaftsinformationssammlung NRW
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatuschutzgesetz)
LP	Landschaftsplan
LPIG	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen - Landesplanungsgesetz
LR	Landschaftsräume (in NRW ausgegliederte Einheiten)
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUA NRW	Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWG	Landeswassergesetz (Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen)
LWK NRW	Landwirtschaftskammer NRW
MAKO	Maßnahmenkonzept (in NRW die Bezeichnung für einen komprimierten Maßnahmenplan, der für FFH-Gebiete erstellt wird)
MELF NRW	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen
MBI. NRW.	Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
MKULNV NRW	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
MULNV NRW	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
MUNV NRW	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalens

MURL NRW	Ministerium für Umwelt, Raumordnung, und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
Natura 2000	EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie und der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie
ND	Naturdenkmal
NHE	Naturräumliche Haupteinheit
NHN	Normalhöhennull
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
RdErl.	Runderlass
S.	Satz (in Zitaten von Rechtsquellen)
SOMAKO	Sofortmaßnahmenkonzept (siehe: Wald-MAKO)
SU	Kürzel für Biotop im Rhein-Sieg-Kreis
SUP	Strategische Umweltprüfung
UTM	globales Koordinatensystem (UTM von englisch <i>Universal Transverse Mercator</i>), das den amtlichen topografischen Karten zugrunde gelegt wird
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	Biotopverbund
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
Wald-MAKO	Wald-Maßnahmenkonzept (siehe: MAKO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz -
WMS	Web Map Service
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
Ziff.	Ziffer (in Zitaten von Rechtsquellen)

Teil B – Vorspann

1 Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan wird auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG NRW) aufgestellt. Der Landschaftsplan ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW eine Satzung des Rhein-Sieg-Kreises.

Die gemäß § 10 LNatSchG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 22 LNatSchG NRW nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen; im Übrigen richten sich die Verbindlichkeiten des Landschaftsplanes nach den §§ 7, 22 bis 29 und § 76 LNatSchG NRW sowie den §§ 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 68 BNatSchG. Mit der Bekanntmachung der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG gilt für Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile das Veränderungsverbot nach § 48 Abs. 3 LNatSchG. Zum Verhältnis zwischen der Landschaftsplanung und der Bauleitplanung wird auf § 20 Abs. 3 und 4 LNatSchG NRW verwiesen.

Der Landschaftsplan dient auch der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen nach der EG-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und nach der EG-Vogelschutzrichtlinie. Die Grenzen der im Planungsraum vorkommenden FFH-Gebiete sind nachrichtlich in den Landschaftsplan mit Stand der Annahme in die Gemeinschaftsliste bzw. Meldung an die Europäische Kommission übernommen.

2 Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht nach § 7 Abs. 5 LNatSchG NRW aus einer Karte, einer Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht), einem Text und Erläuterungen. Er enthält

- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungen (Textteil);
- die Entwicklungs- und Festsetzungskarten,
 - Entwicklungskarte: Entwicklungsziele (Maßstab im Original 1 : 10.000),
 - Festsetzungskarte: Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen (Maßstab im Original 1 : 10.000),
- die Anlagekarte mit ergänzenden Informationen (Maßstab im Original 1 : 10.000), diese Karte ist nicht Bestandteil der Satzung.

3 Kartographische Grundlage

Die Grundlage des Landschaftsplanes ist die Amtliche Basiskarte (ABK).

4 Räumlicher Geltungsbereich

Der Landschaftsplan erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich und gilt nach § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt zum Zeitpunkt des erneuten Landschaftsplan-Entwurfs rund 26,14 km². Die Abgrenzung des Geltungsbereiches erfolgte unter Berücksichtigung der derzeitigen Einstufung des baulichen Außenbereichs nach Bauplanungsrecht und der Bebauungspläne der Stadt Niederkassel.

Im Geltungsbereich liegen demnach Flächen für die Landwirtschaft und für Wald sowie vereinzelt auch Flächennutzungen wie Friedhöfe, Spiel- und Sportflächen, sonstige öffentliche Grünflächen und Flächen zum Ausgleich nach § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Art. 1 G v. 14.6.2021 I 1802 geändert worden ist (BauGB), die über einen Bebauungsplan planungsrechtlich festgesetzt sind oder aufgrund ihrer Lage oder klimatischen Bedeutung freizuhalten sind.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 BauGB trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 7 Abs. 2 LNatSchG), wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG NRW sind insoweit nicht zulässig. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

Zu den betreffenden Flächen gem. § 9 Abs. 1 BauGB gehören insbesondere öffentliche und private Grünflächen, Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen von Festsetzungen ausgenommen worden sind, liegt hierin keine Aussage zur bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Beurteilung möglicher Vorhaben auf diesen Flächen. Das gleiche gilt für Flächen, für die das Entwicklungsziele T1 „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem Flächennutzungsplan für die bauliche Nutzung vorgesehen sind“ und T-2 „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die

laut dem Regionalplan für die bauliche Nutzung vorgesehen sind, bis zur Konkretisierung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungsbereiche durch den Flächennutzungsplan oder die verbindliche Bauleitplanung“ dargestellt ist.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein zum Zeitpunkt der Rechtskraft im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplans überdeckt, in dem keine Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 BauGB erfolgen, gelten die Festsetzungen des Landschaftsplans nicht.

Nach § 20 Abs. 3 LNatSchG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB nicht widersprochen hat.

Sind Abgrenzungen von Festsetzungen im Landschaftsplan aufgrund des Darstellungsmaßstabs nicht eindeutig bestimmt, so gilt das betroffene Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Der Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrundeliegenden Ziele oder Erfordernisse der Raum- und Landesplanung oder in wesentlichem Umfang die Darstellungen und Festsetzung der Bauleitplanung ändern.

5 Nummerierungssystem

Um den Bezug zwischen den Darstellungen im Text und in den Karten herstellen zu können, wurden alle Karten in UTM-Kacheln ($2 \times 2 \text{ km} = 4 \text{ km}^2$) der Amtlichen Basiskarte im Maßstab 1 : 5.000 (Planquadrante) aufgeteilt. Die Planquadrante werden allseitig in den Randspalten des Kartenrahmens fortlaufend mit Großbuchstaben (Rechtswert) und Zahlen (Hochwert) versehen. Sie ergeben in Kombination beider eine eindeutige Bezeichnung.

Alle Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in den Karten mit einer identischen Ziffernkombination versehen. Diese besteht aus

- einer Ziffer für die Art der Darstellung oder Festsetzung und
- einer auf die einzelne Darstellung oder Festsetzung bezogenen Nummer hinter dem Bindestrich.

6 Aufstellungsablauf

Der Kreis führt im Rahmen der Beteiligung ein kooperatives Verfahren mit den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgerinnen und Bürgern durch.

Die Ausarbeitung des vorliegenden Landschaftsplans erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen. Die Ergebnisse der Abstimmungsgespräche werden soweit möglich in den Landschaftsplan integriert.

Außerdem werden die Empfehlungen der Fachbeiträge des Regionalplans (in Kraft seit September 2025) soweit möglich in den Landschaftsplan integriert. Die Ziele und Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung werden beachtet. Bei der Erstellung des Landschaftsplanes werden die Ziele und Grundsätze des Regionalplans berücksichtigt. In Nordrhein-Westfalen erfüllen die Regionalpläne die Funktion von Landschaftsrahmenplänen.

Teil C – Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Der Inhalt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich der Erläuterungen beruht auf § 7 Abs. 5 und § 10 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) sowie den §§ 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie den §§ 11, 12 und 13 LNatSchG NRW und auf dem § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG).

Die nach § 7 DVO-LNatSchG möglichen Anlagen, die dem Landschaftsplan beigefügt werden können, sind nicht Bestandteil der Satzung.

Ziffer Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****1 Entwicklungsziele für die Landschaft
(§ 10 LNatSchG NRW)**

gemäß § 10 LNatSchG NRW sowie § 6 Abs. 3 und Abs. 4 der DVO-LNatSchG

Die Entwicklungsziele für die Landschaft stellen die räumlich-fachlichen Leitbilder dar. Sie geben Auskunft über die im Plangebiet hauptsächlich zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsplanung. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverbundes nach § 21 des BNatSchG und die Förderung der Biodiversität.

Die gemäß § 10 LNatSchG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gem. § 22 LNatSchG NRW bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und entfalten keine unmittelbare Wirkung gegenüber privaten Grundstückseigentümern.

Zur Unterstützung einer naturschutzgerechten Nutzung bzw. Pflege von Flächen werden Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK), der Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa) oder anderer Programme angestrebt.

Ferner können die Ziele des Landschaftsplanes auch durch Kompensationsmaßnahmen (auch Ökokonto) im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG und BauGB oder auch durch Inanspruchnahme wasserwirtschaftlicher Förderprogramme umgesetzt werden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

1.1 Entwicklungsziel 1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.

Grundsätzlich besteht bei der Umsetzung der Ziele, die den Wald betreffen, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von forstlichen Förderprogrammen.

Das Entwicklungsziel 1 gilt für die überwiegende Zahl der als schutzwürdig ausgewiesenen Gebiete und Objekte im Geltungsbereich des Landschaftsplanes: Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile.

Das Entwicklungsziel wird im Wesentlichen durch entsprechende Verbote in den Schutzgebieten und zu den Schutzobjekten gemäß den Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 dieses Landschaftsplanes und Festsetzungen von Pflege- und Entwicklungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß der Ziffer 5.1 umgesetzt.

Die Forstlichen Festsetzungen werden in den allgemeinen Verboten für die Schutzgebiete nach Ziffer 2.1 festgesetzt.

1.1.1 Entwicklungsziel 1.1

Erhaltung und Entwicklung der mit naturnahen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Rheinaue.

Dieses Entwicklungsziel ist dargestellt für:

- das gesamte Überschwemmungsgebiet des Rheins einschließlich der Lülisdorfer Weiden und des Rheidter Werthes.

Anzustreben sind naturnahe Auenbereiche mit einer natürlichen Überschwemmungsdynamik und naturnahen Hart- und Weichholz-Auenwäldern sowie naturnahe Uferabschnitten als Laichhabitats und Ruhezonen für wandernde Fischarten.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Landschaftsräume bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung folgender Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) und gemäß Standarddatenbogen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (3270) ○ Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) ○ Hartholzauenwälder (91F0) • Erhaltung und Entwicklung folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), die im Gebiet gemäß Standarddatenbogen nachgewiesen worden sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ Flussneunauge ○ Groppe ○ Lachs ○ Maifisch ○ Meerneunauge ○ Steinbeißer • Erhaltung, Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope und mit Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten; • naturnahe Uferabschnitte mit Kies- und Sandhängen, Schlammhängen, Röhrichtbeständen und Auenwaldresten der natürlichen Entwicklung überlassen; • Erhaltung und Ergänzung der Waldreste der Weich- und Hartholz-Auenwälder; • sukzessiver Umbau der vorhandenen Waldbestände – insbesondere der Pappelbestände – in Weichholz- oder Hartholz-Auenwälder; • naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen; 	<p>Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilfläche des FFH-Gebietes Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef (DE-4405-301); - Regionalplan: Bereich für den Schutz der Natur (BSN); - Biotopverbundflächen (VB-K-5107-011, -012, -16, -5108-006, -010, -041); - Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen, FFH-LRT, schutzwürdigen Biotopen in NRW (Biotopkataster NRW); - Lebensraum von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (z. B. verschiedene Fisch-, Fledermaus-, Heuschrecken-, Vogel- und Pflanzenarten). <p>In diesem Teilraum sind zur Erfüllung des Entwicklungszieles schwerpunktmäßig Schutzgebiete und -objekte gemäß den §§ 23, 26 und 28 BNatSchG sowie Maßnahmen nach §§ 13 LNatSchG NRW festgesetzt.</p> <p>Innerhalb der Schutzgebietskategorie Naturschutzgebiet sind zur Zielerreichung Nutzungseinschränkungen erforderlich und geboten.</p> <p>In Landschaftsschutzgebieten sollen die Ziele vorrangig über Anreize und vertragliche Vereinbarungen erreicht werden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von standortgerechten, klimastabilen Gehölzen gemäß Waldbaukonzept NRW bei Anpflanzungen im Wald; • Erhaltung, Pflege und Schutz der (temporär) wasserführenden Altarme; • Entwicklung und Neuanlage von (temporär) wasserführenden Altarmen; • Erhaltung wertvoller Einzelbäume; • Erhaltung artenreichen Grünlandes im Auenbereich und auf dem Deich; • Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur des Rheins. 	<p>Auf das Waldbaukonzept NRW in der jeweils aktuellen Fassung sowie auf das Internetportal waldinfo.nrw wird verwiesen.</p>
1.1.2	Entwicklungsziel 1.2	
	<p>Erhaltung und Anreicherung von Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsgebieten.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel gilt für die jeweils verbliebenen Landschaftskorridore zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rheidt und Niederkassel, • Niederkassel und Ranzel sowie • Lülisdorf und Langel (soweit das Stadtgebiet von Niederkassel betroffen ist). 	<p>Die Landschaftsräume haben eine hohe Bedeutung als Grünstreifen zwischen den bebauten Bereichen, als Biotopverbundkorridor zwischen der Rheinaue und den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen auf der Niederterrasse sowie für den klimatischen Ausgleich.</p>
	<p>Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Optimierung der Landschaftskorridore zur Sicherung des Biotopverbundes; • Erhaltung und Pflege von naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen; • Erhaltung der natürlichen Niederterrassenkante; • Erhaltung und Pflege ökologisch wertvoller Obstbaumbestände; 	<p>Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionalplan: Bereiche für den Schutz der Natur, für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Regionale Grünstreifen und Bereiche mit Funktionen für Grundwasser- und Gewässerschutz; - Biotopverbundflächen (VB-K-5107-111, VB-K-5108-009, VB-K-5108-010); - Ökokontoflächen der Stadt Niederkassel;

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen im Landschaftskorridor zwischen Rheidt und Niederkassel; • Vermehrung und Arrondierung vorhandener Waldflächen; • Erhaltung und Optimierung der Ackerflur für Arten der offenen Feldflur durch produktions-integrierte Maßnahmen; • Erhaltung und Optimierung der Landschaftskorridore für das Landschaftsbild und die siedlungsnahen landschaftsbezogene Erholung. 	<ul style="list-style-type: none"> - rechtlich gesicherte Kompensationsflächen; - Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen, schutzwürdigen Biotopen in NRW (Biotopkataster NRW); - Lebensraum von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

1.1.3 Entwicklungsziel 1.3

Erhaltung von Sonderbiotopen auf ehemaligen Abgrabungsflächen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für die Abgrabungsflächen mit Herrichtungsziel Schutz von Natur und Landschaft, in denen die Abgrabung ganz oder weitgehend abgeschlossen ist.

Das Entwicklungsziel ist für folgenden ehemaligen Abgrabungsflächen bzw. Gruben dargestellt:

- Ranzel
- Weilerhofer See
- Uckendorf
- Stockem Nord
- Stockemer See
- Kiesgrube Fuchskaule und
- Mondorfer See.

Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere

- Erhaltung und Pflege (insbes. Offenhaltung) von vegetationsarmen Sonderbiotopen (Rohböden, Sandmagerstandorte) in aufgelassenen Abgrabungen;

Die ehemaligen Abgrabungsflächen bieten wertvolle Sekundärlebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten, die entweder auf Stillgewässer oder vegetationsarme Rohböden angewiesen sind. Sie müssen entsprechend erhalten, gepflegt und geschützt werden.

Darüber hinaus sollen Lebensräume für diese spezialisierten Arten geschaffen bzw. optimiert werden.

In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung des Entwicklungszieles Naturschutzgebiete sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt.

Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:

- Regionalplan: Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)
- Biotopverbundflächen (VB-K-5108-001, VB-K-5108-011);
- Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen, FFH-LRT,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Pflege von Abgrabungsgewässern als Lebensräume von Amphibien, Reptilien, Libellen, Wasserpflanzen sowie Brut- und Rastvögeln; • Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Kleingewässern als Lebensräume von Amphibien; • Erhaltung von sonstigen naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen in aufgelassenen Abgrabungen. 	<p>schutzwürdigen Biotope in NRW (Biotopkataster NRW);</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraum von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (verschiedene Arten von Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Kieselalgen, Libellen, Pflanzenarten).

1.1.4 Entwicklungsziel 1.4

Erhaltung von gliedernden und belebenden sowie naturnahen Landschaftselementen auf dem Golfplatz bei Uckendorf.

Die entsprechenden Landschaftselemente auf dem Golfplatz haben eine Biotopverbundfunktion zwischen NSG Stockemer See und Kiesgrube Niederkassel (Amphibien, Reptilien, Insekten, Vögel).

Die Grünflächen sind in einem rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt worden und dadurch gesichert (weitere Schutzgebietsfestsetzungen sind daher nicht erforderlich).

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Optimierung der Gehölzstrukturen und extensiv gepflegten Grünlandbereiche zur Sicherung des Biotopverbundes und als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten;
- Erhaltung und naturnahe Pflege der vorhandenen Stillgewässer;
- Erhalt von sonstigen naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen.

Die Gehölzstrukturen sind Habitate für Hecken- und Gebüschbrüter und bereichern das Landschaftsbild.

Die offenen Bereiche stellen Rückzugsraum für Arten der Feldflur dar.

Ziffer Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****1.1.5 Entwicklungsziel T-1**

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem Flächennutzungsplan für die bauliche Nutzung vorgesehen sind.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Flächen dargestellt:

- Teilflächen, die an den Innenbereich angrenzen und laut Flächennutzungsplan (FNP) als Bauflächen dargestellt sind.

Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben, soweit möglich;
- landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben;
- Verwendung einheimischer, standortgerechter Baumarten unter Beachtung der Herkunft aus dem hiesigen Vorkommensgebiet;
- Umsetzung von erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen in benachbarten Räumen, soweit möglich und sinnvoll.

Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Der Regionalplan stellt diese Bereiche ebenfalls teilweise als allgemeine Siedlungsbereiche dar.

Über das Außer-Kraft-Treten von textlichen Darstellungen oder Festsetzungen des Landschaftsplanes wird im Rahmen eines nachfolgenden Bauleitplanverfahrens entschieden.

Der Fokus der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente, entweder bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie der Einbindung der Bebauung in die Landschaft oder bis zur Realisierung sonstiger Vorhaben, die über andere fachgesetzliche Verfahren zugelassen wurden.

In Bebauungsplänen sind die Landschaftselemente wo möglich durch Festsetzungen zu sichern. Gegebenenfalls sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Unter Beachtung von § 40 Abs. 1 BNatSchG.

Ziffer Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****1.1.6 Entwicklungsziel T-2**

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem Regionalplan für die bauliche Nutzung vorgesehen sind, bis zur Konkretisierung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungsbereiche durch den Flächennutzungsplan oder die verbindliche Bauleitplanung.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Flächen dargestellt:

- Teilflächen, die an den Innenbereich angrenzen und laut Regionalplan(ASB) oder Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) und im Landschaftsplan nicht bereits als Entwicklungsziel T-1 als Siedlungsbereiche dargestellt sind.

Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben, soweit möglich;
- landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben;
- Verwendung einheimischer, standortgerechter Baumarten unter Beachtung der Herkunft aus dem hiesigen Vorkommensgebiet;
- Umsetzung von erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen in benachbarten Räumen, soweit möglich und sinnvoll.

Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, jedoch durch Darstellung von allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Zwecke im Regionalplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Der Landschaftsplan konkretisiert auf lokaler Ebene die Darstellungen des geltenden Regionalplanes (September 2025).

Der Fokus der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente, entweder bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie der Einbindung der Bebauung in die Landschaft oder bis zur Realisierung sonstiger Vorhaben, die über andere fachgesetzliche Verfahren zugelassen wurden.

In Bebauungsplänen sind die Landschaftselemente wo möglich durch Festsetzungen zu sichern. Gegebenenfalls sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Unter Beachtung von § 40 Abs. 1 BNatSchG.

Ziffer**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen****1.2 Entwicklungsziel 2**

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für:

- den östlichen Teil des Stadtgebietes Niederkassel sowie
- einen kleinen Bereich nordwestlich von Lülldorf.

Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere

- Erhaltung und Optimierung der offenen Feldflur und Schaffung zusätzlicher naturnaher Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen durch Maßnahmen, die in die landwirtschaftliche Produktion integriert werden (PIK, Vertragsnaturschutz), zur Förderung heimischer Tier- und Pflanzenarten der offenen Feldflur (Leitarten

Das Entwicklungsziel 2 betrifft die überwiegend intensiv ackerbaulich genutzten Flächen im Plangebiet.

Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:

- Biotopverbundflächen (VB-K-5108-002, VB-K-5108-011);
- Vorkommen von schutzwürdigen Biotopen in NRW (Biotopkataster NRW);
- Lebensraum von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (Arten der offenen Feldflur).

In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung des Entwicklungszieles geschützte Landschaftsbestandteile sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt.

Das Entwicklungsziel sieht eine Anreicherung der Agrarlandschaft v. a. durch produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK) vor.

Der Raum hat mit seinen weiträumigen Blickbeziehungen zwischen Rhein und Siebengebirge und seiner guten Infrastruktur darüber hinaus eine große Bedeutung für die Erholung.

In den letzten 30 Jahren wurden im Plangebiet umfangreiche Anpflanzungen (Feldgehölzinseln, Hecken, Baumreihen) durch die Stadt Niederkassel, den Rhein-Sieg-Kreis sowie im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Zur Förderung der Arten der offenen Feldflur sollen zukünftig vorwiegend produktionsintegrierte Maßnahmen durchgeführt werden. Leitarten sind

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Rebhuhn, Feldlerche) z. B. durch nicht oder extensiv bewirtschaftete Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Säume, Brachen, vielgliedrige Fruchtfolge und Grünland;</p>	<p>Rebhuhn und Feldlerche. In dem „Biodiversitätskonzeptes zur Förderung der Arten der offenen Feldflur“ (RSK 2018) sind artspezifische Maßnahmenräume entwickelt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Verbundbeziehungen für Arten der Stillgewässergilde durch Erhalt und Optimierung von Wanderkorridoren. 	<p>Kernbereiche des Biotopverbundschwerpunktes Stillgewässer sind die Kiesgruben. Kreuz- und Wechselkröte repräsentieren den Verbundschwerpunkt für Arten der Stillgewässer.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Verbundbeziehungen für Arten der Trocken- und Magerrasen durch Erhalt und Optimierung von Wanderkorridoren. 	<p>Kernbereiche des Biotopverbundschwerpunktes Trocken- und Magerassen sind die Kiesgruben. Die Zauneidechse repräsentiert Verbundschwerpunkt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung, Pflege und Arrondierung von Feldgehölz- und Waldinseln, Hecken und straßenbegleitenden Gehölzstrukturen als Rückzugsmöglichkeiten und Trittsteinbiotope in der offenen Feldflur unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters und Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes (insbes. Lebensräumen von Feldvögeln); 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung, Pflege und Nachpflanzung vorhandener Einzelbäume und Baumgruppen mit standortgerechten, klimastabilen Baumarten; 	<p>Unter Beachtung von § 40 Abs. 1 BNatSchG.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Eingrünung von Siedlungsrändern und Gebäuden in der Feldflur, unter Verwendung standortgerechter, klimastabiler Gehölzarten; 	<p>Unter Beachtung von § 40 Abs. 1 BNatSchG.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Anreicherung der Landschaft als Erholungsraum für den Menschen; 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von schutzwürdigen Böden und ihrer Funktionen insbesondere für die Nahrungsmittelproduktion; 	<p>Die vom Geologischen Dienst NRW als schutzwürdig klassifizierten Böden weisen eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit und eine hohe Regulations- und Pufferfunktion auf. Sie</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion der Freiflächen. 	<p>sind daher sowohl für die Nahrungsmittelproduktion als auch für den Grundwasserschutz von großer Bedeutung.</p> <p>Die weiträumigen Feldfluren sind Kaltluftentstehungsgebiete und haben damit eine klimatische Ausgleichsfunktion für die Siedlungsgebiete.</p>
<h3>1.3</h3>	<h3>Entwicklungsziel 3</h3> <p>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsfüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.</p>	<p>Das Entwicklungsziel betrifft vor allem die Abgrabungsflächen des Kiestagebaus und der Kalksandabgrabungen in Niederkassel.</p>
<h4>1.3.1</h4>	<h4>Entwicklungsziel 3.1</h4> <p>Wiederherstellung der Landschaft nach Abschluss der Abgrabungstätigkeit.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Bereiche dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stockem Nord teilweise, • Liburer See teilweise, • ehemaliges Kalksteinwerk westlich des Stockemer Sees, • Trockenabbau östlich Niederkassel, • Kiesgrube Fuchskaule. <p>Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die zeitnahe und abschnittsweise Herrichtung gemäß den jeweils gültigen Rekultivierungsplänen. 	<p>Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionalplan: Bereiche für den Schutz der Natur; - Biotopverbundflächen (VB-K-5208-002, VB-K-5308-011); - Vorkommen von schutzwürdigen Biotopen in NRW (Biotopkataster NRW); - Lebensraum von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (verschiedene Arten von Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Kieselalgen, Libellen, Pflanzenarten). <p>Die Herrichtungsziele laut Genehmigungen werden, sofern eine Festsetzung als besonders geschütztes Gebiet vorgesehen ist, bei den einzelnen Schutzgebietsfestsetzungen erläutert.</p>

Ziffer**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen****1.3.2 Entwicklungsziel 3.2**

Wiederherstellung der Landschaft nach Abschluss der Abgrabungstätigkeit, temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zum Beginn der Abgrabungstätigkeit.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Bereiche dargestellt:

- Niederkasseler See.

Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere

- die zeitnahe und abschnittsweise Herrichtung gemäß den jeweils gültigen Rekultivierungsplänen.

1.4 Entwicklungsziel 4

Herrichtung der Landschaft für die Erholung.

Hierzu gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.

Dieses Entwicklungsziel ist für den Bereich der Auskiesung östlich von Niederkassel, des Niederkasseler Sees, dargestellt:

Im Niederkasseler Raum wird erheblicher Bedarf nach einem Badegewässer als Naherholungsgebiet gesehen. Aus diesem Grund soll am Niederkasseler See künftig die Erholungsnutzung im Vordergrund stehen, da andere Auskiesungsgewässer im Planungsraum dagegen dem Natur- und Artenschutz zur Verfügung stehen und von Nutzungen und Störungen möglichst freigehalten werden sollen.

Die Auskiesung und Herrichtung des Bereiches ist in dem Planfeststellungsbeschluss (und nachfolgenden Änderungsbescheiden) des Rhein-Sieg-Kreises vom 16.03.2001 geregelt.

Der Beschluss sieht in einem südlichen Abschnitt eine Profilierung vor, die der Stadt Niederkassel die Einrichtung eines Strandbades ermöglichen soll. Die Zielsetzung des Landschaftsplanes soll der Erschließung

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

weiterer Bereiche des Niederkasseler Sees für die Erholungsnutzung nicht entgegenstehen.

Das Ende der Abbautätigkeit soll gemäß der Änderungsbescheide zum Planfeststellungsbeschluss am 31.03.2028 sein, die Gesamt-Herrichtung soll am 31.03.2029 abgeschlossen sein.

Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:

- Biotopverbundfläche (VB-K-5308-011);
- Vorkommen von schutzwürdigen Biotopen in NRW (Biotopkataster NRW);
- Lebensraum von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

1.5 Entwicklungsziel 5

Die Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Freihaltung von Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung;
- Sicherung von Grün- und Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion;
- Förderung von Maßnahmen zur Nutzung der erneuerbaren Energien;
- Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen in den Auen;
- Sicherung von Freiraumbereichen für die Pufferung und den schadlosen Abfluss von Starkregen, insbesondere zum Schutz kritischer Infrastrukturen;
- Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland zur Minderung von Aufheizeffekten im Freiraum und Förderung

Das Entwicklungsziel 5 betrifft den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Die Umsetzung der Entwicklungsziele erfolgt, soweit es das Naturschutzrecht und die Instrumentarien der Landschaftsplanes vorgeben oder zulassen, unmittelbar und mittelbar über die Darstellungen und Festsetzungen sowie Hinweise dieses Landschaftsplanes. Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit nach anderen Fachgesetzen verwiesen.

Der Landschaftsraum des Landschaftsplanes besteht zu einem großen Teil aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die klimatisch besonders positiv wirksamen, relativ kleinen Waldflächen befinden sich entlang des Rheines.

Die weiträumigen Feldfluren zwischen den Siedlungsgebieten haben als Kaltluftentstehungsgebiete auch

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>der Biodiversität durch zusätzliche Rückzugsräume für Tierarten;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Wald- und Gehölzflächen als stabile, leistungsfähige und im Klimawandel möglichst widerstandsfähige, klimaplastische Bestände; • Neuanlage oder Arrondierung von Wald- und Gehölzflächen, Einzelbäumen oder Baumgruppen unter Berücksichtigung des Biodiversitätskonzeptes zur Förderung der Arten der offenen Feldflur; • Anreicherung der Agrarlandschaft durch produktionsintegrierte Maßnahmen, die einen Beitrag zur Speicherung von Kohlenstoff im Boden leisten, z. B. durch nicht oder extensiv bewirtschaftete Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Säume und Feldraine und Brachen sowie eine vielgliedrige Fruchtfolge; • Erhaltung von schutzwürdigen Böden und ihren vielfältigen abiotischen und biotischen Funktionen sowie für eine nachhaltige Produktion von Nahrungsmitteln; Vermeidung der Erosion durch Starkregeneignisse; Verbesserung der Humusaufgaben im Oberboden; • Wiedervernässung geeigneter Flächen unter Beachtung der Belange der Landwirtschaft; • Eingrünung der Ortsränder zur Verbesserung der Durchlüftung und Minderung der Effekte städtischer Wärmeinseln im Siedlungsbereich; • Die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Biodiversität im Wald und in Gehölzflächen durch den Einsatz geeigneter Gehölzarten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der gebiets- und objekt-spezifischen Schutzzwecke und Regelungen des Landschaftsplanes; 	<p>eine klimatische Ausgleichsfunktion für die Siedlungsgebiete.</p> <p>Die vom Geologischen Dienst NRW als schutzwürdig klassifizierten Böden weisen eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit und eine hohe Regulations- und Pufferfunktion auf. Sie sind daher sowohl für die Nahrungsmittelproduktion als auch für die Regenrückhaltung und den Grundwasserschutz von großer Bedeutung.</p> <p>Das Waldbaukonzept NRW ist die Grundlage für Wiederaufforstungen und die Bewirtschaftung des Waldes im Landschaftsplan. Es berücksichtigt die wesentlichen Empfehlungen der Klimaanpassungsstrategie für den Wald und der Biodiversitätsstrategie (MKULNV NRW, 2015).</p> <p>Da sich die Standortfaktoren Wasserhaushalt und Vegetationszeit im Klimawandel im Vergleich zu heute merklich ändern werden, ist die Auswahl robuster und anpassungsfähiger Baumarten entsprechend der Waldentwicklungstypen des Waldbaukonzeptes wichtig. Die Standorteignung der Baumarten sollte unter Berücksichtigung der verschiedenen Szenarien des Klimawandels beachtet werden.</p>

Ziffer Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- Bei Erst- und Wiederaufforstungen Ergänzung des aktuellen, der heutigen potenziell natürlichen Vegetation entsprechenden Baumartenspektrums durch Baumarten, die aufgrund ihrer Standortansprüche an künftige Veränderungen der klimatischen Bedingungen angepasst sind.

Ziffer Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****2 Besonders geschützte Teile von
Natur- und Landschaft**

Aus der Festsetzungskarte ist ersichtlich, welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind.

Schutzgebietsabgrenzungen entlang von oberirdischen Gewässern beinhalten grundsätzlich mindestens das Gewässerbett einschließlich der Ufer, bei Gewässerabschnitten mit ausgeprägter Böschungsoberkante bis zur Böschungsoberkante, und schließen beidseitige Gewässerrandstreifen in einer Breite von 3 m (im bauplanungsrechtlichen Innenbereich) / 5 m (im bauplanungsrechtlichen Außenbereich) im Sinne des WHG und des LWG mit ein, soweit die zeichnerische Festsetzung keine weiter reichende Abgrenzung vorsieht.

Sofern andere rechtliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten oder im Rang vorgehen, bleiben diese unberührt; insbesondere gilt dies für die folgenden Regelungen nach Naturschutzrecht

- die Eingriffsregelung inklusive der Kompensation,
- der gesetzliche Biotopschutz,
- die Vorschriften zum Schutz von „Natura 2000“ (FFH und Vogelschutz) einschließlich der Prüfung auf Verträglichkeit von Projekten und Plänen mit Summationsprüfung und unter Beachtung des Umgebungsschutzes,
- das allgemeine und besondere Artenschutzrecht

Ziffer Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

sowie für die Vorschriften des über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bei der Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen sind die gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Naturschutzvereinigungen und des Naturschutzbeirats zu beachten.

Die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten der durch die Maßnahmen betroffenen Tierarten sollen bei der zeitlichen Planung von Vorhaben und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Soweit bei Maßnahmen und Handlungen auf „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ abgestellt wird, gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans als maßgeblich.

Die Überwachung von forstlichen Festsetzungen erfolgt gemäß LNatSchG NRW durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW. Er kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Die Umsetzung der Maßnahmen in FFH-Gebieten erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung auf Grundlage eines abgestimmten Naturschutz-Fachkonzeptes (Pflege- und Entwicklungsplan, SOMAKO, MAKO oder Wald-MAKO).

Auf bundeseigenen Liegenschaften wird der Naturschutz-Fachkonzept durch die Bundesforstverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW erstellt.

Die für die Natura 2000-Gebiete entwickelten MAKOs enthalten aus-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>schließlich naturschutzfachlich begründeten Maßnahmen-Vorschläge und sind für Dritte nicht rechtsverbindlich. Für landeseigene, kreiseigene und zum Zweck des Naturschutzes geförderte Flächen haben die MAKOs einen verwaltungsinternen verbindlichen Richtliniencharakter.</p> <p>Die Übernahme der Maßnahmen-Vorschläge der MAKOs erfolgt in generalisierter Form in die gebietspezifischen Maßnahmenfestsetzungen.</p> <p>Gebietsbezogen Informationen zu FFH- und Vogelschutzgebieten können dem Internet-Portal: Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen, Stichwort: Natura 2000-Gebiete im Rhein-Sieg-Kreis entnommen werden.</p> <p>Empfohlen wird eine forstliche Fachberatung bezüglich der Entwicklung standortgerechter, klimaresilienter Wälder mit naturnahen Ausprägungen und die Berücksichtigung geeigneter Waldentwicklungstypen und Baumarten gemäß Waldbaukonzept NRW und Internetportal wald-info.nrw in der jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>Verweise auf invasive und potenziell invasive Baumarten, Waldbaumarten der FFH-Waldlebensraumtypen und Experimentierbaumarten im Anhang beziehen sich auf die angegebenen Veröffentlichungen in der jeweils aktuellen Fassung.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Größe insgesamt: ca. 235,8 ha

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.

In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend unter 2.1-0 aufgeführten

- a) allgemeinen **Verbote**,
- b) Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- c) Regelungen für **Ausnahmen**.

Darüber hinaus gelten die in den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten gebietsspezifischen Verbote und Regelungen.

Nach § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist (allgemeiner Schutzzweck).

Der jeweilige gebietsspezifische Schutzzweck ist bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführt.

Hinweise auf Befreiungen

Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei forstlichen Festsetzungen entscheidet der Landesbetrieb Wald und Holz NRW im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Hinweise bei Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietspezifischen Verbot zuwiderhandelt. Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldrahmen des § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW (zurzeit bis zu 50.000,-€). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG in Verbindung mit § 78 Abs. 3 LNatSchG NRW eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird gemäß § 78 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-0	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	
2.1-0 a)	Allgemeine Verbote	
	<p>Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.</p> <p>Insbesondere ist in den Naturschutzgebieten verboten:</p>	<p>Allgemein in allen Schutzgebieten zu beachtende Regelungen sind dem Kap. 2 zu entnehmen.</p> <p>Auf Kap. 2.1-0 b) - nicht betroffene Tätigkeiten - wird ausdrücklich hingewiesen.</p>
1.	<p>bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, neue Beleuchtungen zu errichten, sowie Gebäude oder Brücken abzureißen;</p>	<p>Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lager- und Ausstellungsplätze, • Stellplätze, • Zäune, • Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Gewächshäuser, • Dauercamping- und Zeltplätze, • Sport- und Spielplätze, • Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege, • Ansitzeinrichtungen • Schilder. <p>Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.</p> <p>Das Verbot, Beleuchtungen zu errichten oder Gebäude und Brücken abzureißen dient dem Artenschutz insbesondere im Hinblick auf das mögliche Vorkommen von Fledermausarten und gebäudebrütenden Vogelarten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>2. Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, auf ihnen zu reiten, zu fahren, Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen; Fahrzeuge zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;</p>	<p>Befestigte Wege haben eine durch Materialauftrag baulich hergerichtete Oberfläche. Gras- und Erdwege, sowie Trampelpfade sind keine befestigten Wege.</p> <p>Die Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.</p> <p>Hierzu zählt u. a. auch, zu klettern, Stollen oder Höhlen zu betreten, das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.</p> <p>Die Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.</p>
	<p>3. Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;</p>	<p>Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.</p>
	<p>4. feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;</p>	<p>Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.</p>
	<p>5. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen zu verlegen oder zu ändern;</p>	<p>Die Unterhaltung im Sinne regelmäßiger Wartung zum Funktionserhalt bestehender Drainagen fällt nicht unter dieses Verbot.</p>
	<p>6. Veranstaltungen aller Art mit 50 und mehr Teilnehmenden;</p>	<p>Bei Veranstaltungen sind, ungeachtet der Teilnehmerzahl, die sonstigen Festsetzungen des Landschaftsplans einzuhalten (z. B. Verbot Nr. 2 Befahrensregelung).</p> <p>Soweit Veranstaltungen im Wald durchgeführt werden sollen, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW anzuzeigen.
7.	außerhalb genehmigter Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder zu grillen; pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;	Hierzu zählt u. a. auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und „Bengalos“.
8.	außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder für diesen Zweck genehmigten Plätzen zu zelten, zu campen, zu lagern oder zu übernachten;	
9.	Motorsport zu betreiben;	
10.	Modellsportgeräte zu betreiben;	Dies umfasst angetriebene oder antriebslose Modelle wie Auto- und Schiffsmodelle. Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten zum Zwecke des Sports oder der Freizeitgestaltung ist nach LuftVO verboten, im Übrigen eingeschränkt.
11.	Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb der Wege laufen zu lassen oder Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;	Hunde sind an einer geeigneten Leine auf den zugelassenen Wegen so zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für Wildtiere ausgeht.
12.	Wasserflächen zu befahren, zu baden, zu tauchen sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren;	
13.	oberirdische Gewässer und deren Böschungen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen;	Dies gilt auch für kleine Stillgewässer, auch wenn sie nur periodisch wasserführend sind. Eine Beeinträchtigung der Gewässerböschungen kann auch durch übermäßigen Tritt von Weidetieren hervorgerufen werden. Durch neophytische Pflanzenarten geprägte Gewässerrandstreifen außerhalb von Gehölzflächen oder Auwald können nach Maßgabe der Entwicklungsziele in extensiver Weise durch Beweidung genutzt, bewirtschaftet

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		oder gepflegt werden („Landwirtschaftliche Bewirtschaftung durch Beweidung mit Nutztieren im Bereich von Fließgewässer-Randstreifen“).
14.	Gewässer zu düngen oder zu kalken, Futtermittel einzubringen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;	
15.	den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden, sowie Bewässerungs- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen;	
16.	Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zu entnehmen oder in diese einzuleiten;	
17.	Pflanzenschutzmittel anzuwenden sowie Düngemittel und Kalk im Wald auszubringen;	Für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sind Unberührtheiten in Nr. 2.1-0 b) Ziff. 6. b) bzw. 7. k) vorgesehen. Die Regelungen des BNatSchG zur Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie zur Ausbringung von Biozidprodukten und der PflSchAnwV zum Verbot der Anwendung in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind zu beachten.
18.	Düngemittel und Kalk zu lagern oder Silage- und Futtermieten, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als 14 Tage zu lagern;	
19.	Brachflächen einer Nutzung zuzuführen oder erheblich zu beeinträchtigen;	Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind. Nicht zu den Brachflächen zählen Stilllegungsflächen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU einschließlich Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		welche einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen sowie übrige Fälle nach § 11 LNatSchG NRW.
20.	die Bodendecke auf Wegrainen und Böschungen erheblich zu schädigen;	
21.	Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, die Umwandlung einer Wiesennutzung in eine ausschließliche Weidenutzung, Pflegeumbruch oder Nachsaat vorzunehmen oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen;	<p>Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und mehr als 5 Jahre als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann auch durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen.</p> <p>Nicht zulässig sind Dauergrünlandpflegemaßnahmen sowie Maßnahmen der Grünlanderneuerung durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren, z. B. die Nachsaat durch Drill-, Schlitz- oder Übersaat.</p> <p>Flächeninformationen der LWK NRW im Rahmen der EU-Förderung/Direktzahlungen können dem Internet-Portal: TIM-online, Stichworte: Dauergrünland NRW und Umweltsensibles Dauergrünland NRW entnommen werden. Der Dienst: EU-Förderung (Landwirtschaftskammer NRW) muss ausgewählt und hinzugefügt werden.</p>
22.	die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Tiergehegen im Sinne des LNatSchG NRW;	
23.	gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen;	Hierunter fallen unter anderem auch extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden größer 2.500 m ² aus hochstämmigen Obstbäumen (Streuobstbestände) in einem Abstand von

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		mehr als 50 m von Wohn- oder Hofgebäuden.
		Der gesetzliche Schutz von Streuobstwiesen tritt in Kraft, sobald die Gesamtfläche dieser Streuobstbestände in Nordrhein-Westfalen um mindestens 5 % abgenommen hat. Die Landesregierung kann den maßgeblichen Stichtag durch Rechtsverordnung festlegen.
		Die Ablagerung von Schlagabraum gilt als Beeinträchtigung.
24.	Quellen, Feuchtbereiche und feuchte Hochstaudenfluren zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen;	Hierunter fallen unter anderem quellig durchsickerte Bereiche, zeitweise überstaute Senken sowie Hochstaudenbestände mit nur geringen Anteilen ruderaler, nitrophiler oder neophytischer Pflanzenarten.
25.	wildwachsende Pflanzen, Pilze, Flechten oder Moose gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks von Bäumen und Sträuchern oder das Verdichten des Bodens im Kronentraufbereich von Bäumen.
26.	Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisig-/ Obstkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen oder zu erweitern;	
27.	Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen auf Grünland- und Brachflächen, an Gewässern, auf Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren oder in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW anzulegen oder vorzunehmen;	Zu den gesetzlich geschützten Biotopen zählen auch Auen-, Bruch- und Sumpfwälder. Kirrungen werden im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes verstanden.
28.	nicht fischereilich genutzte Stillgewässer bis 0,5 ha der fischereilichen Nutzung zuzuführen;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	29. wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder zu füttern;	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
	30. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu stören;	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
	31. das Ausbringen von Pflanzen und Tieren sowie deren vermehrungsfähige Teile in der freien Natur;	Zu den vermehrungsfähigen Teilen zählen auch Samen.
	32. Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume und Uraltbäume zu fällen;	<p>Horste sind Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkraben.</p> <p>Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte kann es erforderlich sein, weitere Bäume in den Schutz einzubeziehen.</p> <p>Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammrisse auf.</p> <p>Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit langjähriger Biotopbaumfunktion für hochspezialisierte, immobile Arten (Pilze, Flechten, Moose, Käfer). Diese zeichnen sich durch ökologisch wertvolle Merkmale wie Höhlen, Spalten, Baumpilze und morschem Holz sowie außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe (Baumriesen) aus. Sie liegen mit Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm deutlich über der regulären Zielstärke der jeweiligen Baumarten. Oftmals ist bei diesen Bäumen eine Holznutzung seit geraumer Zeit nicht mehr vorgesehen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	33. im Staatswald die Anzahl von Alt- und Totholzbäumen mit Brusthöhendurchmesser größer 50 cm auf unter 10 Stück/ ha abzusenken und diese Bäume zu nutzen;	<p>Bäume mit besonderer Schaftgüte (hoher Wertholzanteil) fallen regelmäßig nicht unter die Definition eines Uraltbaumes.</p> <p>Weitere Erläuterungen zu Bäumen mit Habitatfunktion können der Xylobius-Strategie des Landesbetriebes Wald und Holz NRW entnommen werden.</p> <p>Die Alt- und Totholzbäume sind für die Zerfallsphase zu erhalten.</p> <p>Im Privat- und Körperschaftswald sollten mindestens 6 Altholzbäume pro Hektar erhalten werden. Dieses Ziel soll über staatliche Förderung oder vertragliche Vereinbarungen erreicht werden.</p> <p>Weitere Erläuterungen zu staatlichen Fördermöglichkeiten können dem Internet-Portal Wald und Holz NRW, Stichworte: Waldwirtschaft/ Förderung entnommen werden.</p>
	34. den Totholzanteil am Bestandesvorrat in Laub- und Laubmischwäldern sowie in Nadelmischwäldern auf unter 5 % abzusenken und hierbei stehendes Totholz umzulegen oder liegendes Totholz zu entnehmen;	<p>Als Totholz gelten abgestorbene Waldbäume, Kronenteile, Starkäste und Hochstümpfe. Geerntete und zwischengelagerte Stämme, Windwurf- und Bruchholz gelten bis zur wirtschaftlichen Verwertung nicht als Totholz.</p> <p>Die Bezugsfläche ist die forstwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheit der Waldeinteilung oder, sofern nicht nach einer Forsteinrichtungsplanung gewirtschaftet wird, der Bestand, bzw. das Flurstück. Der Bestandesvorrat bemisst sich nach Vorratsfestmetern.</p> <p>Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.</p> <p>Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>35. Erstaufforstungen und Waldumwandlungen vorzunehmen.</p> <p>Forstliche Festsetzungen gemäß § 12 LNatSchG NRW:</p> <p>Des Weiteren ist in den Naturschutzgebieten verboten:</p>	<p>Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.</p> <p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind gemäß LNatSchG NRW die forstlichen Festsetzungen in diese aufzunehmen.</p> <p>Die Regelungen Nr. 37-44 sowie weitere gebietsspezifischen Festsetzungen dienen in FFH-Gebieten der Wahrung des Verschlechterungsverbot.</p> <p>Auf die Dienstanweisung „Artenschutz im Wald“ (MULNV NRW 2021) wird verwiesen. Diese ist im Staatswald verbindlich, für die Betreuungsarbeit durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW im Privat- und Kommunalwald sinngemäß anzuwenden und im Übrigen zur Anwendung empfohlen.</p>
	<p>36. Wiederaufforstungen von nicht gesetzlich geschützten Laub- und Laubmischwäldern,</p> <p>a) mit anderen als Waldbaumarten der für den jeweiligen Standort geeigneten laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW,</p> <p>b) mit invasiven und potenziell invasiven Baumarten,</p> <p>c) mit Experimentierbaumarten vorzunehmen</p> <p>und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen;</p>	<p>Die forstliche Standortkartierung weist für den jeweiligen Standort sowie für die jeweiligen Szenarien der prognostizierten Klimaveränderung standortgerechte Baumarten mit hoher Vitalität und geringem Ausfallrisiko aus, die vorrangig Verwendung finden sollten.</p> <p>Eine Erhöhung des Anteiles von Nadelbäumen ist unabhängig von den Angaben im Waldbaukonzept ausgeschlossen; Wiederaufforstungen mit gemäß Waldbaukonzept genannten Baumarten bis zum gegenwärtigen Anteil von Nadelholz sind dagegen zulässig. Reine Laubwälder sind weiterhin als reine Laubwälder zu bewirt-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
37.	Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern,	<p>schaften. Die Regelung setzt das Verschlechterungsverbot in Waldnaturschutzgebieten um.</p> <p>Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.</p> <p>Die standortgerechten Baumarten der laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen sind dem Waldbaukonzept NRW und dem Internetportal waldinfo.nrw zu entnehmen. Durch Laubbäume geprägte Waldentwicklungstypen werden durch die führende Kennziffer für Laubbaumarten nach Waldbaukonzept NRW bestimmt.</p> <p>Als invasiv gilt eine Baumart, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein Gefährdungspotenzial darstellt. Im Anhang dieses Landschaftsplanes ist der derzeitige Wissensstand der invasiven und potenziell invasiven Baumarten gemäß Bewertung des BfN dargestellt.</p> <p>Die Roteiche ist insofern bei Wiederaufforstungen von Flächen mit bisher laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen generell ausgeschlossen.</p> <p>Die Douglasie ist auf bestimmten Sonderstandorten und trockenwarmen Eichen- und Eichenmischwäldern gemäß Anhang 6.1 sowie deren Umgebung bis zu einer Entfernung von 200 m ausgeschlossen. Ihre Einbringung in naturnahe Buchenwälder wird jedoch aufgrund negativer Auswirkungen auf die Begleitflora nicht empfohlen.</p> <p>Eine Erhöhung des Anteils von Nadelbäumen ist unabhängig von den An-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>a) mit anderen als Waldbaumarten der für den jeweiligen Standort geeigneten Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW,</p> <p>b) mit invasiven und potenziell invasiven Baumarten,</p> <p>c) mit Experimentierbaumarten vorzunehmen und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen;</p>	<p>gaben im Waldbaukonzept ausgeschlossen; Wiederaufforstungen mit gemäß Waldbaukonzept genannten Baumarten bis zum gegenwärtigen Anteil von Nadelholz sind dagegen zulässig. Der Laubholzanteil ist in Nadelwäldern oder Nadelmischwäldern mit beigemischten Laubbaumarten zu erhalten, auch wenn es sich nur um geringe Mischungsanteile oder Einzelbäume handelt. Die Regelung setzt das Verschlechterungsverbot in Waldnaturschutzgebieten um.</p> <p>Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.</p> <p>Die standortgerechten Baumarten der Waldentwicklungstypen sind dem Waldbaukonzept NRW und dem Internetportal waldinfo.nrw zu entnehmen.</p> <p>Als invasiv gilt eine Baumart, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotop oder Arten ein Gefährdungspotenzial darstellt. Im Anhang ist der derzeitige Wissensstand der invasiven und potenziell invasiven Baumarten gemäß Bewertung des BfN dargestellt.</p> <p>Die Douglasie ist auf bestimmten Sonderstandorten und trocken-warmen Eichen- und Eichenmischwäldern gemäß Anhang 6.1 sowie deren Umgebung bis zu einer Entfernung von 200 m ausgeschlossen.</p>
38.	Wiederaufforstungen von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW im Wald mit Nadelbäumen	Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	oder mit anderen als Laubgehölzen der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten vorzunehmen;	Es handelt sich um Dauerwälder, welche über natürliche Ansammlung, Stockausschläge oder Wurzelbrut (Naturverjüngung) nachhaltig im Sinne des Landesforstgesetzes (LFoG) bestockt werden. Pflanzungen sind regelmäßig nicht erforderlich, im Übrigen mit Baumarten der natürlichen Vegetation vorzunehmen. Informationen zu den Baumarten der jeweiligen Biotop- und Lebensraumtypen der gesetzlich geschützten Biotope stellt das LANUK NRW zur Verfügung.
39.	Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen in Quell- und Sumpfbereichen, regelmäßigen Überschwemmungsbereichen von Bächen und Flüssen sowie innerhalb eines Abstandes von beidseits 10 m zu Gewässern vorzunehmen;	Als Gewässer gelten auch temporäre Gewässer, bspw. in Kerbtälern (Siefen). Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.
40.	innerhalb von Laub- und Laubmischwäldern über 0,3 ha große Einschläge vorzunehmen, die den Bestockungsgrad unter 0,3 - auch kumulativ durch Folgehiebe - absenken;	Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Lochhiebe, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren sind zulässig. Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %. Die Bestimmungen des Forstrechts sind zu beachten.
41.	Laubholzeinschlag im Zeitraum vom 01. April bis 30. September vorzunehmen;	Der Einschlag von Nadelbäumen, das Aufarbeiten von Holz und Rückarbeiten sind in dieser Zeit unter Beachtung von Verbot Nr. 29 (Störungsverbot) und Nr. 32 (Horst- und Höhlenbäume, Uraltbäume) zulässig.
42.	eine über die Nutzung von Einzelstämmen hinausgehende forstwirtschaftliche Nutzung in	Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW;</p>	<p>Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.</p>
2.1-0 b)	Nicht betroffene Tätigkeiten	
	<p>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:</p>	<p>Der Betrieb und die Wartung technischer Anlagen, die rechtmäßige Nutzung baulicher Anlagen fallen regelmäßig nicht unter die Verbotstatbestände und sind somit zulässig, soweit diese ordnungsgemäß durchgeführt oder ausgeübt wird und keine anderen Verbote auch im weiteren Zusammenhang entgegenstehen.</p>
	<p>1. die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;</p> <p>Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen;</p>	<p>Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen.</p> <p>Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.
2.	die Errichtung von offiziellen Schildern, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder Notfallpunkte ausweisen;	Die Kennzeichnung von Naturschutzgebieten erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde oder von ihr Beauftragter.
3.	die bestimmungsgemäße Nutzung von Haus- und Hofgrundstücken sowie Sport- und Spielflächen bzw. -plätzen;	
4.	auf bebauten Hausgrundstücken die Errichtung von baulichen Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, mit einer Grundfläche von insgesamt 20 m ² , sowie schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG;	Hierzu zählen u. a. Bänke, Sitzgruppen oder Pergolen. Der Umfang gilt als Summe für alle baulichen Anlagen dieser Unberührt-heit.
5.	die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen auf Grundlage eines einvernehmlich abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes;	Hinsichtlich der Inhalte der Gewässerunterhaltung und der erforderlichen Abstimmung zwischen den Trägern der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den RdErl. „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ verwiesen. Für Gewässerunterhaltungspläne, die zwischen der zuständigen Wasserbehörde und der gleichgeordneten Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt sind, sind keine Ausnahmen von den Verboten des Landschaftsplanes erforderlich.
6.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	
a)	die Einsaat, mechanische Kulturpflege und Ernte sowie die damit verbundene Bodenbearbeitung auf Ackerflächen sowie die mechanische Pflege, Mahd und Beweidung von Grünlandflächen;	Nicht zulässig sind Maßnahmen der Grünlanderneuerung durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren, z. B. die Nachsaat durch Drill-, Schlitz- oder Übersaat.
b)	auf Ackerflächen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Ausschluss derjenigen, welche vom Verbot der Ausbringung von Biozidprodukten gemäß BNatSchG erfasst werden;	
c)	punktuelle Beseitigung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten für die Grünlandnutzung problematischen Pflanzenarten;	Dies gilt für das Eindämmen z. B. des Jakobskreuzkrautes und des Stumpfblättrigen Ampfers.
d)	die Errichtung von ortsüblichen, dauerhaften Weidezäunen oder Kulturzäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinien Wolf des Landes NRW;	Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht, oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung, sofern auf Dauer errichtet nur mit Holzpfosten und jeweils ohne Betonfundament. Gewässerquerungen bedürfen der besonderen Abstimmung mit der Wasserbehörde.
e)	Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten oder auf ihnen zu fahren; landwirtschaftliche Fahrzeuge bis zu 3 Tagen abzustellen;	
f)	Punktuelle Ausbesserung von landwirtschaftlichen Wegen, zwingend erforderlicher Gehölzrückschnitt und Freilegung zugesetzter Rohrdurchlässe;	Es handelt sich um Ad-hoc-Maßnahmen zur unmittelbaren Gewährleistung der Befahrbarkeit durch Landmaschinen etc. im laufenden Betrieb.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.
		Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen.
	g) Nutztiere zu halten;	
	h) die Lagerung von festem Wirtschaftsdünger auf Ackerflächen bis zu 5 Tage;	Die Lagerung vorzugsweise betriebseigenem Wirtschaftsdünger gemäß DüngG wie Stallmist erfolgt mit dem Ziel des Aufbringens auf dem Feldblock.
	i) die Entfernung von Schwemmgut und umgestürzten Bäumen;	z. B. nach Überschwemmungen oder Sturm
	j) schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung;	Dieses trifft auch auf Strukturen zu, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden.
	k) bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen oder dem Vertragsnaturschutz: die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages;	Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder die Bewirtschaftung/ Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
	l) das Aufstellen und der Betrieb von mobilen Melkständen, Viehtränken und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen und außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
	m) der Einsatz von Herdenschutz- und Hütehunden;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>7. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Landesforstgesetz NRW sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:</p> <p>a) Bäume zu entnehmen oder aufzuasten, sofern hierbei nicht gegen die Verbote Nr. 33, 34, 35, 41 bis 44 verstoßen wird;</p> <p>b) die Errichtung und Wartung von notwendigen, ortsüblichen Kulturzäunen im Wald bis 2 m Höhe, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren;</p> <p>innerhalb der Verbreitungsgebiete für Rotwild und Damwild nach DVO LJG NRW und bei Weisergattern für den notwendigen Zeitraum;</p> <p>bei Knotengeflechtzäunen nur in Kombination mit Hilfen für die Wildkatze;</p> <p>c) das temporäre Aufstellen von fahrbaren, nicht baugenehmigungspflichtigen Waldarbeiterschutzhütten;</p>	<p>Bei der forstlichen Bewirtschaftung soll darauf geachtet werden, dass schutzwürdige Kleinstrukturen, die nicht dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, wie z. B. Kleingewässer und Siefen, nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Verbot Nr. 33 (Horst- und Höhlenbäume, Uraltbäume), Nr. 34 (Alt- und Totholzbäume), Nr. 35 (Totholz), Nr. 41 (Kahlschlagverbot), Nr. 42 (Einschlagbeschränkung Laubholz), Nr. 43 (Einzelstammnutzung in Biotopen) sind zu beachten.</p> <p>Länger gelagerte Holzpolter und Schwachholz-/Reisig Lager können in der Zeit von April bis August von der Wildkatze zur Jungenaufzucht genutzt werden. Es wird empfohlen, dieses Holz außerhalb dieser Zeit abzufahren bzw. aufzuarbeiten oder mit Nachsuche einen Besatz auszuschließen.</p> <p>Der Einsatz von Knotengeflechtzäunen sollte möglichst vermieden werden. Überkletterhilfen aus Holz oder Durchlässe mildern das Verletzungsrisiko für Wildkatzen ab. Die Errichtung von Hordengattern aus Holz wird empfohlen.</p> <p>Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben, sind diese zurückzubauen. Das Zaunmaterial ist zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen, um das Verletzungsrisiko von Wildtierarten zu verringern.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	d) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten;	
	e) Punktuelle Ausbesserung von forstwirtschaftlichen Wegen, zwingend erforderlicher Gehölzrückschnitt und Freilegung zugesetzter Rohrdurchlässe;	Es handelt sich um Ad-hoc-Maßnahmen zur unmittelbaren Gewährleistung der Befahrbarkeit durch Forstmaschinen etc. im laufenden Betrieb. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht. Auf den RdErl. „Forstlicher Wegebau“ wird hingewiesen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen.
	f) Holzernte- und -rückarbeiten <ul style="list-style-type: none"> • mit Pferden, Seilzug/ -kran sowie motormanuelle Arbeiten, • mit Motorfahrzeugen lediglich auf Rückegassen und Wegen außerhalb von Gewässern, Quellbereichen, Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern vorzunehmen; 	Der Abstand von Rückegassen sollte innerhalb von Waldlebensraumtypen nach FFH-Richtlinie nicht unter 40 m liegen, sofern die Besitzverhältnisse dies zulassen. Zur Brennholzgewinnung für den Eigenbedarf ist eine Befahrung der Flächen mit leichten, bodenschonenden Fahrzeugen zulässig. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Bodens ist zu vermeiden.
	g) das Umlegen von stehendem Totholz innerhalb vom Bestand aus Gründen der Arbeitssicherheit, soweit diese nicht durch andere zumutbare Maßnahmen hergestellt werden kann; das Entnehmen von Totholz im Kleinprivatwald;	Im Kleinprivatwald unter 5 ha kann der Mindestanteil von 5 % Totholz am Bestandesvorrat unterschritten werden, sofern ein ausreichender Umfang von Totholzanteilen gemäß LFoG zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen erhalten bleibt.
	h) das Fällen und Entnehmen von erkrankten oder von Schädlingen befallenen Bäumen zum Schutz benachbarter Bäume vor forstwirtschaftlich relevanter Erkrankung bzw.	Kalamitäten sind großflächige Ausfälle von Waldbeständen, die durch Mas-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Schädlingsbefall (Sanitärhieb) sowie für die Entnahme von Kalamitätsholz;	senerkrankungen oder durch Witterungsextreme oder Waldbrand hervorgerufen werden.
	Das Verbot Nr. 41 (Kahlschlagsverbot in Laubwäldern) ist zu beachten.	
i)	Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern im Privatwald mit Roteiche, Schwarzkiefer, Edelkastanie und Walnuss mit einem Anteil von insgesamt bis zu 30 %;	Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.
		Die eingeschränkte Unberührtheit dient der schnellen Wiederbestockung von Kalamitätsflächen und der Begründung klimastabiler Wälder.
		Der Anteil an Experimentierbaumarten richtet sich nach dem Waldbaukonzept NRW.
j)	Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
k)	der Einsatz von Verbisschutzmitteln bei der Neuanlage und Pflege forstlicher Kulturen sowie zum Schutz von Naturverjüngungen;	Die schnelle Wiederbewaldung von Waldflächen aus Gründen des Klima- und Bodenschutzes soll durch Verwendung als Wildschadensverhütungsmittel zugelassener Pflanzenschutzmittel im Streichverfahren zum Schutz vor Fraßschäden am Terminaltrieb der Forstpflanzen erleichtert werden.
8.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Sinne des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	
a)	Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Stellplätze oder Hofräume zu betreten sowie unbefestigte Wege zu befahren;	
b)	wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, im Rahmen einer Bewegungsjagd zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen zu kirren oder zu füttern;	Bezüglich der Kirrung oder Fütterung wird auf die Bestimmungen des Jagdrechts verwiesen.
c)	offene Ansitzleitern, Hochsitze sowie notwendige geschlossene Jagdkanzeln in einfacher Bauart für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren zu errichten oder zu ändern; Arbeiten zur Errichtung / Änderung von Ansitzeinrichtungen in einem Radius von 100 m um Horstbäume in der Zeit vom 01. August bis Ende Februar des Folgejahres;	<p>Ansitzeinrichtungen sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst in nicht übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung.</p> <p>Horste sind Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkraben.</p> <p>Gemäß Dienstanweisung „Arten-schutz im Wald“ beträgt ein ausreichender Abstand zu Horstbäumen vom Schwarzstorch 300 m, vom Rot- und Schwarzmilan sowie vom Wespenbussard 200 m.</p> <p>Die Verbote Nr. 30 (Störungsverbot), Nr. 31 (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und Nr. 33 (Horst- und Höhlenbäume) sind zu beachten.</p>
d)	der jagdliche Einsatz von Hunden;	Die Einzelausbildung von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz ist hiervon eingeschlossen.
9.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Sinne des Landesfischereigesetzes (LFischG) unter Beachtung des BNatSchG und Wasserrechts:	
a)	Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; c) der Fischbesatz gemäß LFischG zur Wiederansiedlung ursprünglich heimischer Fischarten, nach Fischsterben, zum Erstbesatz in neugeschaffenen Gewässern, die der Hegeverpflichtung unterliegen, oder in den Fällen der §§ 40 und 45 LFischG; 	<p>Der betreffende Fischbesatz soll mind. 4 Wochen vorher der Unteren Fischereibehörde angezeigt werden.</p> <p>Auf den RdErl. „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ wird verwiesen.</p>
10.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten; b) Bienenstöcke aufzustellen sowie Bienen einzubringen; 	<p>Das Aufstellen von weiteren Bienenstöcken über das bisherige Maß hinaus erfordert eine Ausnahme.</p>
11.	<p>das Betreten der Fläche oder Befahren von Wegen durch Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Nutzungsberechtigte, durch Ehrenamtliche der Naturschutzwacht im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben, durch Bedienstete von Behörden im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten und rechtmäßig Beauftragte;</p>	
11.	<p>Veranstaltungen zum Zwecke der Umweltbildung der Umweltbehörden des Landes und der Biologischen Stationen.</p> <p>Die Veranstaltungen sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen;</p>	
12.	<p>die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;</p>	
13.	<p>die von der zuständigen Behörde angeordneten, genehmigten oder gesetzlich zugelassenen</p>	<p>Dies umfasst z. B. Maßnahmen zur Bekämpfung von Bisam und Nutria sowie zum Management des Wolfes und</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Bekämpfungsmaßnahmen gegen invasive Arten im Sinne des BNatSchG sowie Maßnahmen der zuständigen Behörde im Umgang mit dem Wolf nach BJagdG, BNatSchG und Landesrecht;	zur Abwendung von Schäden oder im Interesse der Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit.
14.	der gesetzmäßige Einsatz von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;	Dies beinhaltet ebenso den Einsatz von Polizei- und Rettungshunden.
15.	Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Be- dienstete von Behörden und behördlich Be- auftragte;	
16.	die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG, die für deren Funktionssicherung erforderlich ist;	Dies sind Flächen, die dem Zwecke der Verteidigung, internationalen Ver- pflichtungen und dem Zivilschutz, der Bundespolizei, des öffentlichen Ver- kehrs, der Binnenschifffahrt, der Ver- und Entsorgung, dem Hochwasser- schutz oder der Telekommunikation dienen.
17.	die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen, Tätigkeiten aufgrund rechtskräfti- ger Genehmigungen oder aufgrund eigen- tumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bis- herigen Art und im bisherigen Umfang.	Dies gilt auch innerhalb der Geltungs- dauer einer Veränderungssperre nach § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW vom Zeit- punkt der Beteiligung der Bürgerin- nen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW.

2.1-0 c) Regelungen für Ausnahmen

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:

Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nach- folgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.

Die Ausnahmen können auch für Vorhaben er- teilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen.

Die Ausnahmen umfassen Sachver- halte und Tätigkeiten/ Maßnahmen, die über die in den Unberührtheits- klauseln genannten hinausgehen.

Die Ausübung des pflichtgemäßen Er- messens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht auch außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und dass die Wirkungen der Maßnah- men und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entge- genstehen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p> <p>Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</p>
1.	<p>die Änderung oder Erweiterung von zulässig errichteten Gebäuden; die Errichtung unbedeutender Anlagen und von Auslaufflächen für Haus- und Nutztiere in einem Umfang von maximal 20 m² Grundfläche;</p>	<p>Ein Anbau an Bestandsgebäude soll nur geringfügig und angemessen in Bezug auf die bestehende Nutzung erfolgen.</p> <p>Als unbedeutende Anlagen gelten u.a. Hauseingangsüberdachungen, Terrassen, Pergolen und Geräteschuppen. Allseits offene Unterstände und Padocks zählen zu den Auslaufflächen.</p> <p>Der Umfang gilt als Summe für alle baulichen Anlagen dieser Ausnahme abzüglich unbedachter Flächen.</p>
2.	<p>die Nutzungsänderung, die Errichtung von Dachgauben und Dachausbauten bestehender rechtmäßiger Gebäude;</p>	<p>Bei Umnutzung oder Nutzungsänderung land- und forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzter Gebäude in eine gewerbliche Nutzung sind die Auswirkungen auf den Schutzzweck besonders zu prüfen.</p>
3.	<p>Terrassenüberdachungen, Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen und Wintergärten im Umfang von maximal 20 m² Grundfläche und bis zur Geschosshöhe;</p>	<p>Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährlichen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Notwendige Beleuchtungen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.</p> <p>Regelmäßig ausgeschlossen sind mehr als unerhebliche Umgebungs-, Akzent- und Dekorationsbeleuchtung von Gebäuden, Gärten und sonstigen Freiflächen sowie der nicht verschattete Austritt von Kunstlicht aus Innenräumen wie bspw. Gewächshäusern und Wintergärten.</p> <p>Der Umfang gilt als Summe für alle baulichen Anlagen dieser Ausnahme. Die Geschosshöhe ist die Summe der Raumhöhe und der darüber liegenden Decke und bezieht sich auf das anliegende Stockwerk des Gebäudes.</p>
4.	Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von rechtmäßig errichteten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist;	Solaranlagen und deren Ausrichtung sollen hinsichtlich optischer Effekte wie Spiegelungen, Reflexionen und Farbwerte den Schutzzweck nicht wesentlich beeinträchtigen können.
5.	Maßnahmen zur energetischen Sanierung;	Beim Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Arten ist das Artenschutzrecht gemäß BNatSchG zu beachten.
6.	auf bebauten Hausgrundstücken Einfriedungen aus Pflanzen sowie sockellose Einfriedungen aus Baumaterialien, die sich in das Landschaftsbild einfügen, bis 1,5 m Höhe;	Die vom BfN geführten gebietsfremden Gefäßpflanzen gem. Internetportal: Neobiota.de, Stichwort: Invasivitätsbewertung sind ausgeschlossen.
7.	notwendige Einfriedungen von Rohstoffabbaustätten sowie von Flächen gemäß § 4 BNatSchG;	Einfriedung von Rohstoffabbauflächen orientieren sich an den Anforderungen der Versicherungswirtschaft.
8.	Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern;	Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung sowie

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Exploration von Bodendenkmälern nach den Vorschriften des DSchG NRW.
9.	der Abriss von Gebäuden oder Brücken;	Bei dem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Arten ist das Artenschutzrecht gemäß BNatSchG zu beachten.
10.	der Ersatzneubau, die Instandsetzung sowie sonstige Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;	Ersatzneubau bedeutet die Wiederherstellung in gleicher Lage und Ausdehnung, auch unter Anwendung zwingender technischer Standards. Sonstige Unterhaltungsmaßnahmen sind solche, die nicht regelmäßig wiederkehrend sind.
11.	der Wiederaufbau oder die Instandsetzung der durch eine Katastrophe zerstörten oder beschädigten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, Leitungen oder anderer notwendiger Versorgungseinrichtungen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder, b) geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepasster Weise;	Eine Ausnahme soll z. B. auch dann erteilt werden, wenn für die Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.
12.	die Wiederherstellung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit von durch eine Katastrophe erheblich geschädigten Flächen in den ersten sechs Monaten nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Katastrophenbewältigung ergriffen werden müssen;	Die Wiederherstellung von Flächen orientiert sich am rechtmäßigen vor-maligen Zustand.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	13. Schilder, die der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzgebiet dienen;	Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.
	14. Ruhebänke entlang von Wegen zu errichten;	Sitzbänke und Landschaftsliegen sollen in der Ausführung auf deren Funktion beschränkt sein.
	15. die neue Errichtung von Beleuchtungsanlagen, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist;	<p>Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.</p> <p>Eine Fahrbahnbeleuchtung von Straßen und Wegen kann an konfliktreichen, verkehrlichen Knotenpunkten im Straßenverkehrsnetz NRW, insbesondere in Überschneidung mit dem Radverkehrsnetz NRW ausnahmsweise erforderlich sein.</p> <p>Regelmäßig ausgeschlossen sind lichtemittierende Werbeanlagen und Skybeamer, Flutlichtanlagen, mehr als unerhebliche Umgebungs-, Akzent- und Dekorationsbeleuchtung von Gebäuden, Gärten und sonstigen Freiflächen sowie der nicht verschattete Austritt von Kunstlicht aus Innenräumen wie bspw. Gewächshäusern und Wintergärten.</p>
	16. die Errichtung von Gebäuden bis zu 4 m Firsthöhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind und die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen;	Dies gilt somit nicht für die Hobbyhaltung von Tieren.
	17. den geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen;	Hierunter fallen z. B. Kurvenbegradigungen, eine bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile, der Anbau und Aus-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	18. den Ausbau von Verkehrswegen für Radpendler- lerrouten und Bussonderspuren;	<p>bau von Radwegen sowie Bushalte- stellen, die Elektrifizierung des Fahr- betriebes des schienengebundenen Verkehrs sowie temporäre Verkehrs- steuerungen.</p> <p>Radpendlerrouten sind hochwertige Radverbindungen für den Alltags- und Berufsverkehr. Gegenüber den Rad- schnellwegen (RSV) nach StrWG NRW ist der Ausbaustandard reduziert. Radpendlerrouten sollen Teil eines überregionalen Verkehrskonzeptes sein.</p>
		Verkehrswege sind Wege, die dem öf- fentlichen Verkehr dienen.
	19. das Verlegen oder Ändern oberirdischer Lei- tungen; das Verlegen oder Ändern unterirdi- scher Leitungen entlang von Straßen, befestig- ten Wegen und Bahntrassen einschließlich Dü- ker an Brücken;	Die Arbeiten zum Verlegen der unter- irdischen Leitungen sollen möglichst von den Straßen und Wegen aus und soweit möglich im geschlossenen Ver- fahren durchgeführt werden.
	20. Bewässerungs- oder Entwässerungsmaßnah- men vorzunehmen;	Ausnahmen können für die Erhaltung der Nutzbarkeit einer Grundfläche in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zugelassen werden.
	21. bauliche Anlagen, Entnahmen und Einleitun- gen, die im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden;	Dies gilt auch für Maßnahmen im Zu- sammenhang mit der Nutzung der Ge- othermie.
	22. Veranstaltungen;	<p>Für regelmäßig durchgeführte Sport- und Freizeitveranstaltungen der orts- ansässigen Vereine und Kommunen kann eine mehrjährige Ausnahme er- teilt werden. Die Kommunen führen für diese Veranstaltungen eine aktu- elle Liste.</p> <p>Soweit Wald betroffen ist, ist die be- absichtigte Veranstaltung gemäß Lan- desforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW anzuzeigen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Großveranstaltungen im Freien im Sinne des aktuellen Orientierungsrahmens des IM NRW stehen dem Schutzzweck grundsätzlich entgegen.
	23. die Durchführung von gebietsspezifischer Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit sowie Vorhaben für Wissenschaft und Lehre;	Die Teilnehmerzahl von Veranstaltungen abseits von Wegen soll ungeachtet des Verbotes Nr. 6 (Veranstaltungen) beschränkt werden.
	24. Arbeitshundeausbildungen und -prüfungen;	Arbeitshunde sind Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde und Jagdhunde.
	25. das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer und ihrer Böschungen;	Ausnahmen können für die Verbesserung des ökologischen Zustandes eines Gewässers und für den Hochwasserschutz zugelassen werden.
	26. die Instandsetzung bestehender Drainagen;	Hierunter fallen Maßnahmen, die lediglich dem Funktionserhalt im bisherigen Umfang dienen.
	27. die Umwandlung einer Wiesennutzung in eine ausschließliche Weidenutzung;	Ausnahmen sind außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen sowie in FFH-Gebieten außerhalb von FFH-Lebensraumtypen möglich.
	28. Maßnahmen zur Bekämpfung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten problematischer Pflanzenarten sowie von Schädlingen;	Zugelassen werden können über die Unberührtheitsregelungen hinausgehende mechanische Arbeiten, der biologische Pflanzenschutz sowie der Einsatz selektiver Pflanzenschutzmittel und Biozide. Breitband- und Totalherbizide und biodiversitätsschädigende Biozide sind ausgeschlossen.
	29. die Nutzung einer Brachfläche;	Die Interessen an einer wirtschaftlichen Nutzung der Grundfläche sind im Sinne des LNatSchG NRW angemessen zu berücksichtigen.
	30. Nachsaat oder Neueinsaat von Grünland;	Die Saaten sollen aus Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkünfte stammen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	31. den Neubau von Wirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe;	Wirtschaftswege sind Wege, die überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und keine überregionale Bedeutung haben.
	32. Holzernte- und -rückarbeiten an Gewässern, in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern vorzunehmen;	
	33. regenerationsorientierte Bodenschutzkalkungen im Wirtschaftswald außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen, Quellen, Feuchtbereichen, feuchten Hochstaudenfluren und weiteren, natürlich sauren Waldstandorten vom 01. Oktober bis 28. Februar;	<p>Eine Bodenschutzkalkung ist regelmäßig auf natürlicherweise sauren Böden und Nass- bzw. Feuchtstandorten ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere Moore, Moor- und Bruchwälder sowie weitere gesetzlich geschützte Biotope. Zu diesen Lebensräumen ist bei der Kalkung ein angemessener Schutzpuffer von 100 Metern einzuhalten.</p> <p>Auf die DA über die Bodenschutzkalkung in den Wäldern in Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.</p>
	34. das Verbrennen von Schlagabraum und Gehölzschnitt;	<p>Wenn das Verbleiben des Schlagabraums oder Gehölzschnittes auf der Fläche nicht möglich ist, ist zunächst zu prüfen, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist nur aus Forstschutzgründen möglich und beim zuständigen Forstamt zu beantragen. Das Verbrennen von Gehölzschnitt außerhalb des Waldes ist bei den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen bzw. zu melden.</p>
	35. Fischbesatz zum Ausgleich bei beeinträchtigter natürlicher Fortpflanzung einer Fischart im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der unteren Fischereibehörde einvernehmlich abgestimmten Besatzplans;	Auf den RdErl. „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ wird verwiesen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	36. das Anpflanzen hochstämmiger Obstbäume;	Weitere Informationen können bei der Landwirtschaftskammer NRW, Stichwort: Obstwiesenschutz abgerufen werden.
	37. das Aufstellen von Bienenstöcken und das Einbringen von Bienen;	Dies gilt für das Aufstellen von weiteren Bienenstöcken über das bisherige Maß hinaus.
	38. Übungen von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;	
	39. Bäume mit unbesetzten Horsten und Großhöhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen;	Ausnahmen können erteilt werden, sofern die Regelungen des Artenschutzrechtes nicht entgegenstehen. Auf die Förderrichtlinie (FöRL) Privat- und Körperschaftswald wird hingewiesen.
	40. Bäume und Sträucher außerhalb des Waldes zu entnehmen; Totholz zu beräumen;	Ausnahmen können zum Zwecke der Wiederaufforstung für das Rücken und Ablagern von Totholz bzw. Schlagabraum auf der Bestandsfläche, sowie aus Gründen des Brandschutzes zugelassen werden.
	41. Erstaufforstungen und Waldumwandlungen;	Für Erstaufforstungen und Waldumwandlungen (Änderung der Bodennutzungsart) ist eine Genehmigung der zuständigen Forstbehörde erforderlich. Ausnahmen bis 2 ha (Erstaufforstungen) bzw. 1 ha (Waldumwandlungen) können in Anlehnung an das UVPG zugelassen werden.
	42. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitäten in Waldbereichen und auf Polterplätzen	Für die Erteilung einer Ausnahme ist das Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW erforderlich. Kalamitäten sind großflächige Ausfälle von Waldbeständen, die durch Massenerkrankungen oder durch Witterungsextreme hervorgerufen werden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	43. Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge;	<p>Als Gefahrenvorsorge werden Maßnahmen bezeichnet, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Gefahr dienen.</p> <p>Hierzu zählen auch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.</p>
	44. Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
	45. Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind;	
	46. Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind;	
	47. die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.	
	<p>Regelungen für Ausnahmen von den forstlichen Festsetzungen:</p>	
	<p>Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag für die nachfolgend genannten Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den forstlichen Festsetzungen (Verboten) erteilen.</p>	<p>Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p>
		<p>Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	48. Wiederaufforstungen;	<p>Dies gilt für Wiederaufforstungen jeweils nach dem Waldbaukonzept NRW mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - ergänzenden Baumarten, - Experimentierbaumarten oder - anderen als den für den jeweiligen Standort geeigneten Baumarten, <p>sowie mit anderen als der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten.</p> <p>Dies gilt nur für Baumarten, die im Waldbaukonzept NRW gelistet sind.</p>
	49. Kahlschläge;	<p>Kahlschläge dürfen nach Forstrecht nur bis 2 ha zugelassen werden. Benachbarte Kahlschläge, die in der Summe 2 ha überschreiten, sollen – auch zeitlich gestaffelt – nicht zugelassen werden. Flächige Kalamitäts-hiebe können bei forstfachlicher Erfordernis 2 ha überschreiten.</p>
	50. flächige Einschläge in Laubwaldbeständen zur Förderung der Eichenverjüngung oder für sonstige biotopverbessernde Maßnahmen bis 2 ha.	
2.1-1	Naturschutzgebiet „Lülsdorfer Weiden“	<p>Das Rheinufer des Gebietes ist auf ca. 31 ha als Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Gemeinschaftsliste der EU Kommission) aufgenommen.</p> <p>Bei dem Gebiet handelt es sich um den Rheinuferbogen nordwestlich von Lülsdorf, der nicht eingedeicht ist und daher einer regelmäßigen bis periodischen Überflutung ausgesetzt ist. Die Fläche ist weitgehend mit Laubwald bestockt. Der vormals dominierende Pappelwald ist an vielen Stellen durch</p>
A1, A2, B1, B2	Flächengröße: 82,8 ha, davon ca. 31 ha innerhalb der Fischschutzzone	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <p>a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen (FFH-Richtlinie)</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (3270), • Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum), • Hartholzaunenwälder (91F0), <p>die gleichzeitig nach § 30 BNatSchG geschützt sind;</p>	<p>Unterpflanzung und natürliche Sukzession in einen von Eschen und stellenweise auch Bergahorn dominierten Auenwald übergegangen. Der Uferbereich wird von einem schmalen Weichholzaunenwald gesäumt, dem sich ein mehr oder weniger lückiger Röhrichsaum anschließt. Dieser geht in einen Spülsaum mit Arten der Schlammufer über.</p>
	<p>b) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender wildlebender Tierarten gemäß Anhang II der FFH- Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lachs (<i>Salmo salar</i>), • Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>), • Maifisch (<i>Alosa alosa</i>), • Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>), • Groppe (<i>Cottus gobio</i>), • Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>); 	<p>Der Teilabschnitt des Rheins ist im Bereich des NSG geprägt durch Stillwasserbereiche und solcher langsamer Strömung über meist kiesig-sandigem Untergrund, insbesondere zwischen den Buhnen, die häufig Kolke und Gumpen aufweisen, die von Wanderfischen als Ruhelager vor dem Aufstieg genutzt werden. Dieser Bereich des Rheins ist zusammen mit den weiteren Abschnitten des FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ von maßgeblicher Bedeutung für die Fischfauna auch in den Fließgewässersystemen der Nebengewässer des Rheins.</p>
	<p>c) zur Erhaltung und Entwicklung typischer Ufervegetation mit Annuellen-, Stauden- und Röhrichsäumen;</p>	<p>Landseitig wird das Gebiet von dem Hochwasserschutzdeich begrenzt, der sich durch seine artenreiche Grünlandvegetation auszeichnet.</p>
	<p>d) zur Erhaltung und Entwicklung als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für Wasservögel;</p>	<p>Im Gebiet sind zahlreiche gefährdete und seltene Pflanzenarten wie Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>), Flatterulme (<i>Ulmus laevis</i>), Feldulme (<i>Ulmus minor</i>), Kleines Flohkrout (<i>Pulicaria vulgaris</i>) nachgewiesen worden.</p>
	<p>e) zur Erhaltung und Entwicklung eines Rheinuferabschnittes mit natürlicher Überschwemmungsdynamik;</p>	<p>Entlang des Rheins im Stadtgebiet Niederkassel sind nur noch wenige Uferbereiche vorhanden, die großflächig der natürlichen Überschwemmungsdynamik ausgesetzt sind. Hier liegen darüber hinaus die einzigen größeren Waldflächen im Stadtgebiet. Zu diesen</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
f) g)	<p>f) wegen der Bedeutung als wichtiges Biotopverbundelement für Auenlebensräume entlang des Rheins;</p> <p>g) als Lebensraum für seltene und gefährdete Tierarten, insbesondere Fledermäuse, Spechte und Pirol.</p>	<p>Bereichen gehört das Gebiet der Lülisdorfer Weiden. Zusammen mit dem weiter südlich liegenden Rheidter Werth und der Siegmündung stellt das Gebiet damit ein herausragendes Biotopverbundelement für die Auenlebensräume, insbesondere Auenwald, entlang des Rheins dar.</p> <p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundflächen VB-K-5107-012 „Lülisdorfer Weiden“ und VB-K-5107-016 „Rhein-Fischereizone Mondorf bis Lülisdorf“ und hat eine herausragende Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdig erfasst (BK-K-00027 „Rhein-Fischschutzzone im Bereich Langeler Rheinbogen“, BK-5107-0023 „NSG Lülisdorfer Weiden“ und ein kleiner Abschnitt BK-5108-0007 „Rheinprallufer zwischen Lülisdorf und Niederkassel“), folgende gesetzlich geschützte Biotope kommen hier vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BT-5107-0004-2011 (Auwälder), • BT-5107-0005-2011 (Auwälder), • BT-K-00976 (Auwälder), • BT-SU-02725 (Fließgewässerbereiche, naturnah, unverbaut), <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar.</p>
	<p>Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind verboten.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 44 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Ausnahmen unter 2.1-0 können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen.</p>
	<p>Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten:</p> <p>1. die fischereiliche Nutzung</p>	
	<p>2. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 16.12. bis 31.9.</p>	<p>Diese Einschränkung ist zum Schutz der Wintergäste und Durchzügler erforderlich. Die Jagd auf Wasserwild ist zulässig vom 1.10. bis 15.12., die Jagd auf Gänse siehe folgende Unberührtheit.</p>
	<p>Unberührt von den allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten bleibt:</p>	
	<p>1. Die Jagd auf Gänse in der Zeit vom 1.8. bis 31.9.</p>	<p>Die Jagd auf Gänse ist zulässig vom 1.8. bis 15.12.</p>
<p>2.1-1/1</p>	<p>„Fischschutzzone im NSG Lülsdorfer Weiden“</p>	
	<p>In der „Fischschutzzone im Naturschutzgebiet Lülsdorfer Weiden“ ist über die allgemeinen Verbote und Unberührtheiten der Ziffer 2.1-0 und die gebietsspezifischen Verbote und Unberührtheiten hinaus zusätzlich verboten:</p> <p>1. wassersportliche Tätigkeiten.</p>	<p>Die Fischschutzzone ist ein Teilbereich des FFH-Gebietes (DE-4405-301) „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“.</p>
	<p>Unberührt von den gebietsspezifischen Verboten der „Fischschutzzone im Naturschutzgebiet Lülsdorfer Weiden“ bleibt:</p>	
	<p>1. wassersportliche Tätigkeiten gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den nordrhein-westfälischen Wassersportverbänden (Deutscher Motoryachtverband, Landesverband NRW e.V., Kanu-Verband NRW e.V., NRW Ruderverband e.V.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>und Segler-Verband NRW e.V.) vom 15.01.2005;</p> <p>2. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.</p> <p>Ergänzende Ausnahme von den Regelungen innerhalb der „Fischschutzzone im Naturschutzgebiet Lülsdorfer Weiden“:</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der unteren Fischereibehörde auf Antrag für die nachfolgend genannten Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Festsetzungen (Verboten) in der Fischschutzzone erteilen.</p> <p>1. wassersportliche Tätigkeiten.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-1/1-4:</p> <p>1. Umwandlung nicht bodenständiger und nicht standortgerechter Wald- und Gehölzbestände in standorttypische klimaresiliente Laubwälder, insbesondere in die für das Gebiet charakteristischen FFH-Lebensraumtypen Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) und Hartholzauenwälder (91F0);</p> <p>2. Entfernung der Naturverjüngung von nicht bodenständigen Gehölzen und Bekämpfung von Neophyten;</p> <p>3. Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen;</p> <p>4. Durchführung der Deichmahd in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes:</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/1.</p> <p>Die zu verwendenden Baum- und Gehölzarten sind im Anhang 6.2 aufgeführt.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/2.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/3.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/4.</p> <p>Das Mahdregime ist unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft so zu gestalten, dass die Artenvielfalt und Artenzusammensetzung einer artenreichen Tieflandwiese erhalten und gefördert werden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	5. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Erreichung eines guten Erhaltungszustandes der LRT und Arten nach Standarddatenbogen.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/5. Die aktuell gültigen MAKOs bilden hierfür nicht rechtsverbindliche, fachlich begründete Maßnahmenvorschläge ab.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.1-2 Naturschutzgebiet „Kiesgrube Ranzel“

C2 Flächengröße: 7,0 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern und mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen;
- zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Stillgewässern (NFDO) (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) als Lebensräume mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz;
- zur Erhaltung des abwechslungsreichen Reliefs aus Steilufern, ausgedehnten Flachwasserbereichen, ebenen Rohbodenflächen und geneigten Kiesböschungen sowie der temporären vegetationsarmen Kleingewässer;
- zur Erhaltung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften;
- als wichtiges Trittsteinbiotop für Arten wie Wechselkröte, Winterlibelle, Wasservogel und damit wichtiges Biotopverbundelement.

In der Kiesgrube sind zwei große Abgrabungsgewässer, die durch einen Damm voneinander getrennt sind. Sie werden von Weidengebüschen und naturnahen Uferstauden, Sauergräsern sowie Schwimmblatt- und Unterwasservegetation besiedelt.

Der Damm und der südliche Teil der ehemaligen Auskiesung sind mit lückiger, krautiger Vegetation der Ruderalfluren bewachsen, randlich dringen Gehölze (Pappeln, Weiden) ein. Der südöstliche Bereich wird von einem Weidengehölz eingenommen. Zu der intensiv ackerbaulich und als Freizeitbereich genutzten Umgebung wird das Gebiet durch einen dichten Gehölzsaum abgeschirmt.

Die Fläche zeichnet sich durch eine hohe Biotopvielfalt aus. Sie bietet Wasservögeln Brut-, Rast- und Nahrungsmöglichkeiten. In der Vergangenheit sind Flussregenpfeifer und Rohrsänger nachgewiesen worden. Ebenso bietet das Gewässer Lebensraum für die Wechselkröte und die Winterlibelle. Die vegetationsarmen Flächen werden von der Blauflügeligen Ödlandschrecke besiedelt.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5108-0008 „Ehemalige Kiesgrube Ranzel“) mit dem gesetzlich geschützten Biotop BT-5108-0006-2011 (stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)) erfasst worden.

Der Regionalplan stellt das Gebiet als BSN dar.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 36 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten:</p>	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die fischereiliche Nutzung der Gewässer; 2. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 16.12. bis 31.9. 	<p>Diese Einschränkung ist zum Schutz der Wintergäste und Durchzügler erforderlich. Die Jagd auf Wasserwild ist zulässig vom 1.10. bis 15.12., die Jagd auf Gänse siehe folgende Unberührtheit.</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 3. die Ausübung der Imkerei 	
	<p>Unberührt von den allgemeinen und gebiets-spezifischen Verboten bleibt:</p>	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Jagd auf Gänse in der Zeit vom 1.8. bis 31.9.. 	<p>Die Jagd auf Gänse ist zulässig vom 1.8. bis 15.12.</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-2/1-4:</p>	<p>Das Gebiet ist im Eigentum der Stadt Niederkassel. Es wird nach Bedarf gepflegt, d.h. alle 3 bis 4 Jahre erfolgt eine Entfernung von Gehölzen zur Erhaltung der Offenlandbiotope sowie je nach Erfordernis ein Abschieben von Rohbodenstandorten.</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Offenhaltung von vegetationsarmen Rohboden- und Pionierstandorten durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und bei Bedarf Abschieben des Oberbodens; 	<p>Die bisherige Pflege sollte fortgesetzt werden.</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Offenhaltung von vegetationsarmen Rohboden- und Pionierstandorten durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und bei Bedarf Abschieben des Oberbodens; 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/1.</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 2. Sicherung, Optimierung und Neuanlage von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/2.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	3. Erhaltung der gehölzarmen südexponierten, wärmeliebenden Böschungen durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Pflege;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/3.
	4. Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbot.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/4.
2.1-3	Naturschutzgebiet „Weilerhofer See“	
D2	Flächengröße: 27,8 ha	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:	
	a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (FFH-Richtlinie) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:	
	<ul style="list-style-type: none"> • oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (3140); 	
	b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:	
	<ul style="list-style-type: none"> • naturnahes Stillgewässer (ehemaliges Abgrabungswässer (3140/ § FGO)) • naturnahe stehende Kleingewässer (§ FDO); 	
	c) zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern und mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen;	
	d) als wichtiges Trittsteinbiotop für Arten wie Wechselkröte, Blauflügelige Ödlandschrecke, Winterlibelle, Wasservogel und damit wichtiges Biotopverbundelement;	
	e) zur Erhaltung von seltenen Armleuchteralgen;	
		Bei dem Gebiet handelt es sich um ein durch den Kiesabbau anthropogen überformtes Gelände.
		Das ca. 15 ha große, durch Grundwasser gespeiste Abgrabungsgewässer wird im Westen, Norden und Osten von Kiesabgrabungsflächen begleitet, die mit Pioniervegetation bewachsen sind. Im Westen befinden sich vegetationsarme Kies- und Schotterflächen. Stehende Kleingewässer sind im Westen und Südwesten der Kiesgrube als Ergänzung zu dem Hauptgewässer insbesondere zur Förderung von Amphibien angelegt worden. Die gesamte Fläche der ehemaligen Kiesgrube ist durch einen Gehölzbestand aus einheimischen Arten räumlich von den umliegenden Ackerflächen getrennt und eingezäunt.
		Die Wasserqualität des Abgrabungsgewässers ist von herausragender Qualität und wird von seltenen Armleuchteralgen besiedelt. Dementsprechend wird das Abgrabungsgewässer vom LANUV NRW als Referenzgewässer (LRT 3140) geführt.
		Das Gebiet dient zahlreichen Vögeln als Brut- und Rastplatz sowie Nahrungshabitat (u.a. Zwergtaucher, Teichrohrsänger, Mäusebussard.
		Die Kleingewässer im Westen und Südwesten sind Lebensraum für Libellen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
f)	wegen der besonderen Wasserqualität des Gebietes.	<p>sowie für Amphibien (Vorkommen von Wechselkröte, Erdkröte, Teichmolch, Gras- und Wasserfrosch).</p> <p>Das Gebiet stellt einen der Kernbereiche im Verbundschwerpunkt Stillgewässer im Plangebiet dar, die für den Amphibienschutz eine herausragende Bedeutung besitzen (VB-K-5308-011 „Kiesgruben auf der rechtsrheinischen Niederterrasse“). Es spielt insbes. für die Wechselkröte im Raum Niederkassel eine wichtige Rolle. Zudem stellt das Gebiet einen Kernraum für Arten der Magerrasen, z. B. Blauflügelige Ödlandschrecke und Zauneidechse dar.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5108-0001 „NSG Weilerhofer See“), mit den gesetzlich geschützten Biotopen BT-5108-0001-2011 und BT-5108-0002-2011 (stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut) erfasst worden. Es kommt der folgende Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie im Gebiet vor: 3140-Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als BSN dar.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 36 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten:</p>	
	<p>1. eine fischereiliche Nutzung der Gewässer;</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	2. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 16.12. bis 31.9..	Diese Einschränkung ist zum Schutz der Wintergäste und Durchzügler erforderlich. Die Jagd auf Wasserwild ist zulässig vom 1.10. bis 15.12., die Jagd auf Gänse siehe folgende Unberührt-heit.
	Unberührt von den allgemeinen und gebiets-spezifischen Verboten bleibt:	
	1. Die Jagd auf Gänse in der Zeit vom 1.8. bis 31.9..	Die Jagd auf Gänse ist zulässig vom 1.8. bis 15.12..
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-3/1-5:	Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis, der Stadt Niederkassel als Eigentümer und dem Naturschutzbund Deutschland - Kreisverband Rhein-Sieg e.V. (NABU Rhein-Sieg), Ortsgruppe Niederkassel besteht ein Vertrag vom 22.4.1998 zur Betreuung des Gebietes. Die Pflege erfolgt im Rahmen des Vertragsnatur-schutzes (Beweidung). Zusätzliche Pflege, wie Gehölzentfernung zur Er-haltung der Offenlandbiotope, erfolgt nach Bedarf. Die bisherige Pflege soll fortgesetzt werden.
	1. Erhaltung der Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und der entsprechen- den natürlichen Vegetation sowie der tempo- rären vegetationsarmen Kleingewässer;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/1.
	2. Erhaltung des abwechslungsreichen Reliefs aus Steilufern, ebenen Rohbodenflächen und geneigten Kiesböschungen;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/2.
	3. Erhaltung der vegetationsarmen Rohboden- standorte durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und bei Bedarf Abschieben des Oberbodens;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/3.
	4. Erhaltung der gehölzarmen südexponierten, wärmeliebenden Böschungen durch regelmä- ßige Freistellung von Gehölzen und Pflege;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/4.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	5. Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbot.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/5.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.1-4 Naturschutzgebiet „Kiesgrube Uckendorf“

D2, E2 Flächengröße: 2,6 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:

- a) zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern und mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - naturnahes Abgrabungsgewässer (§ FGO);
- c) als wichtiges Trittsteinbiotop für Arten wie Wechselkröte, Blauflügelige Ödlandschrecke, Winterlibelle, Wasservogel und damit wichtiges Biotopverbundelement;
- d) zur Erhaltung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften.

Bei dem Gebiet handelt es sich um ein durch den Kiesabbau anthropogen überformtes Gelände.

Die renaturierte ehemalige Kiesgrube wird von einem ca. 0,6 ha großen Abgrabungsgewässer ausgefüllt. Westlich des Gewässers wurden im Rahmen der Renaturierung drei kleinere Stillgewässer angelegt. An diese grenzt eine vegetationsarme Fläche. Im Westen des Gebietes sind umgeben von Gebüsch und Feldgehölzen artenreiche Glatthaferwiesen angelegt worden. Nördlich, östlich und südlich wird das Gebiet durch ein Feldgehölz und Gebüsche aus einheimischen Baumarten von den umliegenden Ackerflächen abgegrenzt.

Das Gebiet zeichnet sich durch die naturnahen Gewässer und Sonderstandorte, wie nährstoffarme, vegetationsarme Flächen aus, die wärmeliebenden Insekten und Wassertieren Lebensraum bieten, insbesondere für Wechselkröte, Teichfrosch und Teichmolch, darüber hinaus wurde die Winterlibelle nachgewiesen. Die Kiesgrube dient zudem als Brutstätte für Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer und als Nahrungshabitat für Graureiher, Turmfalke und Rauchschnalbe.

Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5308-011 „Kiesgruben auf der rechtsrheinischen Niederterrasse“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Es stellt einen der Kernbereiche im Verbundschwerpunkt Stillgewässer im

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 36 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Plangebiet dar und spielt für den Amphibienschutz und insbesondere für die Wechselkröte im Raum Niederkassel eine wichtige Rolle. Zudem stellt das Gebiet einen Kernraum für Arten der Magerrasen, z. B. Blauflügelige Ödlandschrecke und Zauneidechse dar.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5108-0002 „Ehemalige Kiesgrube bei Uckendorf“) mit dem gesetzlich geschützten Biotop BT-5108-0005-2011 (stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)) erfasst worden.</p>
	<p>Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine fischereiliche Nutzung des Gewässers; 2. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 16.12. bis 31.9. 	<p>Diese Einschränkung ist zum Schutz der Wintergäste und Durchzügler erforderlich.</p> <p>Die Jagd auf Wasserwild ist zulässig vom 1.10. bis 15.12., die Jagd auf Gänse siehe folgende Unberührtheit.</p>
	<p>Unberührt von den allgemeinen und gebiets-spezifischen Verboten bleibt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Jagd auf Gänse in der Zeit vom 1.8. bis 31.9. 	<p>Die Jagd auf Gänse ist zulässig vom 1.8. bis 15.12.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-4/1-2:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pflege des Gebietes nach Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes; 2. Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbot. 	<p>Für das Gebiet ist 2002 ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt worden. Die Umsetzung der einmaligen Maßnahmen ist erfolgt.</p> <p>Die wiederkehrenden Pflegemaßnahmen sind weiterhin durchzuführen.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/2.</p>
2.1-5	Naturschutzgebiet „Stockemer See“	
E3	Flächengröße: 54,9 ha	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern und mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen; b) zur Erhaltung und Entwicklung c) als wichtiges Trittsteinbiotop für Arten wie Wechselkröte, Winterlibelle, Wasservögel und damit wichtiges Biotopverbundelement; d) zur Erhaltung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften. 	<p>Bei dem Gebiet handelt es sich um ein durch den Kiesabbau anthropogen überformtes Gelände.</p> <p>Das Gebiet umfasst ein etwa 23 ha großes Abgrabungsgewässer mit angrenzenden steilen, weitgehend mit Gehölzen bewachsenen Böschungen. Im Süden schließt sich eine ca. 5 ha große Trockenabgrabung (Flurstück 109) an, die sich in der Renaturierung befindet. Westlich eines Feldweges befinden sich ein stillgelegtes Kalksandsteinwerk, ein Wohnhaus und umgebende z.T. versiegelte Flächen. Südlich und nördlich davon befinden sich kleinere, tief eingeschnittene Abgrabungsgewässer.</p> <p>Im Bereich des großen Abgrabungsgewässers ist die Renaturierung abgeschlossen. Der Bereich besitzt eine hohe Biotopvielfalt und bietet daher Lebensraum für diverse Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Fische, Insekten und Säugetiere.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 36 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die fischereiliche Nutzung der Gewässer; 2. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 16.12. bis 31.9. 	<p>Für das früher dokumentierte Vorkommen von Uferschwalben, Flussregenvfeifer, Wechsel- und Kreuzkröten gibt es keine aktuelle Bestätigung.</p> <p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5308-011 „Kiesgruben auf der rechtsrheinischen Niederterrasse“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Es stellt einen der Kernbereiche im Verbundschwerpunkt Stillgewässer im Plangebiet dar und spielt für den Amphibienschutz und insbesondere für die Wechselkröte im Raum Niederkassel eine wichtige Rolle. Zudem stellt das Gebiet einen Kernraum für Arten der Magerrasen, z. B. Blauflügelige Ödlandschrecke und Zauneidechse dar.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5108-0003 „NSG Stockemer See“) erfasst worden. Es liegen keine gesetzlich geschützten Biotope vor.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als BSN dar.</p> <p>Diese Einschränkung ist zum Schutz der Wintergäste und Durchzügler erforderlich. Die Jagd auf Wasserwild ist zulässig vom 1.10. bis 15.12., die Jagd</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die fischereiliche Nutzung gemäß Pachtvertrag vom 3.6.2002 oder einer nachfolgenden vertraglichen Regelung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. 	<p>auf Gänse siehe folgende Unberührt-heit.</p> <p>Die fischereiliche Nutzung des Abgrabungsgewässers ist durch einen Pachtvertrag vom 3.6.2002 zwischen der Stadt Niederkassel als Eigentümer und dem Fischschutz-, Naturschutz- und Angel-Sport-Verein Rheidt e.V. gestattet, wobei der südliche Teil der Wasserfläche von der fischereilichen Nutzung ausgenommen ist. Zusätzlich besteht eine Vereinbarung zum Natur- und Artenschutz vom 24.3.2009, die die Pflege des Gebietes regelt. Der Angelsportverein betreibt auf dem Gelände sein Vereinsheim.</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:</p> <p>5.1/2.1-5/1-4:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pflege der ehemaligen Trockenabgrabung (Flurstück 109) als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten nährstoffarmer, trockenwarmer Standorte; 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/1.</p> <p>Die Pflege sollte in der bisherigen Weise fortgesetzt werden.</p> <p>Für den Bereich westlich des Weges mit dem ehemaligen Kalksandsteinwerk und den angrenzenden Abgrabungsgewässern ist vom Rhein-Sieg-Kreis ein Maßnahmenkonzept aufgestellt, mit dem Privateigentümer abgestimmt und mit Datum vom 23.12.2013 als Rekultivierung rechtsverbindlich festgesetzt worden.</p> <p>Der Abriss der verbliebenen Anlagenteile und des Wohngebäudes erfolgt bis Ende 2034.</p> <p>Aus naturschutzfachlichen Gründen, zur Vermeidung, bzw. Reduzierung von Zerschneidungseffekten und Tierkollisionen, wird die Beseitigung oder Entsiegelung der Straße durch das Naturschutzgebiet befürwortet.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	<p>Pflege des Stockemer Sees mit seinen Ufer- und Böschungsbereichen insbesondere zur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und der entsprechenden natürlichen Vegetation und der vegetationsarmen Kleingewässer, • Erhaltung des abwechslungsreichen Reliefs aus Steilufern, ebenen Rohbodenflächen und geneigten Kiesböschungen, • Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Abschieben des Oberbodens, • Erhaltung der gehölzarmen, südexponierten, wärmeliebenden Böschungen durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Pflege; 	Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/2.
3.	<p>Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbot;</p>	Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/3.
4.	<p>Umsetzung eines Maßnahmenkonzepts für den Bereich des Kalksandsteinwerkes und der nördlich und südlich angrenzenden Abgrabungsgewässer.</p>	Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/4.

2.1-6 Naturschutzgebiet „Stockem Nord“

E2 Flächengröße: 17,9 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern und Gehölzbiotopen sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen;

Bei dem Gebiet handelt es sich um zwei Kiesgruben nördlich der Hoflage Stockem.

Der Kiesabbau (Zulassung am 27.05.1968) in der westlichen Grube ist abgeschlossen, es werden jedoch auf behördliche Anordnung hin noch umfangreiche Sicherungsmaßnahmen an den Außenböschungen vorgenommen. Es liegt kein Rekultivierungsplan vor.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>b) als Trittsteinbiotop insbesondere für Amphibien, Wasservögel und röhrichtbrütende Vogelarten und damit wichtiges Biotopverbundelement;</p> <p>c) zur Erhaltung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften.</p>	<p>Als Folgenutzung ist der Biotop- und Artenschutz auf 100% der Fläche vorgesehen. Die östliche Abgrabungsfläche („Stockem Ost“) ist nicht mehr in Betrieb und die Renaturierung ist abgeschlossen. Eine eingeschränkte Ausübung der Fischerei ist möglich, soweit hierbei die Ziele des Biotop- und Artenschutzes unterstützt werden.</p> <p>Beide Abgrabungsflächen werden von großen Stillgewässern eingenommen, die nur stellenweise Flachwasserzonen besitzen und meist von steilen Böschungen begrenzt werden. Diese sind überwiegend von Gehölzen bestockt, stellenweise sind mehr oder weniger vegetationsarme Sand- und Rohbodenflächen erhalten geblieben. Das Gebiet bietet zahlreichen Arten der Stillgewässer sowie Rohbodenbesiedlern und Gebüschbewohnern Lebensraum. Es konnten Wechselkröte, Teichfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Teichmolch nachgewiesen werden. Die Frühe Heidelibelle sowie zahlreiche Brutvogelarten, darunter Flussregenpfeifer, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Teichhuhn, Teichrohsänger sowie Zwergtaucher sind hier gesichtet worden. Daneben wurde als seltene und gefährdete Pflanzenart die Heidenelke nachgewiesen.</p> <p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5308-011 „Kiesgruben auf der rechtsrheinischen Niederterrasse“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Es stellt einen der Kernbereiche im Verbundschwerpunkt Stillgewässer im Plangebiet dar und spielt für den Amphibienschutz und insbesondere für die Wechselkröte im Raum Niederkassel eine wichtige Rolle. Zudem stellt das Gebiet einen Kernraum für Arten</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 36 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die fischereiliche Nutzung der Gewässer; 2. die Ausübung der Jagd. <p>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beangelung des östlichen Gewässers im Rahmen einer vertraglichen Regelung mit der unteren Naturschutzbehörde. Das Betreten des Gebietes ist auf einen maximal 50 m langen Uferstreifen im Nordwesten des Geländes und auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeiten (April bis Juni) und der Anwesenheit der Wintergäste (November bis Februar) beschränkt. Gelegentliche Kontrollgänge sind hiervon ausgenommen. <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-6/1-2:</p>	<p>der Magerrasen (z. B. Blauflügelige Ödlandschrecke, Zauneidechse) dar.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5108-0011 „Kiesgruben zwischen der A 59 und Stockem) erfasst worden. Es liegen keine gesetzlich geschützten Biotope vor.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als BSN dar.</p> <p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht verboten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.	Pflege des renaturierten Bereiches („Stockem Ost“) nach den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-6/1.
2.	Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbot.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-6/2.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.1-7 Naturschutzgebiet „Kiesgrube Fuchskaule“

D4, E4 Flächengröße: 4,4 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit temporären Stillgewässern und mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen;
- als wichtiges Trittsteinbiotop für Arten wie Wechselkröte, Zauneidechse und Blauflügelige Ödlandschrecke und damit wichtiges Biotopverbundelement;
- zur Erhaltung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften.

Bei der Fläche handelt es sich einerseits um eine ältere ehemalige Kiesgrube, die durch geeignete Pflege weiterhin als Lebensraum für Rohbodenbewohner, Amphibien und als Nahrungs- und Rückzugsgebiet für Heckenbrüter und Arten der Feldflur dienen soll.

Andererseits wird der westliche Bereich des Naturschutzgebietes noch ausgekiest und verfüllt. Es liegt ein Rekultivierungsplan vor, der Rohbodenstandorte, temporäre Kleingewässer und die Anlage von Gehölzen festsetzt.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Kiesgrube Fuchskaule“ verändert nicht die Beurteilung der Stickstoffempfindlichkeit des Lebensraumes in der Kiesgrube gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen (LAI 2012) - Aussage der LANUV vom 24.6.2015 - und verändert damit laut immissionsschutzrechtlichem Gutachten (IVÖR 2015) nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit einer eventuellen Betriebsvergrößerung des benachbarten Geflügelbetriebes.

Das Gebiet stellt einen der Kernbereiche im Verbundschwerpunkt Stillgewässer und im Verbundschwerpunkt Magerrasen und Trockenheiden im Plangebiet dar.

Die Biotopverbundfläche VB-K-5208-002 „Trockenabgrabung Thomes östlich von Rheidt“ besitzt eine herausra-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 36 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die fischereiliche Nutzung des Gewässers; 2. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 16.12. bis 31.9. 	<p>gende Bedeutung im landesweiten Biotopverbund und fungiert als Kernraum für Arten der Kleingewässer und dient als Trittsteinbiotop insbesondere für die Wechselkröte im Raum Niederkassel. Außerdem handelt es sich um einen bedeutsamen Sekundärlebensraum für Arten der Magerrasen und Trockenheiden, wie z. B. die Blauflügelige Ödlandschrecke.</p> <p>In der Trockenabgrabung Thomes wurden dauerhafte Artenschutzmaßnahmen für die Zauneidechse im Rahmen des Streckenausbaus der S-Bahnlinie 13 zwischen Troisdorf und Bonn/Oberkassel umgesetzt. Für die angelegten Habitate erfolgt eine Dauerpflege zur Offenhaltung.</p> <p>Das Gebiet ist Teil des im Biotopkataster NRW erfassten schutzwürdigen Biotopes BK-5208-0006 „Trockenabgrabung Thomes östlich von Rheidt“. Es liegen keine gesetzlich geschützten Biotope vor.</p> <p>Diese Einschränkung ist zum Schutz der Wintergäste und Durchzügler erforderlich.</p> <p>Die Jagd auf Wasserwild ist zulässig vom 1.10. bis 15.12., die Jagd auf Gänse siehe folgende Unberührtheit.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>3. die Ausübung der Imkerei.</p> <p>Unberührt von den allgemeinen und gebiets-spezifischen Verboten bleibt:</p> <p>1. Die Jagd auf Gänse in der Zeit vom 1.8. bis 31.9.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-7/1-2:</p> <p>1. Pflege des Gebietes nach den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde sowie der Re-kultivierungspläne;</p> <p>2. Einzäunung bzw. Unterhaltung der Einzäu-nung des gesamten Gebietes zur Durchset-zung des Betretungsverbot.</p>	<p>Die Jagd auf Gänse ist zulässig vom 1.8. bis 15.12..</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-7/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-7/2.</p>
2.1-8	Naturschutzgebiet „Mondorfer See“	
E4, E5	<p>Flächengröße: 38,4 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt ge-mäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <p>a) zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotop-komplexes mit naturnahen Stillgewässern und mageren Rohbodenstandorten sowie ve-getationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen;</p> <p>b) als wichtiges Trittsteinbiotop für Arten wie Wechselkröte, Zauneidechse, Blauflügelige Ödlandschrecke, Asiatische Keiljungfer, Nachtkerzenschwärmer, Schwarzmilan, Nach-tigall, Kuckuck, Wasservogel und damit wich-tiges Biotopverbundelement;</p> <p>c) als wichtiges Gebiet für die Brut-, Mauser- und Überwinterungszeit der Wasservogel-Be-stände;</p>	<p>Das insgesamt ca. 28 ha große, durch Grundwasser gespeiste Abgrabungs-gewässer liegt mit ca. 21 ha im Be-reich des Landschaftsplanes Nieder-kassel. Im südlichen Bereich des ehe-maligen Betriebsstandortes sowie im Norden des Sees (ehemalige Trocken-auskiesung) liegen vegetationsarme Kies- und Schotterflächen.</p> <p>Im nördlichen Bereich wurden dauer-hafte Artenschutzmaßnahmen für die Zauneidechse im Rahmen des Stre-ckenausbaus der S-Bahnlinie 13 zwi-schen Troisdorf und Bonn/ Oberkassel umgesetzt. Für die angelegten Habi-tate erfolgt eine Dauerpflege zur Of-fenhaltung.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
d) e)	zur Erhaltung des Vorkommens von Armleuchteralgen; wegen der besonderen Wasserqualität des Gebietes.	<p>Ein Kleingewässer ist im Südwesten der Kiesgrube vorhanden. Die gesamte Fläche der ehemaligen Kiesgrube ist durch einen Gehölzbestand aus einheimischen Arten räumlich von den umliegenden Ackerflächen getrennt und eingezäunt. Die Wasserqualität des Abgrabungsgewässers ist von herausragender Qualität und wird von seltenen Armleuchteralgen besiedelt.</p> <p>Für den im Stadtgebiet Troisdorf, im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ liegende Bereich des Mondorfer Sees ist laut Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 7 eine Festsetzung als NSG geplant.</p> <p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5308-011 „Kiesgruben auf der rechtsrheinischen Niederterrasse“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Es stellt einen der Kernbereiche im Verbundschwerpunkt Stillgewässer im Plangebiet dar und spielt für den Amphibienschutz und insbesondere für die Wechselkröte im Raum Niederkassel eine wichtige Rolle. Zudem stellt das Gebiet einen Kernraum für Arten der Magerrasen, z. B. Blauflügelige Ödlandschrecke und Zauneidechse dar.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5208-0005 „Kiesabgrabung Mondorfer See“ erfasst worden. Es liegen keine gesetzlich geschützten Biotope vor.</p> <p>Die Festsetzung des NSG Mondorfer See steht dem Bau der planfestgestellten L 269n nicht entgegen. Das Planfeststellungsverfahren zum Bau der L 269n ist abgeschlossen. Auf die</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 36 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Anfüttern und der Besatz im Rahmen der Ausübung der Fischerei; die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 1.10. bis 15.12. an mehr als 5 Tagen sowie in der Zeit vom 16.12. bis 31.9.. <p>Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Jagd auf Gänse in der Zeit vom 1.8. bis 31.9. an maximal 5 Tagen im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde bei einem Anstieg der Gänsepopulation, sodass übermäßiger landwirtschaftlicher Schaden verursacht wird. <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-8/1-3:</p>	<p>vorliegenden Planunterlagen wird verwiesen.</p> <p>Die fischereiliche Nutzung soll dem Schutz störungsempfindlicher Vogelarten, insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit, Mauserzeit und Winter-rastzeit sowie dem Schutz der besonderen Wasserqualität des Sees untergeordnet werden. Ein Nutzungsvertrag zwischen Eigentümer, Fischereirechtsinhaber und unterer Naturschutzbehörde soll vereinbart werden.</p> <p>Die Wasservogel-Bestände sollen während der Mauser- und Überwinterungszeit möglichst nicht gestört werden.</p> <p>Der regionale Anstieg der Gänsepopulation, insbesondere der neozoischen Gänse, kann eine Bejagung zur Reduzierung übermäßiger landwirtschaftlicher Schäden oder auch zum Konfliktmanagement Artenschutz erforderlich machen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.	Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und bei Bedarf Abschieben des Oberbodens;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-8/1.
2.	Schaffung von temporären vegetationsarmen Kleingewässern;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-8/2.
3.	Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbot.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-8/3.

Ziffer**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Größe insgesamt: 564,1 ha

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend unter 2.2-0 aufgeführten

- a) allgemeinen **Verbote**,
- b) Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- c) Regelungen für **Ausnahmen**.

Darüber hinaus gelten die in den einzelnen Landschaftsschutzgebieten aufgeführten gebietspezifischen Verbote und Regelungen.

Nach § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist (allgemeiner Schutzzweck).

Der jeweilige gebietspezifische Schutzzweck ist bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten aufgeführt.

Hinweise auf Befreiungen

Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder</p> <p>2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Hinweise auf Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt. Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldrahmen des § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW (zurzeit bis zu 50.000,- €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG in Verbindung mit § 78 Abs. 3 LNatSchG NRW eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird gemäß § 78 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.2-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

2.2-0 a) Allgemeine Verbote

Alle Handlungen, die den Charakter der Landschaftsschutzgebiete verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.

Insbesondere ist in den Landschaftsschutzgebieten verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
2. Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren, Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen; Fahrzeuge zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;
3. Stollen oder Höhlen zu betreten.

Allgemein in allen Schutzgebieten zu beachtende Regelungen sind dem Kap. 2 zu entnehmen.

Auf Kap. 2.2-0 b) - nicht betroffene Tätigkeiten - wird ausdrücklich hingewiesen.

Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Bauliche Anlagen sind unter anderem auch:

- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze,
- Zäune,
- Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Gewächshäuser,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege,
- Ansitzeinrichtungen,
- Schilder.

Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.

Hierzu zählt u. a. auch das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	4. Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegehalt vorzunehmen;	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegehalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
	5. feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.
	6. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen zu verlegen oder zu ändern;	Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen die lediglich dem Funktionserhalt im bisherigen Umfang dienen, fallen nicht unter dieses Verbot.
	7. Veranstaltungen mit 100 und mehr Teilnehmenden außerhalb der Wege, Park- und Stellplätze von Hofstellen, von Hausgärten oder Hausangrenzenden Wiesen durchzuführen;	Bei Veranstaltungen sind, ungeachtet der Teilnehmerzahl, die sonstigen Festsetzungen des Landschaftsplans einzuhalten, z. B Verbot Nr. 2 (Befahrensregelung). Soweit Veranstaltungen im Wald durchgeführt werden sollen, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW anzuzeigen.
	8. außerhalb von genehmigten Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder zu grillen;	
	9. außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder für diesen Zweck genehmigten Plätzen zu zelten oder zu campen;	
	10. Motorsport außerhalb der hierfür zugelassenen Bereiche zu betreiben;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	11. oberirdische Gewässer und deren Böschungen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen;	<p>Eine Beeinträchtigung der Gewässerböschungen kann auch durch übermäßigen Tritt von Weidetieren hervorgerufen werden.</p> <p>Durch neophytische Pflanzenarten geprägte Gewässerrandstreifen außerhalb von Gehölzflächen oder Auwald können nach Maßgabe der Entwicklungsziele in extensiver Weise durch Beweidung genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden (vgl. RdErl. „Landwirtschaftliche Bewirtschaftung durch Beweidung mit Nutztieren im Bereich von Fließgewässer-Randstreifen“).</p>
	12. den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden können;	
	13. Brachflächen einer Nutzung zuzuführen oder erheblich zu beeinträchtigen;	<p>Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind.</p> <p>Nicht zu den Brachflächen zählen Stilllegungsflächen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU einschließlich Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, welche einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen sowie übrige Fälle nach § 11 LNatSchG NRW.</p>
	14. die Bodendecke auf Wegrainen und Böschungen erheblich zu schädigen;	Die Saumstrukturen auf Wege- und Grabenparzellen sollen erhalten werden.
	15. Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, Pflegeumbruch vorzunehmen oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen;	Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und mehr als 5 Jahre als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenut-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>16. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gartenbaulich oder als Haus- und Nutzgarten genutzten Grundflächen stehen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze sowie Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auf den Stock zu setzen, auszureißen oder auszugraben;</p> <p>17. Sträucher, sonstige wildwachsende krautige Pflanzen oder Gräser, Pilze, Flechten oder Moose ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder über den persönlichen Bedarf hinaus zu nutzen oder sie in sonstiger Weise in ihrem Bestand erheblich oder nachhaltig zu schädigen;</p> <p>18. Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen außerhalb des Waldes anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>19. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Tiergehegen im Sinne des LNatSchG NRW;</p> <p>20. Erstaufforstungen vorzunehmen.</p>	<p>zung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen.</p> <p>Flächeninformationen der LWK NRW im Rahmen der EU-Förderung/Direktzahlungen können dem Internet-Portal: TIM-online, Stichworte: Dauergrünland NRW und Umweltsensibles Dauergrünland NRW entnommen werden. Der Dienst: EU-Förderung (Landwirtschaftskammer NRW) muss ausgewählt und hinzugefügt werden.</p> <p>Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks von Bäumen und Sträuchern oder das Verdichten des Bodens im Kronentraufbereich von Bäumen.</p>
2.2-0 b)	<p>Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:</p>	<p>Der Betrieb, die Wartung und rechtmäßige Nutzung technischer oder baulicher Anlagen fallen regelmäßig nicht unter die Verbotstatbestände</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>und sind somit zulässig, soweit diese ordnungsgemäß ausgeübt werden und keine anderen Verbote auch im weiteren Zusammenhang entgegenstehen.</p> <p>Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p>
1.	<p>die bestimmungsgemäße Nutzung der Haus- und Hofgrundstücke sowie Sport- und Spielflächen bzw. -plätzen;</p>	
2.	<p>die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;</p> <p>Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen;</p>	<p>Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen.</p>
3.	<p>Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB auf und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen sowie des Landschaftsbildes entstehen;</p>	<p>Hierunter fallen insbesondere Vorhaben zur Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe.</p> <p>Nicht selbstständige Aufschüttungen gemäß BauO NRW über 2 m Höhe führen regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>4. Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe und max. 30 m² Grundfläche, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, sofern keine gesetzlich geschützten Biotop im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren beeinträchtigt werden;</p>	<p>Dies gilt somit nicht für die Hobbyhaltung von Tieren.</p>
	<p>5. Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 – 5 BauGB;</p>	<p>Die Vorhaben umfassen u. a. die Änderung von rechtmäßig errichteten Gebäuden.</p>
	<p>6. Fahrgastunterstände des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung;</p>	<p>Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen.</p>
	<p>7. Terrassenüberdachungen, Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen und Wintergärten im Umfang von max. 30 m² Grundfläche bis zur Geschosshöhe;</p>	<p>Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen.</p>
		<p>Notwendige Beleuchtungen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.</p>
		<p>Der Umfang gilt als Summe für alle baulichen Anlagen dieser Unberührtheit. Die Geschosshöhe ist die Summe der Raumhöhe und der darüber liegenden Decke und bezieht sich auf</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		das anliegende Stockwerk des Gebäudes.
8.	im Sinne der BauO NRW genehmigungsfreie Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung;	
9.	Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von rechtmäßig errichteten Gebäuden sowie gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Grundfläche bis zu 100 m ² auf bebauten Hausgrundstücken, wenn die Anlage dem Gebäude räumlich zugeordnet ist;	
10.	auf bebauten Hausgrundstücken Einfriedungen aus Pflanzen sowie sockellose Einfriedungen aus Baumaterialien, die sich in das Landschaftsbild einfügen bis 1,5 m Höhe sowie bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen oder andere unbedeutende Anlagen sowie Auslaufflächen für Nutztiere in einem Umfang von max. 30 m ² Grundfläche;	Hierunter fallen z. B. Bänke und Sitzgruppen. Als unbedeutende Anlagen gelten u.a. Hauseingangsüberdachungen, Terrassen, Pergolen und Geräteschuppen. Allseits offene Unterstände und Paddocke zählen zu den Auslaufflächen. Der Umfang gilt als Summe für alle baulichen Anlagen dieser Unberührtkeit abzüglich nicht überdachter Flächen.
11.	Einzäunung von behördlich zugelassenen Hundeauslaufflächen;	
12.	der Abriss von Gebäuden;	Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG über den besonderen Artenschutz sind zu beachten.
13.	offizielle Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder Notfallpunkte ausweisen, der Besucherlenkung dienen; schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Erzeugnisse aus der Imkerei hinweisen sowie unbeleuchtete Anlagen der Außenwerbung gemäß § 10 Abs. 3 BauO NRW;	Die Kennzeichnung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde oder von ihr Beauftragter. Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	14. die bestimmungsgemäße Nutzung und Gestaltung von Friedhofsanlagen und Kleingartenanlagen;	Eingriffe in den prägenden Baumbestand auf Friedhöfen erfordern eine Ausnahme.
	15. das Zelten für bis zu zwei Nächte mit nicht mehr als 5 Campingzelten außerhalb des Waldes;	Das Zelten im Wald ist gemäß LFoG verboten.
	16. unbefestigte Lagerplätze für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen, gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	Die Lagerplätze sind hinsichtlich Standortwahl und Gestaltung so anzulegen, dass sie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen.
	17. das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen ortsüblicher Verkaufsstände zum Verkauf land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie von Produkten der Imkerei außerhalb von Brachflächen, gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
	18. Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar; ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung sowie die ordnungsgemäße Pflege der Säume;	Durch das Zurückdrängen des Wurzelwerkes dürfen die Gehölze nicht erheblich in ihrer Vitalität beeinträchtigt werden.
	19. das Anlegen, Beseitigen oder Verändern von baulichen Anlagen, Entnahmen und Einleitungen, die im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden;	Dies gilt auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der Geothermie.
	20. die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen auf Grundlage eines Gewässerunterhaltungsplanes;	Hinsichtlich der Inhalte der Gewässerunterhaltung und der erforderlichen Abstimmung zwischen den Trägern der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den RdErl. „Naturschutz und Landschaftspflege

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>21. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit LNatSchG NRW sowie einer Nutzung im Rahmen des Erwerbsgartenbaus gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:</p>	<p>in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ (MELF vom 26.11.1984) verwiesen. Die zuständige Wasserbehörde setzt sich über die Inhalte der Gewässerunterhaltung mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde ins Benehmen.</p>
a)	<p>die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen oder Kulturzäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinien Wolf des Landes NRW;</p>	<p>Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung; sofern auf Dauer errichtet nur mit Holzpfosten und ohne Betonfundament.</p> <p>Gewässerquerungen bedürfen der besonderen Abstimmung mit der Wasserbehörde.</p>
b)	<p>Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren und landwirtschaftliche Geräte dort abzustellen;</p>	
c)	<p>die Errichtung von Folientunneln, Hagelschutznetzen und Beregnungsanlagen im Gartenbau und im Obst- und Gemüseanbau;</p>	<p>Als Folientunnel gelten nicht ortsfeste, begehbare Folienüberbauungen. Unter Hagelschutznetzen werden gespannte, bauliche Einrichtungen zur Abwehr von natürlichen Einflüssen zusammengefasst.</p>
d)	<p>bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen oder dem Vertragsnaturschutz: die</p>	<p>Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder der</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> b) das temporäre Aufstellen von fahrbaren, nicht baugenehmigungspflichtigen Waldarbeiterschutzhütten; c) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren; 	
	<p>23. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätzen oder Hofräumen zu befahren; b) offene Ansitzleitern, Hochsitze sowie geschlossene Jagdkanzeln für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren zu errichten oder zu ändern; <p>Arbeiten zur Errichtung/Änderung von Ansinzeinrichtungen in einem Radius von 100 m um Horstbäume in der Zeit vom 01. August bis Ende Februar des Folgejahres;;</p>	<p>Ansitzeinrichtungen sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst in nicht übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung.</p> <p>Horstbäume sind Bäume mit aktuell besetzten Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkraben.</p> <p>Gemäß Dienstanweisung „Artenschutz im Wald“ (MULNV NRW 2021) beträgt ein ausreichender Abstand zu Horstbäumen vom Schwarzstorch 300 m, vom Rot- und Schwarzmilan sowie vom Wespenbussard 200 m.</p>
	<p>24. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bienenstöcke aufzustellen; 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	b) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren;	
	25. das Betreten von Stollen und Höhlen durch Bedienstete von Behörden im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten;	
	26. der gesetzmäßige Einsatz und Übungen von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;	Bei Übungen sind die Bestimmungen zum gesetzlichen Biotopschutz zu beachten.
	27. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Bedienstete von Behörden und behördlich Beauftragte;	
	28. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;	
	29. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG, deren Funktionssicherung erforderlich ist;	Dies sind Flächen, die dem Zwecke der Verteidigung, internationalen Verpflichtungen und dem Zivilschutz, der Bundespolizei, des öffentlichen Verkehrs, der Binnenschifffahrt, der Ver- und Entsorgung, dem Hochwasserschutz oder der Telekommunikation dienen.
	30. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen, Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	
2.2-0 c) Regelungen für Ausnahmen	Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:	
	Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.	Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen.	<p>dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p> <p>Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p> <p>Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</p>
	1. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 6 und 8 - 9 BauGB;	
	2. Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, soweit hierdurch keine Splittersiedlungen entsteht oder verfestigt wird oder ein neuer Siedlungsansatz begründet wird;	Zulässig ist insbesondere eine Bebauung von Baulücken und die Errichtung von untergeordneten Gebäuden auf bereits bebauten Hausgrundstücken.
	3. bauliche und sonstige Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel auf Flächen, für die der FNP eine entsprechende Zweckbestimmung darstellt oder die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen geregelt sind;	Der Landschaftsplan steht der Realisierung von Vorhaben, für die der Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2 BauGB Flächen für Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, die der Anpassung an den Klimawandel dienen oder im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses darstellt, im Grundsatz nicht entgegen.
	4. Agri- und Floating-Photovoltaikanlagen;	
	5. Vorhaben nach BauGB, die die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes vorsehen, soweit die Erweiterung nicht mehr als 30 % der Grundfläche des Baubestandes umfasst;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	6. Vorhaben im Bereich einer Außenbereichssatzung nach BauGB;	
	7. Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB oder auf Flächen einer in Aufstellung befindlichen Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB;	§ 33 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung. § 34 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, § 35 BauGB Vorhaben im Außenbereich.
	8. nach § 62 BauO NRW genehmigungsfreie Vorhaben;	
	9. offene Tierunterstände bis 15 m ² Grundfläche, sofern eine ausreichende Futterfläche von 0,5 ha je Großvieheinheit (GVE) im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang nachgewiesen wird;	Informationen zur Ermittlung der GVE und der Mindestmaße eines Witterungsschutzes stellt die Landwirtschaftskammer NRW zur Verfügung. Das Verbot Nr. 15 Grünland zu übernutzen oder zu schädigen ist zu beachten.
	10. die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen oder Kulturzäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW;	Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung; sofern auf Dauer errichtet nur mit Holzpfosten und ohne Betonfundament. Gewässerquerungen bedürfen der besonderen Abstimmung mit der Wasserbehörde.
	11. notwendige Einfriedungen von Rohstoffabbaustätten sowie von Flächen gemäß § 4 BNatSchG;	Einfriedung von Rohstoffabbauflächen orientieren sich an den Anforderungen der Versicherungswirtschaft.
	12. der Wiederaufbau oder die Instandsetzung der durch eine Katastrophe zerstörten oder beschädigten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, Leitungen oder anderer notwendiger Versorgungseinrichtungen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in	Eine Ausnahme soll z. B. auch dann erteilt werden, wenn für die Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaugebiet;</p>	
	<p>a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder</p> <p>b) geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepasster Weise;</p>	
	<p>der Errichtung einer dringend benötigten baulichen Anlage oder Infrastruktureinrichtung in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaugebiet oder in einer hierzu benachbarten Gemeinde;</p>	
13.	<p>die Wiederherstellung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit von durch eine Katastrophe erheblich geschädigten Flächen in den ersten sechs Monaten nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaugebiet sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Katastrophenbewältigung ergriffen werden müssen;</p>	<p>Die Wiederherstellung von Flächen orientiert sich am rechtmäßigen vor-maligen Zustand.</p>
14.	<p>den geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen;</p>	<p>Hierunter fallen z. B. Kurvenbegradi-gungen, eine bestandsorientierte An-passung von Straßen an aktuell gül-tige Regelprofile, der Anbau und Aus-bau von Radwegen sowie Bushalte-stellen, die Elektrifizierung des Fahr-betriebes des schienengebundenen Verkehrs sowie temporäre Verkehrs-steuerungen.</p>
15.	<p>den Neubau und Ausbau von Verkehrswegen für Radpendlerrouen und Bussonderspuren;</p>	<p>Radpendlerrouen sind hochwertig-e Radverbindungen für den Alltags- und Berufsverkehr. Gegenüber den Rad-schnellwegen (RSV) nach StrWG NRW ist der Ausbaustandard reduziert. Radpendlerrouen sollen Teil eines überregionalen Verkehrskonzeptes sein. Verkehrswege sind Wege, die dem öffentlichen Verkehr dienen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	16. Ruhebänke entlang von Wegen zu errichten;	Sitzbänke und Landschaftsliegen sollen in der Ausführung auf deren Funktion beschränkt sein.
	17. das Verlegen oder Ändern ober- oder unterirdischer Leitungen;	Dies gilt auch für Drainageleitungen.
	18. Unterhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern;	Dies gilt für Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht Bestandteil eines Gewässerunterhaltungsplanes sind.
	19. das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer und von baulichen Anlagen zum Hochwasserschutz, zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser oder zur Beseitigung von Abwasser;	Anlagen zum Hochwasserschutz, welche im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden, sind von den Verboten unberührt.
	20. den Grundwasserstand abzusenken;	Maßnahmen, die den Landschaftswasserhaushalt beeinflussen und zur Beeinträchtigung grundwasserabhängiger Biotope nicht nur im Einzelfall führen können, sind hiervon nicht erfasst.
	21. Veranstaltungen;	<p>Für regelmäßig durchgeführte Sport- und Freizeit- sowie Brauchtumsveranstaltungen der Kommunen und ortsansässigen Vereine kann eine mehrjährige Ausnahme erteilt werden. Die Kommunen führen für diese Veranstaltungen eine aktuelle Liste.</p> <p>Soweit Wald betroffen ist, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW anzuzeigen.</p> <p>Für Großveranstaltungen im Freien im Sinne des aktuellen Orientierungsrahmens des IM NRW ist die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck nachzuweisen.</p>
	22. die Nutzung einer Brachfläche;	Die Interessen an einer wirtschaftlichen Nutzung der Grundfläche sind

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		im Sinne des LNatSchG NRW angemessen zu berücksichtigen.
23.	Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, Pflegeumbruch vorzunehmen;	
24.	den Neubau von Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe;	Dies gilt ebenfalls für Wirtschaftswege, die überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und keine überregionale Bedeutung haben.
25.	die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen sowie die Verlängerung der Nutzungsdauer von genehmigten Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen;	Vorgenannte Sonderkulturen sind beispielsweise dann nicht mit dem Schutzzweck vereinbar, wenn standörtliche Voraussetzungen eine besondere naturschutzfachliche Qualität der Fläche bedingen oder das Landschaftsbild auf besondere Weise durch die Maßnahme beeinträchtigt wird.
26.	die Beseitigung von Gehölzen;	Alleen sind nach Landesrecht gesetzlich geschützt.
27.	das Verbrennen von Schlagabraum und Gehölzschnitt;	Wenn das Verbleiben des Schlagabraums oder Gehölzschnittes auf der Fläche nicht möglich ist, ist zunächst zu prüfen, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist nur aus Forstschutzgründen möglich und beim zuständigen Forstamt zu beantragen. Das Verbrennen von Gehölzschnitt außerhalb des Waldes ist bei den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen bzw. zu melden.
28.	Tiergehege zu errichten;	Das Betreten von Wald und Flur soll durch die Anlage nicht in unangemessener Weise eingeschränkt, der Zugang zu Gewässern und zu hervorragenden Landschaftsteilen soll nicht beschränkt werden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	29. Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt;	<p>Hierunter werden Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige vergleichbare Maßnahmen verstanden.</p> <p>Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung sowie Exploration von Bodendenkmälern nach den Vorschriften des DSchG NRW.</p>
	30. Erstaufforstungen;	Für Erstaufforstungen (Änderung der Bodennutzungsart) ist eine Genehmigung der zuständigen Forstbehörde erforderlich.
	31. Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge;	Als Gefahrenvorsorge werden Maßnahmen bezeichnet, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Gefahr dienen. Hierzu zählen auch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
	32. das Betreten von Stollen und Höhlen;	
	33. Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind;	
	34. Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind;	
	35. die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.2-1 Landschaftsschutzgebiet „Rheinaue“

B2, C2,
C3, C4,
C5, D4,
D5

Flächengröße: 292,6 ha, davon 48,1 ha in der
Fischschutzzone

Das Rheinufer des Gebietes ist auf 48,1 ha als Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Gemeinschaftsliste der EU Kommission) aufgenommen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der unverbauten Abschnitte des Rheinufers als Biotopverbundelement zwischen den Naturschutzgebieten Lülisdorfer Weiden und Siegmündung;
- zur Erhaltung und Entwicklung des Rheinufers als Landschaft mit hoher Bedeutung für die naturnahe Erholung;
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung folgender Lebensräume (FFH-Richtlinie):
 - Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p. (3270),
 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum),
 die gleichzeitig nach § 30 BNatSchG geschützt sind;
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender wildlebender Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:
 - Lachs (*Salmo salar*),
 - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),

Das Gebiet umfasst die Rheinuferabschnitte und Reste des Überschwemmungsbereichs des Rheins zwischen den Lülisdorfer Weiden im Norden und der Siegmündung im Süden des Stadtgebietes Niederkassel. Mit Ausnahme des Verladegeländes der Evonic AG in Lülisdorf und der LUX-Werft in Mondorf ist entlang des Rheinufers ein meist schmaler Kies- und Schlammuferstreifen erhalten, der als Biotopverbindung zwischen den größeren Auenbereichen in den Naturschutzgebieten dient. Die Ufer sind mit niedrigen Ruderalfluren oder lückigen Weiden-Feldulmen-Gebüsch bestanden.

Bei Lülisdorf sind steile, südexponierte Hänge für wärmeliebende Heuschrecken, Reptilien und Pflanzenarten von Bedeutung. Nördlich des Rheidter Werthes haben sich in einem breiten Uferabschnitt Auenwaldreste, Röhrichte und Schlammufer erhalten. Landseitig wird das Gebiet in diesem Abschnitt von dem Hochwasserschutzdeich begrenzt, der sich durch seine artenreiche Grünlandvegetation auszeichnet.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Maifisch (<i>Alosa alosa</i>), • Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>), • Groppe (<i>Cottus gobio</i>), • Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>); <p>e) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Röhricht (§ CF0); <p>f) zur Erhaltung und Entwicklung von naturnaher Ufervegetation;</p> <p>g) zur Erhaltung und Entwicklung als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für Wasservögel;</p> <p>h) zur Erhaltung und Entwicklung wärmebegünstigter Uferböschungen als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen und Tiere (z. B. Heuschrecken, Reptilien).</p>	<p>Das Gebiet dient als Rast- und Nahrungshabitat für Wasservögel (z. B. Flusssuferläufer).</p> <p>Aufgrund der Lage entlang der Siedlungsschwerpunkte in Niederkassel ist das Gebiet eine sehr wichtige Erholungslandschaft für die örtliche Bevölkerung.</p> <p>Die überwiegenden Uferbereiche des Rheins sind Teil der Biotopverbundfläche „Rhein zwischen Bad Godesberg und Lülldorf“ (VB-K-5208-006) mit besonderer Bedeutung im landesweiten Biotopverbund. Ein kleiner Uferabschnitt bei Mondorf ist zudem Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5208-021 „Rheinufer bei Hersel und Mondorf“. Die Bereiche „Rheidter Werth“ (VB-K-5208-041 „Herseler und Rheidter Werth“) und der als FFH-Gebiet in die Gemeinschaftsliste der EU-Kommission aufgenommene Abschnitt zwischen Niederkassel und Rheidt (VB-K-5107-016 „Rhein-Fischereizone Mondorf bis Lülldorf“) besitzen eine herausragende Bedeutung im landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Verschiedene Abschnitte des Gebietes sind im Biotopkataster NRW als schutzwürdige Biotope erfasst worden: Innerhalb des nördlichen Gebietes befindet sich das schutzwürdige Biotop BK-5108-0007 „Rheinprallufer zwischen Lülldorf und Niederkassel“.</p> <p>Innerhalb des FFH-Gebietes ist das schutzwürdige Biotop BK-SU-00111 „Rhein-Fischschutzzone im Bereich Niederkassel (Abschnitt 18)“ mit folgenden gesetzlich geschützten Biotopen erfasst worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fließgewässerbereiche (naturnah, unverbaut) mit Schlamm- bänken (LRT 3270)): BT-SU-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>02740, BT-SU-02744, BT-SU-02753, BT-SU-02754, BT-SU-02757, BT-SU-02762, BT-SU-02766, BT-SU-02768, BT-SU-02773, BT-SU-02781, BT-SU-02868</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auwald (LRT 91E0): BT-SU-02742, BT-SU-02745, BT-SU-02747, BT-SU-02866, BT-SU-02867 • Röhricht: BT-SU-02865 <p>Des Weiteren ist das Rheidter Werth im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5208-0003 Rheidter Werth mit Altarm "Die Laach" bei Niederkassel) mit dem gesetzlich geschützten Biotop Fließgewässerbereiche (naturnah) mit Schlammflächen (LRT 3270) (BT-SU-02782) erfasst worden.</p> <p>Die Rheinuferbereiche südlich des Rheidter Werthes sind zudem Teil des schutzwürdigen Biotopes BK-5208-0001 „Rheinufer zwischen Rheidter Werth und Siegmündung“.</p> <p>Der Regionalplan stellt einen Teil des Gebietes als BSN dar.</p> <p>Das übrige Gebiet ist als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und als Regionaler Grünzug dargestellt.</p>
	<p>Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind verboten.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 ein-</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>schließlich der dort genannten Unberührtheits- tatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Darüber hinaus ist in dem Landschaftsschutzge- biet zusätzlich verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> mit Motorbooten am Rheinufer und an Büh- nen außerhalb der genehmigten Anlagestel- len anzulegen. <p>Unberührt von den allgemeinen und gebiets- spezifischen Verboten bleibt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Veranstaltungen auf befestigten Flächen im Bereich des Fähranlegers Mondorf. 	
2.2-1/1	<p>„Fischschutzzone im Landschaftsschutzgebiet Rheinaue“</p> <p>In der „Fischschutzzone im Landschaftsschutz- gebiet Rheinaue“ ist über die allgemeinen Ver- bote und Unberührtheiten der Ziffer 2.2-0 hin- aus zusätzlich insbesondere verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Fische der geschützten Arten gemäß § 1 der Verordnung zum Landesfischereigesetz (Lan- desfischereiverordnung – LFischVO) ganzjäh- rig zu entnehmen; Reusen-, Netz- und Watfischerei; genehmigungspflichtige fischereiliche Veran- staltungen gemäß § 50 LFischG NRW durch- zuführen; Badeplätze oder -bereiche neu anzulegen oder einzurichten; Einlass-, Lande- und Ausstiegstellen für Was- serfahrzeuge neu anzulegen oder einzurich- ten; Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steine zu entnehmen; 	<p>Die Fischschutzzone ist ein Teilbereich des FFH-Gebietes (DE-4405-301) „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“.</p> <p>Ausnahmen können auch für Vorha- ben erteilt werden, die gebietspezifi- schen Verboten unterliegen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

7. wassersportliche Tätigkeiten auszuüben.

Unberührt von den gebietsspezifischen Verboten der „Fischschutzzone im Landschaftsschutzgebiet Rheinaue“ bleibt:

1. die Überwachung, Unterhaltung/ Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;
2. Reusen-, Netz- und Watfischerei im Rahmen der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Rheinfischereigenossenschaft hierzu abgeschlossenen Vereinbarung vom 27.09.2004;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;
4. wassersportliche Tätigkeiten, die in der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den nordrhein-westfälischen Wassersportverbänden (Deutscher Motoryachtverband – Landesverband NRW – e.V., Kanu-Verband NRW e.V., NRW Ruder-Verband e.V. und Segler-Verband NRW e.V.) vom 15.01.2005 getroffenen sind;
5. wassersportliche Nutzung der „NATO-Rampe“.

Ergänzende Ausnahmen von den Regelungen innerhalb der „Fischschutzzone im Landschaftsschutzgebiet Rheinaue“:

Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der unteren Fischereibehörde auf Antrag für die nachfolgend genannten Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Festsetzungen (Verboten) in der Fischschutzzone erteilen.

1. wassersportliche Aktivitäten;

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	2. Einlass-, Lande-, und Ausstiegsstellen für Wasserfahrzeuge neu anzulegen oder einzurichten.	
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-1/1-4:	
	1. Umwandlung nicht bodenständiger und nicht standortgerechter Wald- und Gehölzbestände in standorttypische klimaresiliente Laubwälder, insbesondere in die für das Gebiet charakteristischen FFH-Lebensraumtypen Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) und Hartholzauenwälder (91F0);	Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/1. Die zu verwendenden Baum- und Gehölzarten sind im Anhang 6.2 aufgeführt.
	2. Erhaltung, Pflege und Entwicklung der vorhandenen Grünlandflächen;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/2.
	3. Durchführung der Deichmahd in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/3. Das Mahdregime ist unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft so zu gestalten, dass die Artenvielfalt und Artenzusammensetzung einer artenreichen Tieflandwiese erhalten und gefördert wird.
	4. Erstellung eines Konzeptes zur Freizeitlenkung für die naturverträgliche Erholung, das die Aspekte Bootsverkehr und Anlegestellen, Hundeauslauf, Grill- und Lagerplätze, Bolz- und Spielplätze sowie Fahrradwegenetz beinhaltet und natur- und erholungsverträgliche Regelungen erarbeitet. Innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes:	Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/4.
	5. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Erreichung eines guten Erhaltungszustandes der LRT und Arten nach Standarddatenbogen.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/5. Die aktuell gültigen MAKOs bilden hierfür nicht rechtsverbindliche, fachlich begründete Maßnahmenvorschläge ab.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2	Landschaftsschutzgebiet „Landschaftskorridore“	
B2, C2, C3, C4, D3, D4	<p>Flächengröße: 262,1 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsflächen von Langel (Stadt Köln) und Lülsdorf, Lülsdorf und Niederkassel, Niederkassel und Rheidt; b) wegen der Bedeutung der ortsnahen Landschaft für die Erholung; c) zur Erhaltung des Retentionsraums nördlich von Lülsdorf; d) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft mit der markanten Geländekante der Niederterrasse und abwechslungsreicher Nutzungsstruktur zwischen Niederkassel und Rheidt; e) wegen der Bedeutung der Biotopverbundelemente zwischen der Niederterrasse und dem Rheinufer; f) als bevorzugter Bereich für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Umsetzung der Maßnahmenplanung gemäß Ökokonto der Stadt Niederkassel); g) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: wie Streuobstbestände, artenreiches Grünland, Baumgruppen, Baumreihen, Feldgehölze, artenreiche Säume und Brachflächen, Ackerwildkrautflächen; h) zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen insbesondere des Grundwassers und der landwirtschaftlichen Böden; 	<p>Das Gebiet besteht aus drei Teilflächen:</p> <p>Die nördliche Fläche umfasst den zu Hochwasserschutzzwecken angelegten Retentionsraum „Langeler Bogen“, der durch eine Deichrückverlegung im Hochwasserfall überflutet werden kann. Hier hat die Erhaltung des Offenlandcharakters mit ackerbaulicher Nutzung und Verzicht auf Gehölzanzpflanzungen und Siedlungserweiterung Priorität.</p> <p>Zwischen den Siedlungsflächen von Lülsdorf und Niederkassel ist ein schmaler Landschaftskorridor erhalten, der z.T. auf dem Gelände der EVONIC vornehmlich mit Gehölzen bestockt ist. Hier stehen die Erhaltung des unbesiedelten Freiraums und die naturnahe Gestaltung der Flächen im Vordergrund.</p> <p>Der Landschaftskorridor zwischen Niederkassel und Rheidt wird westlich der L 269 von einem Mosaik aus meist jungen Anpflanzungen, Grünland, Säumen, Brachen und Ackerflächen geprägt. Der Bereich steht überwiegend im Eigentum der Stadt Niederkassel und wird zur Anlage von Kompensationsflächen für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Stadtgebiet genutzt (Ökokonto).</p> <p>Östlich schließt sich ein vornehmlich ackerbaulich genutzter Bereich an, in dem ebenfalls mehrere Kompensati-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
i)	wegen der Bedeutung der klimatischen Ausgleichsfunktion der Landschaftskorridore.	<p>onsflächen (insbesondere Aufforstungen und Anpflanzungen) die Landschaft prägen.</p> <p>Der Landschaftskorridor zwischen Lülisdorf und Niederkassel ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5108-009 „Gehölzbestände bei Lülisdorf“ mit besonderer Bedeutung im landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Innerhalb des Landschaftskorridores zwischen Niederkassel und Rheidt sind drei Biotopverbundflächen vorhanden: VB-K-5108-010 „Kulturlandschaft südlich Niederkassel“ mit herausragender Bedeutung sowie die beiden Flächen VB-K-5108-003 „Gehölzbestände in der Feldflur bei Niederkassel“ und VB-K-5108-011 „Freiraumkorridor Stockemer-, Eschmarer-, Mondorfer-, Rotter See“ mit besonderer Bedeutung im landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Innerhalb des Landschaftskorridores nördlich von Lülisdorf befindet sich das schutzwürdige Biotop BK-5108-0006 „Gehölzbestände in der Feldflur nördlich von Lülisdorf“.</p> <p>Innerhalb des Landschaftskorridores zwischen Niederkassel und Rheidt sind die schutzwürdigen Biotope BK-5108-0010 „Gehölzbestände in der Feldflur östlich von Niederkassel“ und BK-5108-0005 „Kulturlandschaft und Deichvorland zwischen Niederkassel und Rheidter Werth“ erfasst worden.</p> <p>Der Regionalplan stellt den Bereich westlich der L 269 zwischen Niederkassel und Rheidt als BSN dar. Die nicht mehr überschwemmten Bereiche der Rheinaue befinden sich weitgehend im Eigentum der Stadt Niederkassel (ca. 80%). Die Stadt Niederkassel hat für diesen Bereich ein Maßnahmenkonzept für die Einrichtung eines</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-2/1-5:</p> <p>1. Durchführung der Deichmahd in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;</p>	<p>Ökokontos erstellt. Der Bereich dient schon jetzt der Stadt als auch weiteren öffentlichen Vorhabensträgern als Kompensationsraum. Auch die übrigen Flächen sollen langfristig erhalten und mit Kompensationsflächen belegt werden. Aus diesem Grund ist eine Festsetzung des Gebietes als Naturschutzgebiet nicht erforderlich und nicht sachgerecht. Diese Flächen werden wie bisher als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.</p> <p>Das Gebiet nördlich und westlich von Lülisdorf liegt innerhalb eines Bereichs zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie eines regionalen Grünzuges). Die Freiraumfunktion Regionaler Grünzug ist ebenfalls für den Landschaftskorridor zwischen Lülisdorf und Niederkassel sowie das Gebiet östlich der L 269 zwischen Niederkassel und Rheidt dargestellt. Hier liegt ein Teil der Fläche zudem im BSLE. Für den Bereich zwischen Niederkassel und Rheidt und für den Raum nördlich von Lülisdorf und Ranzel ist zudem der Grund- und Gewässerschutz (G 3.5) als Freiraumfunktion dargestellt.</p>
		<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/1.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Das Mahdregime ist unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft so zu gestalten, dass die Artenvielfalt und Artenzusammensetzung einer artenreichen Tieflandwiese erhalten und gefördert wird.
2.	Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/2. Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.
3.	Erhaltung und Pflege von Altgehölzen, ggf. artgleiche Nachpflanzung;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/3.
4.	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/4.

2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Liburer See“

E2 Flächengröße: 9,3 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften insbesondere Wasservögel, Amphibien, Reptilien, Insekten der offenen Kiesflächen sowie Libellen und andere Wasserinsekten.

Das Gebiet besteht aus der Teilfläche des Liburer Sees, die im Stadtgebiet Niederkassel liegt. Der See wird von zahlreichen Vögeln als Nahrungs- und Bruthabitat genutzt.

Der Bereich wird in Angleichung an die Festsetzungen des Landschaftsplanes der Stadt Köln als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Die Fläche ist Teil des Biotopverbundes „Kiesgruben auf der rechtsrheinischen Niederterrasse (VB-K-5308-011) mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.

Sie ist weiterhin Teil des schutzwürdigen Biotopes „Kiesgruben zwischen der A 59 und Stockem“ (BK-5108-0011).

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Im Regionalplan ist das Gebiet als Bereich des Regionalen Grünzuges und als BSN dargestellt.</p>
	<p>Unberührt von den allgemeinen und gebiets-spezifischen Verboten bleibt:</p>	
	<p>1. Die äußere Einzäunung der Kiesgrube.</p>	<p>Bei Einzäunungen ist soweit möglich auf die Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu achten.</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-3/1:</p>	
	<p>1. Renaturierung des Gebietes mit dem Rekultivierungsziel Biotop- und Artenschutz nach Abschluss der Auskiesung.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-3/1.</p> <p>Der Liburer See liegt zu einem großen Teil im Stadtgebiet Köln. Eine Nachauskiesung (Vertiefung des Sees) ist auch für das Gebiet im Rhein-Sieg-Kreis bis 2030 genehmigt.</p> <p>Es liegt ein Rekultivierungsplan vor, der als Ziel den Biotop- und Artenschutz auf 100% der Fläche hat.</p>
<p>2.2-4</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet „mit Befristung“</p>	
<p>C3</p>	<p>Flächengröße insgesamt: 0,48 ha</p>	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> a) zur temporären Erhaltung einer Kulturlandschaft; b) zur temporären Erhaltung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in den Ortsrandlagen; c) zur temporären Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. 	<p>der Bebauungspläne liegen, die jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan (FNP) in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.</p> <p>Aus diesem Grunde wurde für dieses Landschaftsschutzgebiet lediglich ein reduzierter Verbotskatalog festgesetzt, der u. a. gewährleistet, dass ökologisch bedeutsame Strukturen wie z. B. Gehölze tatsächlich bis zur baulichen Inanspruchnahme erhalten und ggfs. auch im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens bzw. Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden können.</p> <p>Eine vorweggenommene, ungeplante Bebauung im Außenbereich wird durch die Unterschutzstellung als LSG eingeschränkt.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen.</p>	<p>Die Festsetzung widerspricht grundsätzlich nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung auf den entsprechenden Flächen. Die derzeitige Landschaftsstruktur soll lediglich bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden. Nicht dargestellt sind noch nicht linienbestimmte Straßenplanungen, die der FNP darstellt. Der Landschaftsplan hat den FNP zu beachten und steht deshalb der Realisierung nicht grundsätzlich entgegen.</p> <p>Die Festsetzung tritt gem. § 20 Abs. 3 LNatSchG mit Rechtskraft eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 BauGB außer Kraft, soweit der Bebauungsplan oder die Satzung abweichend Festsetzungen treffen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.3 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Anzahl der Einzelobjekte: ein Baum

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmäler.

Für die Naturdenkmäler gelten die nachfolgend unter 2.3-0 aufgeführten

- a) allgemeinen **Verbote**,
- b) Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- c) Regelungen für **Ausnahmen**.

Nach § 28 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit (allgemeiner Schutzzweck).

Der jeweilige gebietspezifische Schutzzweck ist bei den einzelnen Naturdenkmälern aufgeführt.

Hinweise auf Befreiungen

Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Hinweise bei Ordnungswidrigkeiten

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt. Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldrahmen des § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW (zurzeit bis 50.000,-€). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG in Verbindung mit § 78 Abs. 3 LNatSchG NRW eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird gemäß § 78 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.</p>

2.3-0 Festsetzungen für das Naturdenkmal

2.3-0 a) Verbote

Die Beseitigung der festgesetzten Naturdenkmäler sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der festgesetzten Naturdenkmäler führen können, sind verboten.

Im Schutzbereich des Naturdenkmales ist insbesondere verboten:

Der Schutzbereich besteht aus dem Baum selbst, der Fläche des Ausmaßes der Baumkrone (Kronentraufbereich)

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		zuzüglich einer Abstandsfläche von 1,5 m rundum.
1.	den Baum gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen, Befestigungen oder Vorrichtungen anzubringen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden;	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks, das Anbringen von Schildern, Plakaten und Anschlüssen, oder das Verdichten des Bodens im Schutzbereich.
2.	den Schutzbereich umzubrechen, zu beweiden oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;	
3.	bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, mobile Verkaufsstände, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten;	<p>Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lager- und Ausstellungsplätze, • Stellplätze, • Zäune, • Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, • Ansitzeinrichtungen, • Schilder. <p>Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.</p>
4.	Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	<p>Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.</p> <p>Die Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.</p>
5.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden oder Geländegestalt vorzunehmen;	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
6.	feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Wasserhaushalt oder das Schutzobjekt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.
	7. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu ändern oder zu unterhalten;	
	8. Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten sowie zu grillen; pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;	Hierzu zählt u. a. auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und „Bengalos“.
	9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;	
	10. wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder zu füttern;	Hierzu zählt auch das Anbringen von Beleuchtung und das Beleuchten des Schutzobjekts. Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
	11. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu stören;	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
	12. Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) anzulegen oder vorzunehmen.	
2.3-0 b)	Regelungen zur Unberührtheit (Unberührtheitsklausel) Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:	Der Betrieb und die Wartung technischer Anlagen, die rechtmäßige Nutzung baulicher Anlagen fallen regelmäßig nicht unter die Verbotstatbestände und sind somit zulässig, soweit

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>diese ordnungsgemäß durchgeführt oder ausgeübt wird und keine anderen Verbote auch im weiteren Zusammenhang entgegenstehen.</p> <p>Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sowie zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr bleiben aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten unberührt. Die untere Naturschutzbehörde haftet jedoch nach Auffassung der Obergerichte nach Amtshaftungsgrundsätzen gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG für die Sicherheit der Naturdenkmäler, soweit der Eigentümer des Schutzobjektes der unteren Naturschutzbehörde die Durchführung von Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen gestattet. Die Pflichten aus der Amtshaftung gleichen im Hinblick auf die Überwachung von Bäumen inhaltlich denen der Verkehrssicherungspflicht. Dem Eigentümer obliegt es aber, offensichtliche Schäden oder Veränderungen an dem Schutzobjekt der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; 2. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen; 3. offizielle Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen. 	<p>Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen.</p> <p>Die Kennzeichnung von Naturdenkmälern erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde oder von ihr Beauftragter.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-0 c)	Regelungen für Ausnahmen	
	Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:	
	Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.	Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen.
		Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
		Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
		Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
	1. Schilder, die der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzobjekt dienen;	Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.
	2. das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen im Kronentraufbereich;	Die Normen und Richtlinien zum Baumschutz bei Baumaßnahmen sind einzuhalten.
	3. Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt;	Hierunter werden Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige vergleichbare Maßnahmen verstanden.
	4. Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>5. Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind;</p> <p>6. die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.</p>	
2.3-1	Naturdenkmal Bergahorn	
2.3-1 C4	Bergahorn	Der alte Bergahorn steht auf dem Rheidter Werth.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind geschützte Landschaftsbestandteile.

In den geschützten Landschaftsbestandteilen gelten die nachfolgend unter 2.4.1-0 und 2.4.2-0 aufgeführten

- a) allgemeinen **Verbote**,
- b) Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- c) Regelungen für **Ausnahmen**.

Nach § 29 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

erforderlich ist (allgemeiner Schutzzweck).

Der jeweilige gebietsspezifische Schutzzweck ist bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführt.

Darüber hinaus sind gemäß LNatSchG NRW mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken sowie Allees gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Diese gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Anlagekarte nachrichtlich dargestellt. Sie dürfen nicht beeinträchtigt, zerstört oder beseitigt werden.

Hinweise auf Befreiungen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. <p>Bei forstlichen Festsetzungen entscheidet der Landesbetrieb Wald und Holz NRW im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Hinweise bei Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt. Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldrahmen des § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW (zurzeit bis zu 50.000,- €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG in Verbindung mit § 78 Abs. 3 LNatSchG NRW eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird gemäß § 78 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.1	Einzelobjekte: Bäume, Baumgruppe Baumreihe	angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.
2.4.1-0	Allgemeine Festsetzungen für alle als Einzelobjekte geschützten Landschaftsbestandteile	
	Anzahl der Einzelobjekte: 3	
2.4.1-0 a)	Allgemeine Verbote Die Beseitigung eines festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten. Im Schutzbereich der geschützten Landschaftsbestandteile ist insbesondere verboten:	
	1. die Bäume oder die Baumreihe gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen, Befestigungen oder Vorrichtungen anzubringen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;	Der Schutzbereich besteht aus dem Baum selbst, der Fläche des Ausmaßes der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich einer Abstandsfläche von 1,5 m rundum. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks, das Anbringen von Schildern, Plakaten und Anschlägen, oder das Verdichten des Bodens im Schutzbereich.
	2. den Schutzbereich umzubrechen, zu beweiden oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>3. bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten;</p>	<p>Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lager- und Ausstellungsplätze, • Stellplätze, • Zäune, • Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, • Ansitzeinrichtungen • Schilder. <p>Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.</p>
	<p>4. Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;</p>	<p>Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.</p> <p>Die Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.</p>
	<p>5. Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden oder Geländegestalt vorzunehmen;</p>	<p>Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.</p>
	<p>6. feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Schutzobjekt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;</p>	<p>Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben / Lacke sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.</p>
	<p>7. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen oder zu ändern;</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	8. Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten oder zu grillen, pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;	Hierzu zählt u. a. auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und „Bengalos“.
	9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;	
	10. wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder zu füttern;	Hierzu zählt auch das Anbringen von Beleuchtung und das Beleuchten des Schutzobjekts. Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
	11. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu stören;	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
	12. Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) anzulegen oder vorzunehmen.	
2.4.1-0 b)	Nicht betroffene Tätigkeiten	
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:	Der Betrieb, die Wartung und rechtmäßige Nutzung technischer oder baulicher Anlagen fallen regelmäßig nicht unter die Verbotstatbestände und sind somit zulässig, soweit diese ordnungsgemäß ausgeübt werden und keine anderen Verbote auch im weiteren Zusammenhang entgegenstehen. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten un-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; 2. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen; 3. Offizielle Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen. 	<p>berührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Die Kennzeichnung von geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde oder von ihr Beauftragter.</p>
2.4.1-0 c)	Regelungen für Ausnahmen	
	Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:	
	Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.	Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/ Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen.
		Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
		Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruf-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>lich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p> <p>Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schilder, die der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzobjekt dienen; 2. das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen im Kronentraufbereich; 3. Veränderungen der Boden- oder Geländegehalt; 4. Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind; 5. Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind; 6. die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang. 	<p>Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.</p> <p>Hierunter werden Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige vergleichbare Maßnahmen verstanden.</p>
	<p>Als Einzelobjekte geschützte Landschaftsbestandteile im Plangebiet</p>	
2.4.1-1 D3	Stieleiche	An der L 269 zwischen Niederkassel und Uckendorf steht eine alte, landschaftsprägende Eiche.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.1-2 D4	Linde	Östlich von Rheidt steht am Rande des Südfriedhofs eine alte, landschaftsprägende Linde.
2.4.1-3 E4, E5	Obstbaumreihe östlich Mondorf	Die Maßnahme ist festgesetzt unter 5.1/2.4.1-3/1.
	<p>Folgende Maßnahme wird festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Mahd der Grasflur unter den Obstbäumen. 	Die Obstbaumreihe mit etwa 20 Obsthochstämmen soll erhalten bleiben. Sie gliedert und belebt das Landschaftsbild und ist wertvoll für Insekten und Vögel.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.2	Flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile	
2.4.2-0	Allgemeine Festsetzungen für alle flächenhaft geschützten Landschaftsbestandteile	
	Größe insgesamt: 9,23 ha	
2.4.2-0 a)	Allgemeine Verbote	
	<p>Die Beseitigung eines festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.</p> <p>Insbesondere ist in den flächenhaft geschützten Landschaftsbestandteilen verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern; 	<p>Allgemein in allen Schutzgebieten zu beachtende Regelungen sind dem Kap. 2 zu entnehmen.</p> <p>Auf Kap. 2.4.2-0 b) - nicht betroffene Tätigkeiten - wird ausdrücklich hingewiesen.</p>
		<p>Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind unter anderem auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lager- und Ausstellungsplätze, • Stellplätze, • Zäune, • Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Gewächshäuser, • Dauercamping- und Zeltplätze • Sport- und Spielplätze, • Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege, • Ansinrichtungen, • Schilder. <p>Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	2. Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren, Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen; Fahrzeuge zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	Hierzu zählt u. a. auch das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen. Die Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.
	3. Stollen oder Höhlen zu betreten	
	4. Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
	5. feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben / Lacke sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.
	6. ober-, oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen zu verlegen oder zu ändern;	Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen die lediglich dem Funktionserhalt im bisherigen Umfang dient, fällt nicht unter dieses Verbot.
	7. Veranstaltungen aller Art mit 100 und mehr Teilnehmenden;	Bei Veranstaltungen sind, ungeachtet der Teilnehmerzahl, die sonstigen Festsetzungen des Landschaftsplans einzuhalten, z. B Verbot Nr. 2 (Befahrensregelung). Soweit Veranstaltungen im Wald durchgeführt werden sollen, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW anzuzeigen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	8. außerhalb von genehmigten Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder zu grillen; pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;	Hierzu zählt u. a. auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und „Bengalos“.
	9. außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder für diesen Zweck genehmigten Plätzen zu zelten oder zu campen;	
	10. Motorsport außerhalb der hierfür zugelassenen Bereiche zu betreiben;	
	11. oberirdische Gewässer und deren Böschungen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen;	<p>Eine Beeinträchtigung der Gewässerböschungen kann auch durch übermäßigen Tritt von Weidetieren hervorgerufen werden.</p> <p>Durch neophytische Pflanzenarten geprägte Gewässerrandstreifen außerhalb von Gehölzflächen oder Auwald können nach Maßgabe der Entwicklungsziele in extensiver Weise durch Beweidung genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden (vgl. RdErl. des MKULNV NRW vom 13.06.2016).</p>
	12. den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden;	
	13. Brachflächen einer Nutzung zuzuführen oder erheblich zu beeinträchtigen;	<p>Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind.</p> <p>Nicht zu den Brachflächen zählen Stilllegungsflächen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU einschließlich Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, welche einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen sowie übrige Fälle nach § 11 LNatSchG NRW.</p>
	14. die Bodendecke auf Wegrainen und Böschungen erheblich zu schädigen;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	15. Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, Pflegeumbruch vorzunehmen oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen;	<p>Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und mehr als 5 Jahre als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen.</p> <p>Flächeninformationen der LWK NRW im Rahmen der EU-Förderung/Direktzahlungen können dem Internet-Portal: TIM-online, Stichworte: Dauergrünland NRW und Umweltsensibles Dauergrünland NRW entnommen werden. Der Dienst: EU-Förderung (Landwirtschaftskammer NRW) muss ausgewählt und hinzugefügt werden.</p>
	16. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze sowie Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auf den Stock zu setzen, auszureißen oder auszugraben;	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Kronentraufbereich von Bäumen.
	17. Sträucher, sonstige wildwachsende krautige Pflanzen oder Gräser, Pilze, Flechten oder Moose ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder über den persönlichen Bedarf hinaus zu nutzen oder sie in sonstiger Weise in ihrem Bestand erheblich oder nachhaltig zu schädigen;	
	18. Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen außerhalb des Waldes anzulegen oder zu erweitern;	
	19. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Tiergehegen im Sinne des LNatSchG NRW;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	20. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen;	<p>Hierunter fallen auch extensiv genutzte Obstbaumwiesen/ -weiden größer 0,25 ha aus hochstämmigen Obstbäumen (Streuobstbestände) in einem Abstand von mehr als 50 m von Wohn- oder Hofgebäuden.</p> <p>Der gesetzliche Schutz von Streuobstwiesen tritt in Kraft, sobald die Gesamtfläche dieser Streuobstbestände in Nordrhein-Westfalen um mindestens 5 % abgenommen hat. Die Landesregierung kann den maßgeblichen Stichtag durch Rechtsverordnung festlegen.</p> <p>Die Ablagerung von Schlagabraum gilt als Beeinträchtigung.</p>
	21. Quellen, Feuchtbereiche und feuchte Hochstaudenfluren zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen;	<p>Hierunter fallen unter anderem quellig durchsickerte Bereiche, zeitweise überstaute Senken sowie Hochstaudenbestände mit nur geringen Anteilen ruderaler, nitrophiler oder neophytischer Pflanzenarten.</p>
	22. Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) auf Grünland- und Brachflächen, an Gewässern, auf Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren oder in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW anzulegen oder vorzunehmen;	<p>Zu den gesetzlich geschützten Biotopen zählen auch Auen-, Bruch- und Sumpfwälder.</p>
	23. wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder zu füttern;	<p>Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.</p>
	24. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige	<p>Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu stören;</p> <p>25. Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen;</p>	<p>Horste sind Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkraben. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte kann es erforderlich sein, weitere Bäume in den Schutz einzubeziehen.</p> <p>Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammrinne auf. Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit langjähriger Biotopbaumfunktion für hochspezialisierte, immobile Arten (Pilze, Flechten, Moose, Käfer). Diese zeichnen sich durch ökologisch wertvolle Merkmale wie Höhlen, Spalten, Baumpilze und morschem Holz sowie außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe (Baumriesen) aus. Sie liegen mit Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm deutlich über der regulären Zielstärke der jeweiligen Baumarten. Oftmals ist bei diesen Bäumen eine Holznutzung seit geraumer Zeit nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Bäume mit besonderer Schaftgüte (hoher Wertholzanteil) fallen regelmäßig nicht unter die Definition eines Uraltbaumes.</p> <p>Weitere Erläuterungen zu Bäumen mit Habitatfunktion können der Xylobius-Strategie des Landesbetriebes Wald und Holz NRW entnommen werden.</p>
	<p>26. Erstaufforstungen und Waldumwandlungen vorzunehmen.</p>	

2.4.2-0 b) Nicht betroffene Tätigkeiten

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:</p>	<p>Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p>
1.	<p>die bestimmungsgemäße Nutzung von Haus- und Hofgrundstücken sowie Sport- und Spielflächen bzw. -plätzen;</p>	
2.	<p>die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen und Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;</p> <p>Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;</p>	<p>Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen.</p> <p>Bezüglich notwendiger Form- und Pflugeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen.</p> <p>Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.</p>
3.	<p>Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder Notfallpunkte ausweisen, der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzgebiet dienen;</p>	<p>Die Kennzeichnung von Naturschutzgebieten erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde oder von ihr Beauftragter.</p> <p>Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	4. bauliche Anlagen, Entnahmen und Einleitungen, die im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden;	Dies gilt auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der Geothermie.
	5. die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen auf Grundlage eines Gewässerunterhaltungsplanes;	<p>Hinsichtlich der Inhalte der Gewässerunterhaltung und der erforderlichen Abstimmung zwischen den Trägern der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den RdErl. „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ (MELF vom 26.11.1984) verwiesen.</p> <p>Die zuständige Wasserbehörde setzt sich über die Inhalte der Gewässerunterhaltung mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde ins Benehmen.</p>
	6. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit LNatSchG NRW gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	<p>Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung, sofern auf Dauer errichtet, nur mit Holzpfeilen und ohne Betonfundament.</p> <p>Gewässerquerungen bedürfen der besonderen Abstimmung mit der Wasserbehörde.</p>
	a) die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen oder Kulturzäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förder Richtlinien Wolf des Landes NRW;	
	b) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren und landwirtschaftliche Geräte dort abzustellen;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>c) schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung;</p>	<p>Dies trifft auch auf Strukturen zu, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden.</p>
	<p>d) bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen oder dem Vertragsnaturschutz: die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Programms;</p>	<p>Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder die Bewirtschaftung/ Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</p>
	<p>e) das Aufstellen und der Betrieb von mobilen Melkständen, Viehtränken und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen und außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;</p>	
7.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Landesforstgesetz NRW sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:</p>	
	<p>a) die Errichtung und Wartung von notwendigen ortsüblichen Kulturzäunen im Wald bis 2 m Höhe, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren;</p> <p>innerhalb der Verbreitungsgebiete für Rotwild und Damwild nach DVO LJG NRW und bei Weisergattern für den notwendigen Zeitraum;</p> <p>bei Knotengeflechtzäunen nur in Kombination mit Hilfen für die Wildkatze;</p>	<p>Der Einsatz von Knotengeflechtzäunen sollte möglichst vermieden werden. Überkletterhilfen aus Holz oder Durchlässe mildern das Verletzungsrisiko für Wildkatzen ab. Die Errichtung von Hordengattern aus Holz wird empfohlen.</p> <p>Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben, sind diese zurückzubauen. Das Zaunmaterial ist zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen, um das Verletzungsrisiko von Wildtierarten zu verringern.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> b) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren; c) das Fällen und Entnehmen von erkrankten oder von Schädlingen befallenem Bäumen zum Schutz benachbarter Bäume vor forstwirtschaftlich relevanter Erkrankung bzw. Schädlingsbefall (Sanitärhieb) sowie für die Entnahme von Kalamitätsholz; d) Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern im Privatwald mit Roteiche, Schwarzkiefer, Edelkastanie und Walnuss mit einem Anteil von insgesamt bis zu 30 %. 	<p>Kalamitäten sind großflächige Ausfälle von Waldbeständen, die durch Massenerkrankungen oder durch Witterungsextreme hervorgerufen werden. Das Verbot Nr. 32 (Kahlschlagsverbot in Laubwäldern) ist zu beachten.</p> <p>Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.</p> <p>Die eingeschränkte Unberührtheit dient der schnellen Wiederbestockung von Kalamitätsflächen und der Begründung klimastabiler Wälder.</p> <p>Der Anteil an Experimentierbaumarten richtet sich nach dem Waldbaukonzept NRW.</p>
8.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren; b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, im Rahmen einer Bewegungsjagd zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen zu kirren oder zu füttern; c) offene Ansitzleitern, Hochsitze sowie geschlossene Jagdkanzeln für die ordnungsgemäße 	<p>Bezüglich der Kirrung oder Fütterung wird auf die Bestimmungen des Jagdrechts verwiesen.</p> <p>Ansitzeinrichtungen sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst in nicht</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>mäßige Ausübung der Jagd außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren zu errichten oder zu ändern;</p> <p>in einem ausreichenden Arbeiten zur Errichtung/Änderung von Ansitzeinrichtungen in einem Radius von 100 m um Horstbäumen in der Zeit vom 01. August bis Ende Februar des Folgejahres;</p>	<p>übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung.</p> <p>Horste sind Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkraben.</p> <p>Gemäß Dienstanweisung „Artenschutz im Wald“ (MULNV NRW 2021) beträgt ein ausreichender Abstand zu Horstbäumen vom Schwarzstorch 300 m, vom Rot- und Schwarzmilan sowie vom Wespenbussard 200 m.</p> <p>Die Verbote Nr. 23 (Störungsverbot), Nr. 4 (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und Nr. 25 (Horst- und Höhlenbäume) sind zu beachten.</p>
9.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei im Sinne des LFischG unter Beachtung des BNatSchG und Wasserrechts:</p> <p>a) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen;</p>	
10.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei:</p> <p>a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätzen oder Hofräumen zu befahren;</p> <p>b) Bienenstöcke aufzustellen;</p>	
11.	<p>der gesetzmäßige Einsatz von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;</p>	
12.	<p>Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Beauftragte von Behörden und behördlich Beauftragte;</p>	
13.	<p>die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-,</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;	
14.	die von der zuständigen Behörde angeordneten oder gesetzlich zugelassene Bekämpfungsmaßnahmen gegen invasive Arten im Sinne des BNatSchG sowie Maßnahmen der zuständigen Behörde im Umgang mit dem Wolf nach BJagdG, BNatSchG und Landesrecht;	Dies umfasst z.B. Maßnahmen zur Bekämpfung von Bisam und Nutria sowie zum Management des Wolfes und zur Abwendung von Schäden oder im Interesse der Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit.
15.	Maßnahmen im Sinne des § 4 BNatSchG, die für die Funktionssicherung die für die Funktionssicherung der bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich sind;	Dies sind Flächen, die dem Zwecke der Verteidigung, internationalen Verpflichtungen und dem Zivilschutz, der Bundespolizei, des öffentlichen Verkehrs, der Binnenschifffahrt, der Ver- und Entsorgung, dem Hochwasserschutz oder der Telekommunikation dienen.
16.	die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Tätigkeiten und Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	Dies gilt auch innerhalb der Geltungsdauer einer Veränderungssperre nach § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW.

2.4.2-0 c) Regelungen für Ausnahmen

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:

Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.

Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen.

Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/ Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen.

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerrufenlich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p> <p>Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</p>
1.	nach § 62 BauO NRW genehmigungsfreie Vorhaben;	
2.	den geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen;	Hierunter fallen z. B. Kurvenbegradigungen, eine bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile, der Anbau und Ausbau von Radwegen sowie Bushaltestellen, die Elektrifizierung des Fahrbetriebes des schienengebundenen Verkehrs sowie temporäre Verkehrssteuerungen.
3.	den Ausbau von Verkehrswegen für Radpendlerrouten und Bussonderspuren;	Radpendlerrouten sind hochwertige Radverbindungen für den Alltags- und Berufsverkehr. Gegenüber den Rad-schnellwegen (RSV) nach StrWG NRW ist der Ausbaustandard reduziert. Radpendlerrouten sollen Teil eines überregionalen Verkehrskonzeptes sein.
		Verkehrswege sind Wege, die dem öffentlichen Verkehr dienen.
4.	auf bebauten Hausgrundstücken Einfriedungen aus Pflanzen sowie sockellose Einfriedungen aus Baumaterialien, die sich in das Landschaftsbild einfügen bis 1,5 m Höhe;	Die vom BfN geführten gebietsfremden Gefäßpflanzen gem. Internetportal: Neobiota.de, Stichwort: Invasivitätsbewertung sind ausgeschlossen.
5.	notwendige Einfriedungen von Rohstoffabbaustätten sowie von Flächen gemäß § 4 BNatSchG;	
6.	das Verlegen oder Ändern ober- oder unterirdischer Leitungen;	Dies gilt auch für Drainageleitungen.
7.	die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen oder Kulturzäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie	Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW;	oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung; sofern auf Dauer errichtet nur mit Holzpfosten und ohne Betonfundament.
	Gewässerquerungen bedürfen der besonderen Abstimmung mit der Wasserbehörde.	
8.	der Wiederaufbau oder die Instandsetzung der durch eine Katastrophe zerstörten oder beschädigten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, Leitungen oder anderer notwendiger Versorgungseinrichtungen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich	Eine Ausnahme soll z. B. auch dann erteilt werden, wenn für die Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.
	a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder,	
	b) geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepasster Weise;	
9.	die Wiederherstellung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit von durch eine Katastrophe erheblich geschädigten Flächen in den ersten sechs Monaten nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Katastrophenbewältigung ergriffen werden müssen;	Die Wiederherstellung von Flächen orientiert sich am rechtmäßigen vor-maligen Zustand.
10.	Ruhebänke entlang von Wegen zu errichten;	Sitzbänke und Landschaftsliegen sollen in der Ausführung auf deren Funktion beschränkt sein.
11.	Unterhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern;	Dies gilt für Unterhaltungsmaßnahmen, die als Eingriff in Natur und Landschaft gelten.
12.	das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer und von baulichen	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Anlagen zum Hochwasserschutz oder zur Beseitigung von Niederschlags- und Abwasser;	
13.	den Grundwasserstand abzusenken;	Maßnahmen, die den Landschaftswasserhaushalt beeinflussen und zur Beeinträchtigung grundwasserabhängiger Biotope nicht nur im Einzelfall führen können, sind hiervon nicht erfasst.
14.	Veranstaltungen;	Für regelmäßig durchgeführte Sport- und Freizeit- sowie Brauchtumsveranstaltungen der Kommunen und ortsansässigen Vereine kann eine mehrjährige Ausnahme erteilt werden. Die Kommunen führen für diese Veranstaltungen eine aktuelle Liste. Soweit Wald betroffen ist, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW anzuzeigen.
15.	Bäume mit unbesetzten Horsten, Großhöhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen;	Ausnahmen können erteilt werden, sofern die Regelungen des Artenschutzrechtes nicht entgegenstehen. Auf die Förderrichtlinie (FöRL) Privat- und Körperschaftswald wird hingewiesen.
16.	die Nutzung einer Brachfläche;	Die Interessen an einer wirtschaftlichen Nutzung der Grundfläche sind im Sinne des LNatSchG NRW angemessen zu berücksichtigen.
17.	die Beseitigung von Gehölzen;	Alleen sind nach Landesrecht gesetzlich geschützt.
18.	das Verbrennen von Schlagabraum und Gehölzschnitt;	Sollte das Verbleiben des Schlagabraums oder Gehölzschnittes auf der Fläche nicht möglich sein, ist zunächst zu prüfen, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist nur aus

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Forstschutzgründen möglich und beim zuständigen Forstamt zu beantragen. Das Verbrennen von Gehölzschnitt außerhalb des Waldes ist bei den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen bzw. zu melden.
19.	den Neubau von Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe;	Dies gilt ebenfalls für Wirtschaftswege, die überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und keine überregionale Bedeutung haben.
20.	Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt;	Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung sowie Exploration von Bodendenkmälern nach den Vorschriften des DSchG NRW.
21.	Holzernte- und -rückarbeiten an Gewässern, in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern vorzunehmen;	Zugelassen werden kann der über die Unberührtheitsregelungen hinausgehende Einsatz von Motorfahrzeugen mit bodenschonender Technik wie bspw. Raupenbändern.
22.	Erstaufforstungen und Waldumwandlungen;	Für Estaufforstungen und Waldumwandlungen (Änderung der Bodennutzungsart) ist eine Genehmigung der zuständigen Forstbehörde erforderlich.
23.	Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
24.	Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind;	
25.	Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge;	Als Gefahrenvorsorge werden Maßnahmen bezeichnet, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Gefahr dienen. Hierzu zählen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>26. Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind;</p> <p>27. die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.</p>	<p>auch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.</p>
<p>2.4.2-1 bis 2.4.2-34</p>	<p>Flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile im Plangebiet</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als geschützte Landschaftsbestandteile erfolgt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung von Gehölzbeständen, Feldgehölzen und Obstwiesen sowie Strukturelementen, die das Landschaftsbild und die Siedlungsränder beleben und gliedern; b) als Lebens- und Rückzugsraum von Pflanzen und Tieren in einer intensiv genutzten Landschaft; c) als Biotopverbundelemente und Trittsteinbiotope. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
<p>2.4.2-1 D1</p>	<p>Geländekante</p>	<p>Entlang einer kleinen Geländekante nördlich Weilerhof steht eine Gehölzgruppe aus Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>), Hybrid-Pappel (<i>Populus</i></p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<i>spec.</i>) und Wildpflaumen (<i>Prunus domestica</i>).
2.4.2-2	Obstwiese	
B2	Folgende Maßnahme wird festgesetzt: 5.1/2.4.2-2 Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.	Die Obstwiese ist einer der wenigen Gehölzbestände in dem Retentionsraum westlich von Lülsdorf. Sie gliedert und belebt das Landschaftsbild. Obstwiesen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum (z. B. Vögeln und Insekten). Zur langfristigen Erhaltung ist ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt der Obstbäume und eine regelmäßige Mahd des Grünlandes (zweimal pro Jahr) erforderlich. Im Zuge der Anlage des Retentionsraums ist die Fläche zur Kompensation des Eingriffs erweitert worden.
2.4.2-3	Alter Baumbestand	
D2, D3	Folgende Maßnahme wird festgesetzt: 5.1/2.4.2-3 Schutz der Bäume vor Verbiss und Trittschäden bei Pferdebeweidung oder Paddocknutzung.	Am Südrand der Ortschaft Uckendorf sind entlang der K 24 eine alte Bergahorn-Baumreihe sowie alte Baumgruppen und zwei parkartige Gartengrundstücke mit altem Baumbestand erhalten. Die Bäume westlich der Straße sind in einen Reitplatz und Paddocks integriert und besitzen kaum Unterwuchs.
2.4.2-4	Kleine Feldgehölzinsel	
D3		Kleines Feldgehölz in der Ackerflur östlich von Niederkassel. Das Gehölz gliedert und belebt das Landschaftsbild und dient als Biotopverbundelement.
2.4.2-5	Obstwiese Niederkassel	
C3	Folgende Maßnahme wird festgesetzt: 5.1/2.4.2-5 <ul style="list-style-type: none">• Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.	Obstwiesen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum (z. B. Vögel und Insekten). Zur langfristigen Erhaltung ist ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt der Obstbäume und eine regelmäßige Mahd des Grünlandes (zweimal pro Jahr) erforderlich.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.2-6 bis 2.4.2-9 D3	Kleine Feldgehölzinseln	Vier unterschiedlich ausgeprägte kleine Feldgehölze in der Ackerflur zwischen Rheidt, Niederkassel und Uckendorf. Die Gehölze gliedern und beleben das Landschaftsbild und dienen als Biotopverbundelemente.
2.4.2-10 E3	Feldgehölz im Lohfeld	Das Feldgehölz gliedert und belebt das Landschaftsbild, dient als Lebensraum vieler Pflanzen und Tiere und als Biotopverbundelement.
2.4.2-11 D4	Wäldchen	Am nördlichen Siedlungsrand von Rheidt
2.4.2-12 und 2.4.2-13 D3, D4	Kleine Feldgehölzinseln	Zwei unterschiedlich ausgeprägte kleine Feldgehölze in der Ackerflur östlich von Rheidt. Die Gehölze gliedern und beleben das Landschaftsbild und dienen als Biotopverbundelemente.
2.4.2-14 bis 2.4.2-16 D4	Obstbrachen, Obstwiesen, Obstgärten östlich Rheidt Folgende Maßnahme wird festgesetzt: 5.1/2.4.2-14 - 16	Es handelt sich um drei Parzellen, die als Obstgarten genutzt werden. Eine fachgerechte Pflege der Obstbäume ist erforderlich. Obstwiesen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum (z. B. Vögeln und Insekten). Zur langfristigen Erhaltung ist ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt der Obstbäume und eine regelmäßige Mahd des Grünlandes (zweimal pro Jahr) erforderlich.
2.4.2-17 D4	Feldgehölz	Am nordöstlichen Siedlungsrand von Rheidt; Festsetzung gemäß Bebauungsplan 158 Rh „Obstgarten“
2.4.2-18 bis 2.4.2-23 D4, E4	Feldgehölze östlich Rheidt	Die sechs unterschiedlich ausgeprägten Feldgehölze gliedern und beleben das Landschaftsbild, dienen als Lebensraum vieler Pflanzen und Tiere und als Biotopverbundelemente.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.2-24 bis 2.4.2-27 D4	<p>Obstwiesen, Obstgärten nördlich Mondorf</p> <p>Folgende Maßnahme wird festgesetzt: 5.1/2.4.2-24 - 27</p> <p>Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Unternutzung der Obstwiesen.</p>	<p>Es handelt sich um vier Parzellen, die als Obstgarten genutzt werden. Eine fachgerechte Pflege der Obstbäume ist erforderlich.</p> <p>Obstwiesen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum (z. B. Vögeln und Insekten). Zur langfristigen Erhaltung ist ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt der Obstbäume und eine regelmäßige Mahd des Grünlandes (zweimal pro Jahr) erforderlich.</p>
2.4.2-28 und 2.4.2-29 D4	<p>Feldgehölze nördlich Mondorf</p>	<p>Die Feldgehölze gliedern und beleben das Landschaftsbild, dienen als Lebensraum vieler Pflanzen und Tiere und als Biotopverbundelement.</p>
2.4.2-30 und 2.4.2-31 D4, D5	<p>Obstwiesen, Obstgärten östlich Mondorf</p> <p>Folgende Maßnahme wird festgesetzt: 5.1/2.4.2-30 - 31</p> <p>Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Unternutzung der Obstwiesen.</p>	<p>Es handelt sich um zwei Parzellen, die als Obstgarten genutzt werden. Eine fachgerechte Pflege der Obstbäume ist erforderlich.</p> <p>Obstwiesen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum (z. B. Vögeln und Insekten). Zur langfristigen Erhaltung ist ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt der Obstbäume und eine regelmäßige Mahd des Grünlandes (zweimal pro Jahr) erforderlich.</p>
2.4.2-32 und 2.4.2-33 D5, E5	<p>Feldgehölze östlich Mondorf</p>	<p>Es handelt sich um zwei ehemalige Obstgärten, die wegen Nutzungsaufgabe brachgefallen sind und sich als Feldgehölz entwickelt haben. Die Feldgehölze gliedern und beleben das Landschaftsbild, dienen als Lebensraum vieler Pflanzen und Tiere und als Biotopverbundelemente.</p>
2.4.2-34	<p>Jüdischer Friedhof Mondorf</p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p>	<p>Der Jüdischer Friedhof Mondorf ist wertgebendes Merkmal des Kulturlandschaftsbereichs „Jüdischer Friedhof bei Mondorf“ (Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln,</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>a) wegen seiner kulturlandschaftlichen Bedeutung,</p> <p>b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.</p> <p>Unberührt von den allgemeinen und gebiets-spezifischen Verboten bleibt:</p> <p>die für die Unterhaltung des Baudenkmals erforderlichen Tätigkeiten.</p>	<p>KLB 437). Er liegt an einem von einer Lindenreihe gesäumten Weg, umgeben von Wiesen und Weiden an der Kleinbahntrasse von Siegburg nach Lülldorf.</p> <p>Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbes.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges. <p>Um 1883 (1833 laut Handbuch Historische Stätten NRW) wurde der Friedhof in der Lerchenstraße zwischen Mondorf und Bergheim eingerichtet. Der Begräbnisplatz wurde bis 1940 belegt.</p> <p>Der baumbestandene Begräbnisplatz ist von einer efeubewachsenen Mauer umgeben, die Eingangspforte ist verschlossen. Daher ist der Friedhof nicht öffentlich zugänglich, kann aber durch die Pforte oder über die Mauer eingesehen werden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

3 Zweckbestimmung für Brachflächen

Es werden keine Festsetzungen getroffen, da die Nutzung oder Pflege bestimmter Grundstücke durch Verbotstatbestände einschließlich Unberührtheiten und Ausnahmen sowie Entwicklungs- oder Pflegemaßnahmen ausreichend geregelt wird.

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Die Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind unter der Ziffer 2.1 Naturschutzgebiete (allgemein) eingefügt.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	<p>Die im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen werden einem Schutzgebiet oder einem Maßnahmenraum zugeordnet, ohne eine bestimmte Grundstücksfläche festzusetzen. Nach § 25 LNatSchG NRW obliegt deren Durchführung dem Rhein-Sieg-Kreis. Die Maßnahmen werden nach Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel umgesetzt.</p> <p>Die Durchführung forstlicher Maßnahmen einschließlich der Zuständigkeit zum Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen werden laut § 25 LNatSchG NRW auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen. Auf den gemeinsamen RdErl. „Zusammenarbeit zwischen Naturschutz- und Forstbehörden bei der Wahrnehmung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Wald“ wird verwiesen.</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen auf privaten Flächen wie auch auf Flächen im öffentlichen Eigentum erfolgt vorrangig durch vertragliche Regelungen auf freiwilliger Basis. Nach §§ 27 und 28 LNatSchG NRW können im Rahmen des Zumutbaren festgesetzte Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern auch aufgegeben werden oder gegen eine angemessene Entschädigung eine Duldung begründet werden.</p> <p>Bei der Umsetzung von Maßnahmen mit Relevanz für Still- und Fließgewässer sollen die Ziele der Gewässerbewirtschaftung gemäß WHG und WRRL berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der Umsetzung von Maßnahmen mit Relevanz für Still- und Fließge-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>wässer sollen die Ziele der Gewässerbewirtschaftung gemäß WHG und WRRL berücksichtigt werden. Auf das aktuelle Maßnahmenprogramm 2022-2027 wird in generalisierter Form Bezug genommen.</p> <p>Informationen finden sich auf dem Internet-Portal: flussgebiete.nrw, Stichwort: Sieg NRW und dem Geoportal: ELWAS-WEB.</p> <p>Die für die FFH-Gebiete entwickelten MAKOs enthalten ausschließlich naturschutzfachlich begründeten Maßnahmen-Vorschläge und sind für Dritte nicht rechtsverbindlich. Für landeseigene, kreiseigene und zum Zweck des Naturschutzes geförderte Flächen haben die MAKOs einen verwaltungsinternen verbindlichen Richtliniencharakter.</p>
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
	Naturschutzgebiete	
	NSG 2.1-1 „Lülsdorfer Weiden“	
5.1/2.1-1/1	Umwandlung nicht bodenständiger und nicht standortgerechter Wald- und Gehölzbestände in einheimische standorttypische Laubwälder, insbesondere in die für das Gebiet charakteristischen FFH-Lebensraumtypen Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) und Hartholzauenwälder (91F0);	Die zu verwendenden Baum- und Gehölzarten sind im Anhang 6.2 aufgeführt.
5.1/2.1-1/2	Entfernung von Naturverjüngung von nicht bodenständigen Gehölzen und Bekämpfung von Neophyten;	
5.1/2.1-1/3	Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.1-1/4	Durchführung der Deichmahd in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.	Das Mahdregime ist unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft so zu gestalten, dass die Artenvielfalt und Artenzusammensetzung einer artenreichen Tieflandwiese erhalten und gefördert werden.
5.1/2.1-1/5	Innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes: die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Erreichung eines guten Erhaltungszustandes der LRT und Arten nach Standarddatenbogen. NSG 2.1-2 „ Kiesgrube Ranzel “	Die aktuell gültigen MAKOs bilden hierfür nicht rechtsverbindliche, fachlich begründete Maßnahmenvorschläge ab.
5.1/2.1-2/1	Offenhaltung von vegetationsarmen Rohboden- und Pionierstandorten durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und bei Bedarf Abschieben des Oberbodens;	
5.1/2.1-2/2	Sicherung, Optimierung und Neuanlage von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes;	
5.1/2.1-2/3	Erhaltung der gehölzarmen südexponierten, wärmeliebenden Böschungen durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Pflege;	
5.1/2.1-2/4	Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbot.	
	NSG 2.1-3 „Weilerhofer See	
5.1/2.1-3/1	Erhaltung der Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und der entsprechenden natürlichen Vegetation sowie der temporären vegetationsarmen Kleingewässer;	
5.1/2.1-3/2	Erhaltung des abwechslungsreichen Reliefs aus Steilufern, ebenen Rohbodenflächen und geneigten Kiesböschungen;	
5.1/2.1-3/3	Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte durch regelmäßige Freistellung	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	von Gehölzen und bei Bedarf Abschieben des Oberbodens;	
5.1/2.1-3/4	Erhaltung der gehölzarmen südexponierten, wärmeliebenden Böschungen durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Pflege;	
5.1/2.1-3/5	Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbot.	
	NSG 2.1-4 „Uckendorf“	
5.1/2.1-4/1	Pflege des Gebietes nach Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes;	
5.1/2.1-4/2	Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbot.	
	NSG 2.1-5 „Stockemer See“	
5.1/2.1-5/1	Pflege der ehemaligen Trockenabgrabung (Flurstück 109) als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten nährstoffarmer, trockenwarmer Standorte;	<p>Die Pflege sollte in der bisherigen Weise fortgesetzt werden.</p> <p>Für den Bereich westlich des Weges mit dem ehemaligen Kalksandsteinwerk und den angrenzenden Abgrabungsgewässern ist vom Rhein-Sieg-Kreis ein Maßnahmenkonzept aufgestellt, mit dem Privateigentümer abgestimmt und mit Datum vom 23.12.2013 als Rekultivierung rechtsverbindlich festgesetzt worden.</p> <p>Der Abriss der verbliebenen Anlagenteile und des Wohngebäudes erfolgt bis Ende 2034. Die Straße durch das Naturschutzgebiet soll langfristig beseitigt werden.</p>
5.1/2.1-5/2	Pflege des Stockemer Sees mit seinen Ufer- und Böschungsbereichen insbesondere zur	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und der entsprechenden natürlichen Vegetation und der vegetationsarmen Kleingewässer, • Erhaltung des abwechslungsreichen Reliefs aus Steilufern, ebenen Rohbodenflächen und geneigten Kiesböschungen, • Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Abschieben des Oberbodens, • Erhaltung der gehölzarmen, südexponierten, wärmeliebenden Böschungen durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Pflege; 	
5.1/2.1-5/3	Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbotes;	
5.1/2.1-5/4	Umsetzung eines Maßnahmenkonzepts für den Bereich des Kalksandsteinwerkes und der nördlich und südlich angrenzenden Abgrabungsgewässer.	
	NSG 2.1-6 „Stockem Nord“	
5.1/2.1-6/1	Pflege des renaturierten Bereiches („Stockem Ost“) nach den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde;	
5.1/2.1-6/2	Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbotes.	
	NSG 2.1-7 „Kiesgrube Fuchskaule“	
5.1/2.1-7/1	Pflege des Gebietes nach den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde sowie der Reaktivierungspläne;	
5.1/2.1-7/2	Einzäunung bzw. Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbotes.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
NSG 2.1-8 „Mondorfer See“		
5.1/2.1-8/1	Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und bei Bedarf Abschieben des Oberbodens;	
5.1/2.1-8/2	Schaffung von temporären vegetationsarmen Kleingewässern;	
5.1/2.1-8/3	Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbotes.	
Landschaftsschutzgebiete		
LSG 2.2-1 „Rheinaue“		
5.1/2.2-1/1	Umwandlung nicht bodenständiger und nicht standortgerechter Wald- und Gehölzbestände in standorttypische klimaresiliente Laubwälder, insbesondere in die für das Gebiet charakteristischen FFH-Lebensraumtypen Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) und Hartholzauenwälder (91F0);	Die zu verwendenden Baum- und Gehölzarten sind im Anhang 6.2 aufgeführt.
5.1/2.2-1/2	Erhaltung, Pflege und Entwicklung der vorhandenen Grünlandflächen;	
5.1/2.2-1/3	Durchführung der Deichmahd in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;	Das Mahdregime ist unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft so zu gestalten, dass die Artenvielfalt und Artenzusammensetzung einer artenreichen Tieflandwiese erhalten und gefördert wird.
5.1/2.2-1/4	Erstellung eines Konzeptes zur Freizeitlenkung für die naturverträgliche Erholung, das die Aspekte Bootsverkehr und Anlegestellen, Hundauslauf, Grill- und Lagerplätze, Bolz- und Spielplätze sowie Fahrradwegenetz beinhaltet und natur- und erholungsverträgliche Regelungen erarbeitet.	
5.1/2.2-1/5	Innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes:	Die aktuell gültigen MAKOs bilden hierfür nicht rechtsverbindliche, fachlich begründete Maßnahmenvorschläge ab.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Erreichung eines guten Erhaltungszustandes der LRT und Arten nach Standarddatenbogen.</p> <p>LSG 2.2-2 „Landschaftskorridore“</p>	
5.1/2.2-2/1	Durchführung der Deichmahd in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;	Das Mahdregime ist unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft so zu gestalten, dass die Artenvielfalt und Artenzusammensetzung einer artenreichen Tieflandwiese erhalten und gefördert wird.
5.1/2.2-2/2	Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen;	Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.
5.1/2.2-2/3	Erhaltung und Pflege von Altgehölzen, ggf. artgleiche Nachpflanzung;	
5.1/2.2-2/4	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	
	LSG 2.2-3 „Liburer See“	
5.1/2.2-3/1	Renaturierung des Gebietes mit dem Rekultivierungsziel Biotop- und Artenschutz nach Abschluss der Auskiesung.	<p>Der Liburer See liegt zu einem großen Teil im Stadtgebiet Köln. Eine Nachauskiesung (Vertiefung des Sees) ist auch für das Gebiet im Rhein-Sieg-Kreis bis 2030 genehmigt.</p> <p>Es liegt ein Rekultivierungsplan vor, der als Ziel den Biotop- und Artenschutz auf 100% der Fläche hat.</p>
	Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.1	
5.1/2.4.1-3	Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Mahd der Grasflur unter den Bäumen.	Die Obstbaumreihe mit etwa 20 Obsthochstämmen soll erhalten bleiben. Sie gliedert und belebt das Landschaftsbild und ist wertvoll für Insekten und Vögel.
	Flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile 2.4.2	
5.1/2.4.2-2	Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.4.2-3	Schutz der Bäume vor Verbiss und Trittschäden bei Pferdebeweidung oder Paddocknutzung.	
5.1/2.4.2-5	Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.	
5.1/2.4.2-14-16	Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiesen.	
5.1/2.4.2-24-27	Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiesen.	
5.1/2.4.2-30-31	Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiesen.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2	<p>Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume in einem abgegrenzten Landschaftsraum</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>In dem im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Teilraum 5.2 sind die in dem „Biodiversitätskonzeptes zur Förderung der Arten der offenen Feldflur“ (RSK 2018) beschriebenen artspezifischen Maßnahmen durchzuführen. Alle Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden nach Prüfung des Einzelfalls im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert.</p> <p>Zielarten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rebhuhn - Feldlerche - Kiebitz - Wachtel - Feldhase 	<p>Die intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche des Plangebiets werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst, in dem das Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswerten, landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft insbesondere durch produktionsintegrierte Maßnahmen" umgesetzt wird. Der Maßnahmenraum wird auch auf die Teilflächen mit dem Entwicklungsziel 1.2 ausgedehnt, die von großen Ackerflächen eingenommen werden.</p> <p>Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern auch auf wechselnden Flächen umsetzen zu können.</p> <p>In dem „Biodiversitätskonzeptes zur Förderung der Arten der offenen Feldflur“ (RSK 2018) sind artspezifische Vorzugsräume der Zielarten mit einem jeweiligen Aufwertungspotential definiert. Die dort genannten artspezifischen Maßnahmen sollen in den jeweiligen Vorzugsräumen umgesetzt werden. Die Maßnahmen sollen den Zielarten ermöglichen, stabile Populationen zu behalten oder aufzubauen.</p> <p>Der festgesetzte Maßnahmenraum umfasst rund 1.679 ha.</p> <p>Davon sind etwa 4 % des Maßnahmenraumes mit Gehölzstrukturen bestanden (einschließlich der geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 39 LNatSchG NRW).</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Des Weiteren sind im Maßnahmenraum gehölzfreie Strukturen vorhanden. Dabei handelt es sich um Krautsäume, Blüh- und Ackerrandstreifen, die von der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft vertraglich mit Landwirten vereinbart worden sind, und Grünlandflächen, die im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms gepflegt werden, sowie um die Anlage von Säumen, Ackerrandstreifen und Blühstreifen im Rahmen von umgesetzten Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Der übrige Teil des Maßnahmenraumes wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Bereiche, die an den Maßnahmenraum angrenzen, wie der Golfplatz, zwei Friedhöfe und Kleingärten sowie mehrere Abgrabungen mit ihren Gehölzstrukturen, krautigen Flächen und Gewässern dienen als ergänzende Trittsteinbiotope und Lebensräume und sorgen für eine zusätzliche Vernetzung von Lebensräumen.</p> <p>Der Maßnahmenraum hat mit seinen weiträumigen Blickbeziehungen zwischen Rhein und Siebengebirge und seiner guten Infrastruktur darüber hinaus eine große Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung.</p> <p>Neben der Förderung der Tierarten der offenen Feldflur sollen gefährdete Ackerwildkräuter der Roten Liste NW erhalten werden.</p> <p>Für den Artenschutz wirksame Strukturen sollten Gesamtflächenanteile von 5 bis 10 % des Maßnahmenraumes einnehmen. Annähernd 5 % sind bereits im Maßnahmenraum vorhanden. Eine weitere Anreicherung mit produktionsintegrierten Maßnahmen speziell für die Zielarten auf mindestens 2 % der Ackerflächen wird angestrebt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Im Maßnahmenraum sollen die Verbundbeziehungen für Arten der Stillgewässer durch Erhalt und Optimierung von Wanderkorridoren gestärkt werden. Ein engmaschiges Netz aus vegetationsarmen Offenlandflächen, mageren Säume, Kleingewässer sollte geschaffen werden.</p> <p>Zielarten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreuzkröte, - Wechselkröte. <p>Die Verbundbeziehungen für die Arten der Magerrasen und Trockenheiden sollen durch die Förderung magerer Säume gestärkt werden.</p> <p>Zielart ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zauneidechse. <p>Pflege, Nachpflanzung und Anpflanzung von Gehölzen</p> <p>Zusätzlich zu den beschriebenen produktionsintegrierten Maßnahmen ist im Maßnahmenraum auch die Pflege und ggf. Nachpflanzung der vorhandenen Hecken und Baumgruppen geboten sowie in Einzelfällen eine weitere Anreicherung der Maßnahmenräume mit Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen anzustreben.</p> <p>Alle Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ausschließlich im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert.</p>	<p>Die Böden in großen Teilen des Plangebietes sind verschlammungsgefährdet. In Verbindung mit Geländere Reliefierung kommt es kleinräumig zu erhöhter Erosionsgefährdung. Insbesondere dort sollen die Möglichkeiten zur Förderung verschlammungs- und erosionsmindernder Bewirtschaftungsformen genutzt werden.</p> <p>Kernbereich des Verbundschwerpunktes Stillgewässer mit besonderer Bedeutung im zielartenbezogenen Biotopverbund sind die Kiesgruben. Die Ausstattung der Verbundflächen mit Laichgewässern und geeigneten Landlebensräumen für Amphibien sollte durch punktuelle Maßnahmen auf freiwilliger Basis verbessert werden.</p> <p>Kernbereiche des Biotopverbundes Trocken- und Magerrasen sind die Kiesgruben. Die Maßnahmen können punktuell und auf freiwilliger Basis umgesetzt werden.</p> <p>In erster Linie sollen die beschriebenen produktionsintegrierten Maßnahmen umgesetzt werden. Die Anlage von Gehölzen (Feldgehölze, Hecken, Gebüsch, Einzelbäume als Ansitzwarten für Greifvögel etc.) kommt insbesondere auf „Restflächen“ und zur Eingrünung in Betracht.</p> <p>Südlich Niederkassel quert eine Nato-Produktfernleitung in Ost-West-Richtung. Ein Streifen beidseits dieser Leitungstrasse ist von tiefwurzelndem Bewuchs freizuhalten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Auswirkungen von Maßnahmen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, angrenzende Flächen sowie Drainagesysteme sind bei der Detailplanung und Umsetzung zu berücksichtigen.

6 Anhang (Hinweise)

6.1 Invasive und potenziell invasive Baumarten in Anlehnung an die Bewertung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)

Küsten-Kiefer (*Pinus contorta*)

Schwarz-Kiefer (*Pinus nigra*)

Weymouth-Kiefer (*Pinus strobus*)

Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*)*

Eschen-Ahorn (*Acer negundo*)

Götterbaum (*Ailanthus altissima*)

Schmalblättrige Ölweide (*Elaeagnus angustifolia*)

Pennsylvanische Esche (*Fraxinus pennsylvanica*)

Amerikanische Gleditschie (*Gleditsia triacanthos*)

Chinesischer Blauglockenbaum (*Paulownia tomentosa*)

Bastard-Pappel (*Populus x canadensis*)

Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*)

Roteiche (*Quercus rubra*)

Essigbaum (*Rhus hirta*)

Robinie (*Robinia pseudoacacia*)

Stand 16.04.2025

* Potenziell gefährdete Sonderstandorte sind zum einen offene, ursprünglich baumfreie oder baumarme Felsstandorte und Blockmeere wie beispielsweise flachgründige, nährstoffarme Felsrücken, Silikat-Trockenrasen, Silikat-Blockmeere und andere Waldgrenzstandorte, zum anderen trocken-warme Eichen- und Eichen-Mischwälder auf sauren basenarmen Bergland-Standorten, insbesondere im submontanen Bereich (AMMER et al. (2016): Empfehlungen für den Anbau eingeführter Waldbaumarten – Gemeinsames Papier von Forstwissenschaft und Naturschutz [Deutscher Verband Forstlicher Versuchs- und Forschungsanstalten (DVFFA) und Bundesamt für Naturschutz (BfN)]. Naturschutz und Landschaftsplanung 48 (5), S. 168–172).

Weitere Informationen: Bundesamt für Naturschutz, Stichwörter: Gebietsfremde Baumarten/Invasivität und Neobiota.de, Stichwörter: Invasivitätsbewertung, Gefäßpflanzen

6.2 Waldbaumarten der FFH-Waldlebensraumtypen

Waldlebensraumtypen nach Natura 2000 mit diagnostischen Hauptbaumarten sowie Neben- und Pionierbaumarten			
Code	Lebensraumtyp	Hauptbaumart	Neben- und Pionierbaumarten
9110	Hainsimsen-Buchenwald	Rotbuche	Sandbirke, Hainbuche, Traubeneiche, Stieleiche, Salweide, Vogelbeere Vogelbeere (über 200 m ü. NN Bergahorn)
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	Hainbuche, Stieleiche	Feldahorn, Sandbirke, Rotbuche, Esche, Vogelkirsche, Traubeneiche, Salweide, Winterlinde, Flatterulme, Feldulme
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	Hainbuche, Traubeneiche, Stieleiche	Feldahorn, Spitzahorn, Esche, Vogelkirsche, Mehlbeere, Speierling, Elsbeere, Winterlinde
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder	Erlen-Eschen-Auenwälder: Schwarzerle, Moorbirke, Esche, Traubenkirsche Weichholz-Auenwälder: Schwarzpappel, Silberweide, Bruchweide, Hohe Weide	Erlen-Eschen-Auenwälder: Bruchweide (über 200 m ü. NN Bergahorn, Bergulme)
91F0	Hartholz-Auenwälder	Esche, Stieleiche, Flatterulme, Feldulme	Schwarzerle, Holzapfel, Schwarzpappel, Vogelkirsche, Traubenkirsche

* *prioritärer Lebensraumtyp gemäß der FFH-RL (MKULNV NRW (2021): Waldbaukonzept NRW, Anhang 11 - Kartieranleitung NRW*

Quelle: MKULNV NRW (2021): Waldbaukonzept NRW, Anhang 11.

6.3 Experimentierbaumarten

Atlaszeder (*Cedrus atlantica*)

Baumhasel (*Corylus colurna*)

Edelkastanie (*Castanea sativa*)

Libanonzeder (*Cedrus libani*)

Riesenlebensbaum (*Thuja plicata*)

Walnuss (*Juglans regia*)

MKULNV NRW (2021): Waldbaukonzept NRW.

7 Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss und dessen Bekanntmachung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gemäß § 14 Abs. 1 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW am 30.09.2021 die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ beschlossen.

Der Beschluss des Kreistages vom 30.09.2021 zum Verfahren nach § 14 LNatSchG dieses Landschaftsplanes wurde ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am 27.04.2022 vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Siegburg, den 02.02.2024
gez. Schuster
Landrat

Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 28.09.2023 die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 LNatSchG NRW sowie der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW zum Vorentwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ beschlossen.

Siegburg, den 02.02.2024
gez. Schuster
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 Abs. 1 LNatSchG NRW zur 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ hat in der Zeit vom 02.11.2023 bis 22.12.2023 stattgefunden.

Siegburg, den 02.02.2024
gez. Schuster
Landrat

Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am 13.10.2023 vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW zur 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ hat in der Form der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 23.10.2023 bis 22.12.2023 stattgefunden.

Siegburg, den 02.02.2024

gez. Schuster

Landrat

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW i. V. m. § 41 UVPG und § 42 Abs. 1 UVPG zum Vorentwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ hat im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 15 Abs. 1 LNatSchG NRW und der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger nach § 16 LNatSchG NRW stattgefunden.

Den Behörden wurde eine Äußerungsfrist gemäß § 41 UVPG bis zum 22.12.2023 eingeräumt. Der Öffentlichkeit wurde eine Äußerungsfrist gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 UVPG bis zum 22.12.2023 eingeräumt.

Siegburg, den 02.02.2024

gez. Schuster

Landrat

Beschluss der öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 02.07.2025 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ gemäß § 17 Abs 1 LNatSchG NRW beschlossen.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster

Landrat

Öffentliche Auslegung

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am 14.08. 2025 vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Die Träger öffentlicher Belange nach § 15 LNatSchG NRW wurden von der Auslegung benachrichtigt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ hat gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW in der Zeit vom 25.08.2025 bis 10.10.2025 öffentlich ausgelegt.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster
Landrat

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

Die Behörden– und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW i.V.m. § 41 UVPG und § 42 Abs. 1 UVPG zum Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ hat im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG stattgefunden. Der Öffentlichkeit wurde eine Äußerungsfrist gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 UVPG bis zum 10.10.2025 eingeräumt.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster
Landrat

Beschluss der erneuten öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am _____ die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 17 LNatSchG vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft, abgewogen und hierüber einen Beschluss gefasst sowie die erneute öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ gemäß § 17 Abs. 2 LNatSchG NRW beschlossen.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster
Landrat

Erneute öffentliche Auslegung

Die Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am _____ vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Die Träger öffentlicher Belange nach § 15 LNatSchG NRW wurden von der Auslegung benachrichtigt.

Der 2. Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ hat gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster
Landrat

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am _____ die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 17 LNatSchG vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft, abgewogen und hierüber einen abschließenden Beschluss gefasst.

Der Landschaftsplan Nr. 1 „Niederkassel“ wurde gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NRW vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am _____ als Satzung beschlossen.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster
Landrat

Anzeige

Der Landschaftsplan Nr. 1 „Niederkassel“ wurde gemäß § 18 Abs. 1 LNatSchG NRW der höheren Naturschutzbehörde angezeigt. Es wird bestätigt, dass der Landschaftsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Es wird keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Köln, den _____

Bezirksregierung Köln

Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens

Gemäß § 19 LNatSchG NRW wurde die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am _____ vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen. Mit der Bekanntmachung ist der Landschaftsplan Nr. 1 „Niederkassel“ am _____ in Kraft getreten.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster
Landrat

8 Aufhebung bestehender Vorschriften

Der am 11.04.1992 in Kraft getretene Landschaftsplan Nr. 1 Niederkassel (für den Bereich des Rheidter Werthes), sowie der am 30.06.2017 in Kraft getretene Landschaftsplan Nr. 1 Niederkassel, Neuaufstellung, wird mit In-Kraft-Treten der Satzung des Landschaftsplanes Nr. 1 Niederkassel, 1. Änderung, aufgehoben.

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat
Kaiser-Wilhelm-Platz 1 | 53721 Siegburg
Telefon 02241 13-0

Titelfoto: ©Rhein-Sieg-Kreis

Stand: 03/2026